

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 28.04.2026 um 18:00 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, 1. OG statt.

Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung und Einwohnerfragestunde

Begrüßung
Genehmigung der Tagesordnung
Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschriften
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.08.2025
 - 1.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.02.2026
- 2 Geschlossene Abstimmung
- 3 Satzung für die Wahl eines Kinder- und Jugendparlamentes
- 3 Neufassung der VHS-Satzung
 - 3.1 Neufassung der VHS-Satzung
- 4 Neuregelung Zuschuss Windelentsorgung im Rahmen der Digitalisierung
- 5 Freundschaftspakt zwischen der Stadt St. Ingbert und der Stadt Realmonte (Sizilien)
- 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert
- 7 Entlastung der Werkleitung des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr 2024
- 8 Bebauungsplan Nr. OW6 "In der Ortslage" und Nr. OW6a "Im Etzelchen" (Aufhebungssatzung) Stadtteil Oberwürzbach: Entwurfsannahme und Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden
- 9 Bebauungsplan Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" Stadtteil Rentrisch - Einleitung Aufhebungsverfahren und frühzeitige Beteiligungen
- 10 Bebauungsplan Nr. Ro 18.01 "Teiländerung Im Talgarten": Aufstellungsbeschluss
- 11 Bebauungsplan Nr. Ro 18.02 "Teilaufhebung Im Talgarten": Einleitung Aufhebungsverfahren
Einzelabstimmung
- 12 Neufassung Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Gemeindehäuser und andere Räume der Mittelstadt St. Ingbert
 - 12.1 Neufassung Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Gemeindehäuser und andere Räume der Mittelstadt St. Ingbert
- 13 Leistungsvereinbarung mit dem Caritas-Zentrum Saarpfalz zur Sicherstellung der katholischen Schwangerschaftsberatung in St. Ingbert
- 14 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023
- 15 Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023
- 16 Mitteilungen und Anfragen

- 16.1 Demografiesteckbriefe 2025
- 16.2 Leerstände der Mittelstadt St. Ingbert 2025

Nichtöffentlicher Teil

- Geschlossene Abstimmung
- 17 Städtebauliche Weiterentwicklung VOIT-Gelände Saarbrücker Straße St. Ingbert-Mitte
- 18 Konkretisierung der Patronaterklärung vom 11.03.2025
- 19 Antrag auf Stundung der Gewerbesteuer
- 20 Angelegenheit Ehrenbeamte / Gewährleistungsbescheid
- 20.1 Angelegenheit Ehrenbeamte / Gewährleistungsbescheid Einzelabstimmung
- 21 Hotel- und Wohnkomplex "Ehemaliges Hallenbad": weitere Vorgehensweise
- 21.1 Hotel- und Wohnkomplex "Ehemaliges Hallenbad": weitere Vorgehensweise
- 22 Aufhebung Vereinbarung zur Mittelstandsförderung Kléber Gelände Nord
- 23 Rückforderung aus dem Gebäudeleerstandsprogramm
- 24 Beschaffung eines geländegängigen Fahrzeugs für den Bevölkerungsschutz
- 25 Baumwollspinnerei mit Vernunft, hier: Vergabe der Holz-Innentüren und Fensterbänke
- 26 Baumwollspinnerei mit Vernunft, hier: Vergabe der Medientechnik
- 27 Mitteilungen und Anfragen
- 27.1 Mitteilung zu 2026/2355 BV-001 Vergabe - Rahmenvereinbarung Rechenzentrumsbetrieb der städtischen IT
- 27.2 Anwesen Kaiserstraße 71

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

2026/2444 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Satzung für die Wahl eines Kinder- und Jugendparlamentes

<i>Organisationseinheit:</i> Soziales und Integration (51)	<i>Datum</i> 12.03.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	24.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

1. Es wird ein Kinder- und Jugendparlament für die Stadt St. Ingbert gebildet.
2. Die Satzung über die Wahl eines Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt St. Ingbert wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt

Mit Wirkung vom 19. Dezember 2025 wurde § 49a des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) dahingehend geändert, dass Städte und Gemeinden Kinder und Jugendliche bei Vorhaben, die die Belange junger Menschen betreffen, in angemessener Weise beteiligen sollen. Den Kommunen wird dabei freigestellt, ein für sie geeignetes Beteiligungsformat zu wählen.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismus haben zwei Vertreter der Arbeitsgruppe Jugendparlament des Albertus-Magnus-Gymnasiums den Wunsch vorgetragen, ein Kinder- und Jugendparlament für die Stadt St. Ingbert zu gründen. Dieser Vorschlag wurde vom Ausschuss wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Auf Grundlage eines von den Jugendlichen erarbeiteten Satzungsentwurfs hat das zuständige Fachamt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Zentrale Dienste sowie dem Justitiariat den als Anlage beigefügten Satzungsentwurf ausgearbeitet.

Dieser wurde am 05.03.2026 mit den Vertretern der Arbeitsgruppe Jugendparlament, mit Schülervertretern, sowie mit Vertretern der Fachschaften Politik und Sozialkunde verschiedener St. Ingberter Schulen besprochen. Dabei wurde von Seiten der Schulen die Bereitschaft signalisiert, die Wahl des Kinder- und Jugendparlaments an ihren Schulen durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt sind unter Produkt 3.6.40.01 5.000 € für das Kalenderjahr 2026 eingestellt.

Anlage/n

1	Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Mittelstadt St. Ingbert
---	---

Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Mittelstadt St. Ingbert

Aufgrund des § 12 (1) KSVG Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. 1997, S. 682), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086), in Verbindung mit § 18 KSVG und 49a KSVG, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am XX.XX 2026 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Das Kinder- und Jugendparlament (im Folgenden "KiJuPa" genannt) der Mittelstadt St. Ingbert (im Folgenden "Stadt" genannt) kümmert sich um die Interessen der jungen Menschen, die in St. Ingbert leben, in St. Ingbert zur Schule gehen, eine Ausbildung in St. Ingbert absolvieren oder in St. Ingbert berufstätig sind.

Das KiJuPa vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber der Verwaltung und den städtischen Gremien.

Das KiJuPa ist kein Organ der Mittelstadt St. Ingbert. Es ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die weiterführenden Schulen in St. Ingbert beteiligen sich nach Möglichkeit an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum KiJuPa.

§ 1 Ziele

Das KiJuPa vertritt die Interessen junger Menschen in der Stadt und wirkt bei jugendrelevanten Angelegenheiten mit. Es fördert die politische Beteiligung junger Menschen.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Das KiJuPa unterstützt den Stadtrat, seine Gremien sowie die Ortsräte und die Stadtverwaltung in Fragen, die die junge Bevölkerung der Stadt St. Ingbert betreffen und die in ihren Wirkungskreis fallen.

(2) Das KiJuPa ist berechtigt, Anfragen und Anträge an die Verwaltung zu richten. Diese werden vom Oberbürgermeister entgegengenommen und an die zuständige Stelle weitergeleitet und innerhalb eines angemessenen Zeitraums bearbeitet.

(3) Ein wesentlicher Teil der Arbeit des KiJuPa sind anlassbezogene Kinder- und Jugendbeteiligungen, um sich mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in St. Ingbert ihren Lebensmittelpunkt haben, auszutauschen und diese über seine Arbeit zu informieren.

(4) Eine weitere Aufgabe ist die angemessene Beteiligung des KiJuPa bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen junger Menschen berühren.

(5) Der Sprecher bzw. sein Stellvertreter erhalten die Möglichkeit, zu Themen, die Kinder- und Jugendliche betreffen, Stellung zu nehmen.

§ 3 Finanzen

Die Stadt stellt dem KiJuPa ein Budget zur Verfügung, über dessen Höhe der Stadtrat entscheidet. Das Budget dient der Finanzierung von Veranstaltungen und sonstigen Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeit des KiJuPa. Das Kinder- und Jugendbüro der Stadt St. Ingbert verwaltet dieses Budget.

§ 4 Entschädigung

Die Mitglieder des KiJuPa der Stadt St. Ingbert üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 5 Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Das KiJuPa besteht aus 15 Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten KiJuPa. Erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl, endet die Amtszeit mit Ablauf des nächsten Quartals.

(3) Zur konstituierenden Sitzung des KiJuPa lädt der Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert innerhalb von 60 Tagen nach der Feststellung des Wahlergebnisses ein. In dieser Sitzung wählt das KiJuPa einen Sprecher, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Finden sich nicht ausreichend Kandidaten für die Wahl eines KiJuPa, kann der Oberbürgermeister nach Beschluss des Stadtrates feststellen, dass das KiJuPa für die Dauer von bis zu einem Jahr ruht. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist ein erneuter Wahlauftrag durchzuführen.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl / Wahlrecht

(1) Der Oberbürgermeister gibt den Wahlzeitraum spätestens 45 Tage vor dessen Beginn auf der Internetseite der Stadt bekannt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die im Wahlzeitraum mindestens 10 und höchstens 19 Jahre alt sind, ihren Wohnsitz seit mindestens 90 Tagen in St. Ingbert haben und keine Grundschule mehr besuchen.

(3) Weiterhin wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die im Wahlzeitraum mindestens 10 und höchstens 19 Jahren alt sind und entweder

- eine weiterführende oder berufsbildende Schule in St. Ingbert besuchen oder
- sich in einer Berufsausbildung in St. Ingbert befinden oder
- in St. Ingbert berufstätig sind.

(4) Wählbar ist, wer im Wahlzeitraum wahlberechtigt ist und mindestens 12 und höchstens 19 Jahre alt ist.

§ 7 Bewerbung

(1) Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlzeitraumes ihre Kandidatur schriftlich bei der Stadt St. Ingbert einzureichen.

(2) Die Bewerbung muss folgende Daten enthalten:

- Vorname, Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Schule oder Berufsbezeichnung
- Unterschrift
- Bei Minderjährigen muss die Bewerbung die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten enthalten.

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

(1) Die Stadtverwaltung bildet einen Wahlprüfungsausschuss. Er setzt sich aus drei Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sowie jeweils einer Lehrkraft der teilnehmenden St. Ingberter Schulen zusammen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage dieser Satzung, ob ein Wahlvorschlag zugelassen werden kann oder nicht. Er stellt das Wahlergebnis binnen drei Tagen nach Beendigung des Wahlzeitraums fest.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlvorschläge zum KiJuPa werden 14 Tage vor Beginn des Wahlzeitraums auf der Internetseite sowie auf den Social-Media-Seiten der Stadt veröffentlicht.

(2) Die Schüler erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Der Wahlauf Ruf einschließlich der Öffnungszeiten wird auf der Homepage der Stadt St. Ingbert bekannt gemacht.

(3) Jede teilnehmende Schule bildet einen eigenen Wahlbezirk. Die Schülerlisten dienen in der jeweiligen Schule als Wählerverzeichnis. Ein weiterer Wahlbezirk wird im Rathaus der Stadt St. Ingbert eingerichtet. Dieser umfasst die in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Personengruppen, die keine der teilnehmenden Schulen besuchen. Auf Antrag werden diese in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Dazu ist die Vorlage des Personalausweises und einer Schulbescheinigung oder einer Bestätigung des Arbeitgebers erforderlich.

(4) Der Wahlzeitraum beträgt 14 Tage. Innerhalb dieser Zeit muss jedes Wahllokal mindestens 10 Stunden während der allgemeinen Unterrichtszeit bzw. der Öffnungszeiten des Rathauses geöffnet sein. Die Fachschaften Politik und Gemeinschaftskunde der teilnehmenden Schulen organisieren die Abstimmung an der jeweiligen Schule. Sie bestimmen einen Wahlvorstand, der aus mindestens drei

volljährigen Personen besteht. Dieser legt die Zeiten fest, in denen gewählt werden kann. Für den Wahlbezirk im Rathaus bildet die Verwaltung einen Wahlvorstand, der ebenfalls aus mindestens drei Bediensteten besteht. Nach Abschluss der Wahl werden die Stimmen in den jeweiligen Wahlbezirken ausgezählt. Nach Feststellung des Ergebnisses werden die Stimmzettel in Umschläge verpackt und beim Wahlprüfungsausschuss abgegeben. Dieser stellt das endgültige Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis wird auf der Internetseite und auf den Social-Media-Seiten der Stadt veröffentlicht.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann bis zu 15 Stimmen auf verschiedene Kandidaten verteilen. Eine Mehrfachwahl eines Kandidaten ist nicht zulässig, jedoch ist es möglich, weniger als 15 Stimmen abzugeben.

§ 10 Sitzverteilung, Wahl beratender Mitglieder, Nachrücken, Ausscheiden

(1) Gewählt sind die Bewerber mit den 15 höchsten Stimmzahlen. Die anderen Kandidaten werden in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen auf einer Nachrückerliste geführt.

(2) Entfallen auf den 15. Sitz gleich viel Stimmen für mehrere Kandidaten, entscheidet das Los über den 15. Sitz und die Reihenfolge der Nachrückerliste. Dieses Los wird aus der Mitte des Wahlprüfungsausschusses gezogen.

(3) Tritt ein Gewählter nicht in das KiJuPA ein oder scheidet er im Laufe seiner Amtszeit aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl von der Nachrückliste nach. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Wird die Mitgliederzahl von 15 Mitgliedern des KiJuPa trotz Nachrückern unterschritten, findet keine Nachwahl statt.

(5) Ein Mitglied, das im Rahmen einer Wahl in ein Kommunal-, Landes- oder Bundesparlament gewählt wird oder bei der Stadt St. Ingbert ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis beginnt, scheidet aus dem KiJuPa aus.

(6) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter acht, gilt das KiJuPa als aufgelöst. Ein neuer Wahlauf Ruf ist spätestens nach einem Jahr durchzuführen.

(7) Erreicht ein Mitglied des KiJuPa während seiner Amtszeit die Altersgrenze, bleibt es bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

§ 11 Sitzungen

(1) Das KiJuPa tagt mindestens vier Mal pro Jahr in Sitzungen.

(2) Die Mitglieder des KiJuPa sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen. Der Sprecher leitet die Niederschrift an alle Mitglieder und an die Stadt St. Ingbert weiter. Das Protokoll wird auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

(4) Zu den Sitzungen des KiJuPa ist ein von der Stadt benannter Beauftragter einzuladen. Dieser hat ein Rederecht und kann zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(5) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 12 Beschlussfassung, Abstimmung

(1) Das KiJuPa ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Auf Antrag ist in begründeten Einzelfällen eine geheime Abstimmung zulässig. Das KiJuPa beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Sitzungsort

Die Stadt stellt dem KiJuPa geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 14 Geltung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das KiJuPa beschließt eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit regelt.

(2) Soweit nicht diese Satzung oder die Geschäftsordnung des KiJuPa Näheres bestimmt, finden auf den KiJuPa die Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes des Saarlandes (KSVG) Anwendung.

§15 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form und schließen auch diverse Personen ein.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert, den

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

2026/2319 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Neufassung der VHS-Satzung

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kultur (1)	<i>Datum</i> 06.01.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	24.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der als Anlage beigefügten Neufassung der VHS-Satzung wird zugestimmt.

Sachverhalt

Bei der Neufassung der Satzung wurden verschiedene Punkte berücksichtigt:

Die in der bisherigen Satzung angegebenen Rechtsgrundlagen bzgl. Weiterbildungsrecht haben sich geändert und sind nun allgemeiner gehalten.

Nach dem Renteneintritt der bisherigen Leitung ist eine neue Regelung bzgl. Leitung und deren Vertretung sinnvoll. Die Vermischung bzw. das Zusammenspiel von Haupt- und Ehrenamt in der Leitung hat zwar in der Vergangenheit in der Regel gut funktioniert, war aber sehr abhängig von den handelnden Personen. Künftig soll die Leitung und deren Vertretung analog zu anderen Organisationseinheiten verwaltungsintern geregelt werden. So kann flexibler auf organisatorische und fachliche Herausforderungen reagiert werden. Ziel ist es, Synergien zu schaffen um Abläufe und Personaleinsatz zu optimieren.

Der langjährige Vorsitzende des VHS-Beirates, Herr Ochs, hat angekündigt, das Amt nicht mehr fortführen zu wollen. Daher wurde der Vorsitz neu geregelt.

Die Aufgaben der Nebenstellen bzw. deren Leitung wurden klarer formuliert.

Es erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich freiberuflicher Lehrkräfte.

Finanzielle Auswirkungen

keine Veränderungen

Anlage/n

1	Bisherige Satzung der Volkshochschule
2	Neufassung Satzung der Volkshochschule

Satzung der Volkshochschule St. Ingbert ¹⁾

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

- (1) Träger der „Volkhochschule der Mittelstadt St. Ingbert“, nachfolgend VHS genannt, ist die Mittelstadt St. Ingbert. Ihr Sitz ist die Mittelstadt St. Ingbert.
- (2) Sie ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des § 37 des Saarländischen Weiterbildung- und Bildungsurlaubsgesetzes. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (3) Die Nebenstellen in den Stadtteilen führen die Bezeichnung „Nebenstelle....(folgt die jeweilige Ortsbezeichnung) der Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert“.
- (4) Die VHS ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen des Saarlandes e. V..

§2

Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule dient der allgemeinen und berufsqualifizierenden Weiterbildung. Ihre Angebote umfassen insbesondere wissenschaftliche, kulturelle, soziale und politische Fachbereiche und erstrecken sich auch auf die Freizeit- und gruppenspezifische Bildung. Sie sollen bedarfsorientiert und nach Möglichkeit flächendeckend sein. Durch differenzierte und sozial aktive Bildungsangebote, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vorlesungen, Einzelvorträge und Studienfahrten soll die Volkshochschule darüber hinaus das Bildungsinteresse der Bevölkerung wecken und verstärken.
- (2) Die VHS ist eine Einrichtung der Jugend- und Erwachsenenbildung. Ihre Arbeit fördert eine selbständige und verantwortliche Urteilsbildung und regt zur geistigen Auseinandersetzung und Mitarbeit im demokratischen Staatswesen an.
- (3) Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Weiterbildung gestellt ist.

§ 3

Amts- und Funktionsbezeichnung

Amts- und Funktionsbezeichnung nach dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§4

Organe

Organe der VHS sind:

- a) der Volkshochschulbeirat
- b) der Leiter

§5

Leiter

- (1) Die VHS wird von einer nach Vorbildung und Berufserfahrung geeigneten Person pädagogisch und organisatorisch geleitet. Über die Einstellung, Einstufung und Entlassung entscheidet der Stadtrat. Dazu ist vorab eine Empfehlung des Beirates einzuholen. Für die Einstellung des Leiters gilt § 46 KSVG.
Falls ein ehrenamtlicher Leiter berufen wird, gilt dies für die Dauer einer Legislaturperiode des Stadtrates. Die Amtszeit endet unabhängig davon mit der Einstellung eines hauptberuflichen Leiters.
Der bisherige Leiter führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Amtsgeschäfte bis zur Berufung eines neuen Leiters weiter.
- (2) Ein ehrenamtlicher Leiter der VHS erhält zur Abgeltung der mit seiner Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen vom Stadtrat festzusetzenden Pauschbetrag.
- (3) Dem Leiter ist die Freiheit der Entfaltung der VHS-Arbeit zu gewährleisten. Zu seinen Aufgabengebieten gehören insbesondere in Zusammenarbeit mit den Nebenstellenleitern:
 - a. die Arbeitspläne aufzustellen und dem Beirat vorzuschlagen,
 - b. nach der Billigung des Arbeitsplanes durch den Beirat die Dozenten zu verpflichten,
 - c. das vom Volkshochschulbeirat genehmigte Programm durchzuführen,
 - d. die Arbeit der Volkshochschulgremien mit vorzubereiten und ihre Beschlüsse im pädagogisch organisatorischen Bereich auszuführen,
 - e. die Berufung der Prüfungsausschüsse und Überwachung der Prüfungen,
 - f. nach Abschluss des Lehrjahres einen Geschäfts- und Tätigkeitsbericht zu erstellen.
- (4) Für den Leiter der Volkshochschule wird aus dem Kreis der Leiter der Nebenstellen auf vorherige Empfehlung des VHS-Beirates und Beschlussfassung durch den Stadtrat ein Stellvertreter vom Oberbürgermeister berufen. Der Stellvertreter ist unter Anwendung

des § 46 KSVG zu wählen. Nach Ablauf der Amtszeit führt er sein Amt bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter.

§ 6

Leiter der Nebenstellen

- (1) Die Leiter der Nebenstellen der VHS sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie werden vom jeweiligen Ortsrat auf vorherige Empfehlung des VHS-Beirates vom Oberbürgermeister berufen. Sie müssen nach Vorbildung und Berufserfahrung für ihre Aufgabe geeignet sein. Die Amtszeit entspricht der jeweiligen Dauer der Amtszeit des Stadtrates. § 5 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend für die Weiterführung der Amtsgeschäfte. Nach Ablauf der Amtszeit gilt § 5 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.
- (3) Die Leitung der VHS-Nebenstellen wird im Vertretungsfall von dem VHS-Leiter wahrgenommen.
- (4) Den Leitern der Nebenstellen obliegt die Erarbeitung und Durchführung des VHS-Programmes der jeweiligen Nebenstelle.

§ 7

Beirat

- (1) Als Organ der VHS wird ein Beirat gebildet. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates entspricht der jeweiligen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kulturausschusses des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SWBG gilt entsprechend. Bei der Besetzung sollen wichtige gesellschaftliche Gruppierungen berücksichtigt werden. Bei Bedarf können Sachverständige hinzugezogen werden.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannt und vom Stadtrat bestätigt. § 48 Abs. 2 und 3 KSVG gelten entsprechend. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Dauer der Amtszeit des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirates führen ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit des Stadtrates bis zur Berufung der neuen Mitglieder weiter.
- (2) Der Beirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er muss nicht Mitglied des Beirates sein. § 46 Abs. 2 KSVG gilt entsprechend. Der Vorsitzende und der Vertreter werden für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt und vom Stadtrat bestätigt. Der VHS- Leiter und die Leiter der Nebenstellen können nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Beirates ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Volkshochschulbeirat ist allen die VHS betreffenden Angelegenheiten vor jeder Beschlussfassung durch den Stadtrat zu hören.

- (5) Der Volkshochschulbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Der Vorsitzende muss ihn einladen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen. § 41 Abs. 3 KSVG findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung entfällt.
- (6) Der Volkshochschulbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 44 Abs. 1 und 2 und § 45 KSVG gelten entsprechend.

§ 8

Dozenten und Referenten

- (1) Die Dozenten und Referenten müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Sie sollen die Angebote der Dozentenfortbildung des Landesverbandes nutzen.
- (2) Die Mitarbeit der Dozenten und Referenten bestimmt sich nach den allgemeinen Vertragsbedingungen bei Lehraufträgen für freie Mitarbeiter an Volkshochschulen.
- (3) Die Dozenten und Referenten führen ihren Unterricht, ihre Kurse und sonstige Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Programmplanung und der curricularen Grundlagen pädagogisch eigenverantwortlich durch.

§ 9

Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte sowie Teilnahmebedingungen werden vom Stadtrat durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.²⁾

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 21. Juli 1992; 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom 9. November 1999; 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom 23. November 2004, 3. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **26. September 2019**.

²⁾ Ursprungssatzung in Kraft seit 27. November 1992; 1. Änderungssatzung in Kraft seit 19. November 1999; 2. Änderungssatzung in Kraft seit 30. November 2004, 3. Änderungssatzung in Kraft seit **9. Oktober 2019**.

Satzung der Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2186 und 2187 vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086 f), hat der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert in seiner Sitzung vom NN.NN.2026 folgende Satzung für die Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert beschlossen

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Träger der Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert, nachfolgend VHS genannt, ist die Mittelstadt St. Ingbert. Ihr Sitz ist die Mittelstadt St. Ingbert. Sie trägt die Bezeichnung "Biosphären-VHS der Mittelstadt St. Ingbert"
- (2) Die VHS ist eine staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Saarländischen Weiterbildungsrechtes. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (3) Die VHS ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen des Saarlandes e.V..

§ 2 Aufgaben

- (1) Die VHS ist eine nach dem saarländischen Weiterbildungsrechtes förderungsberechtigte Einrichtung der Jugend- und Erwachsenenbildung und dient der allgemeinen und berufsqualifizierenden Weiterbildung. Ihre Angebote umfassen insbesondere wissenschaftliche, kulturelle, gesellschaftliche, gesundheitliche und politische Themen. Sie trägt zum lebensbegleitenden Lernen, zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Integration und zur Chancengleichheit aller Bevölkerungsgruppen bei. Durch differenzierte und sozial aktive Bildungsangebote, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vorlesungen, Exkursionen, Einzelvorträge, Kooperationen und Studienfahrten soll die VHS darüber hinaus das Bildungsinteresse der Bevölkerung wecken und verstärken.
- (2) Die Arbeit der VHS ist überparteilich und überkonfessionell, sie fördert eine selbständige und verantwortliche Urteilsbildung und regt zur geistigen Auseinandersetzung und Mitarbeit im demokratischen Staatswesen an.

§ 3 Organisation der VHS

- (1) Die VHS ist organisatorisch Teil der Stadtverwaltung und einer Organisationseinheit zugeordnet. Die Leitung der entsprechenden Organisationseinheit übernimmt die Leitung der VHS und führt die Geschäfte der VHS im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht des Oberbürgermeisters.

- (2) Der Leitung ist die Freiheit zur Entfaltung der VHS-Arbeit zu gewährleisten. Sie ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung des VHS-Programms.
- (3) Die Leitung berichtet dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates sowie dem VHS-Beirat.

§ 4 VHS-Beirat

- (1) Die Mittelstadt St. Ingbert bildet einen VHS-Beirat. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates entspricht der jeweiligen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert. Bei der Besetzung sollen wichtige gesellschaftliche Gruppierungen berücksichtigt werden. Die Mitglieder sollen durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Weiterbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sein.
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen entsprechend der Ausschussbesetzung benannt und vom Stadtrat bestätigt. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Dauer der Amtszeit des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirates führen ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit des Stadtrates bis zur Berufung der neuen Mitglieder weiter.
- (3) Den Vorsitz des VHS-Beirates führt der Oberbürgermeister oder im Vertretungsfall eine von ihm benannte Person.
- (4) Die Aufgaben des VHS-Beirates umfassen insbesondere die Beratung der Leitung der Volkshochschule in allen grundsätzlichen Fragen der Weiterbildung, die Mitwirkung bei der Programmentwicklung und Aufstellung des Arbeitsplans, Mitwirkung bei der Einstellung der Leitung sowie die Förderung der Öffentlichkeitswirksamkeit und Vernetzung der VHS.
- (5) Der VHS-Beirat ist vor der Beschlussfassung des Stadtrates über grundlegende, die VHS betreffenden Angelegenheiten zu hören.
- (6) Der VHS-Beirat wird vom Vorsitz nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitz muss ihn einladen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen. § 41 Abs. 3 KSVG findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung entfällt.
- (7) Der VHS-Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 44 Abs. 1 und 2 und § 45 KSVG gelten entsprechend.

§ 5 Nebenstellen der VHS

- (1) In den Stadtteilen können Nebenstellen der VHS mit einer ehrenamtlichen Leitung eingerichtet werden. Nebenstellen in den Stadtteilen führen die Bezeichnung „Nebenstelle <Ortsbezeichnung> der Biosphären-VHS der Mittelstadt St. Ingbert“.
- (2) Die Leitung einer Nebenstelle soll nach Vorbildung und Berufserfahrung für ihre Aufgabe geeignet sein. Sie ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung des VHS-Programms im jeweiligen Stadtteil und unterstützt die Verwaltung bei der Erarbeitung und Durchführung des VHS-Programmes in den jeweiligen Stadtteilen. Sie handelt in Abstimmung mit der VHS-Leitung. Sie wird nach Anhörung des Beirates sowie des zuständigen Orsrates durch den Oberbürgermeister bestellt. Findet sich keine geeignete Nebenstellenleitung, entfällt die Nebenstelle.
- (3) Die Amtszeit der Nebenstellenleitung entspricht der jeweiligen Amtszeit des Stadtrates. Nach Ablauf der Amtszeit führt die Nebenstellenleitung die Geschäfte bis zur Bestellung einer neuen Leitung weiter, längstens jedoch bis zum Ende des nachfolgenden VHS-Programmjahres.
- (4) Die Aufgaben der VHS-Nebenstellen werden im Vertretungsfall von der VHS-Hauptstelle wahrgenommen.

§ 6 Lehrkräfte

Die freiberuflichen Lehrkräfte müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Die VHS schließt mit ihnen Honorarvereinbarungen über Lehraufträge im Rahmen der jeweils gültigen, vom Stadtrat beschlossenen Honorar- und Entgeltordnung der VHS ab.

§ 7 Benutzungsentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS wird grundsätzlich ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Entgelte sowie Teilnahmebedingungen werden vom Stadtrat in einer eigenen Honorar- und Entgeltordnung für die VHS festgelegt.

§ 8 Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Volkshochschule St. Ingbert vom 21.07.2019, zuletzt geändert am 26.09.2019, außer Kraft.

St. Ingbert, den

Prof. Dr. Ulli Meyer (Oberbürgermeister)

2026/2319 BV-002

Beschlussvorlage
öffentlich

Neufassung der VHS-Satzung

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kultur (1)	<i>Datum</i> 21.04.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der als Anlage beigefügten Neufassung der VHS-Satzung wird zugestimmt.

Sachverhalt

In den Satzungstext wurde die Änderung aus der Sitzung des KBST vom 24.03.2026 übernommen: In § 5 Abs. 2 Satz 3 wurde das Wort "Abstimmung" durch "Zusammenarbeit" ersetzt.

Im Ausschuss angesprochene Ausführungsbestimmungen sind nicht Teil einer Satzung und werden nicht von Gremien beschlossen. Organisatorische Fragen und Abläufe z.B. zur Umsetzung von Satzungen werden verwaltungsintern im Rahmen der Organisationshoheit des Oberbürgermeisters behandelt.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

1	Neufassung Satzung VHS mit Änderung KBSTA
---	---

Satzung der Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2186 und 2187 vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086 f), hat der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert in seiner Sitzung vom NN.NN.2026 folgende Satzung für die Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert beschlossen

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Träger der Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert, nachfolgend VHS genannt, ist die Mittelstadt St. Ingbert. Ihr Sitz ist die Mittelstadt St. Ingbert. Sie trägt die Bezeichnung "Biosphären-VHS der Mittelstadt St. Ingbert"
- (2) Die VHS ist eine staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Saarländischen Weiterbildungsrechtes. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (3) Die VHS ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen des Saarlandes e.V..

§ 2 Aufgaben

- (1) Die VHS ist eine nach dem saarländischen Weiterbildungsrechtes förderungsberechtigte Einrichtung der Jugend- und Erwachsenenbildung und dient der allgemeinen und berufsqualifizierenden Weiterbildung. Ihre Angebote umfassen insbesondere wissenschaftliche, kulturelle, gesellschaftliche, gesundheitliche und politische Themen. Sie trägt zum lebensbegleitenden Lernen, zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Integration und zur Chancengleichheit aller Bevölkerungsgruppen bei. Durch differenzierte und sozial aktive Bildungsangebote, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vorlesungen, Exkursionen, Einzelvorträge, Kooperationen und Studienfahrten soll die VHS darüber hinaus das Bildungsinteresse der Bevölkerung wecken und verstärken.
- (2) Die Arbeit der VHS ist überparteilich und überkonfessionell, sie fördert eine selbständige und verantwortliche Urteilsbildung und regt zur geistigen Auseinandersetzung und Mitarbeit im demokratischen Staatswesen an.

§ 3 Organisation der VHS

- (1) Die VHS ist organisatorisch Teil der Stadtverwaltung und einer Organisationseinheit zugeordnet. Die Leitung der entsprechenden Organisationseinheit übernimmt die Leitung der VHS und führt die Geschäfte der VHS im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht des Oberbürgermeisters.

- (2) Der Leitung ist die Freiheit zur Entfaltung der VHS-Arbeit zu gewährleisten. Sie ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung des VHS-Programms.
- (3) Die Leitung berichtet dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates sowie dem VHS-Beirat.

§ 4 VHS-Beirat

- (1) Die Mittelstadt St. Ingbert bildet einen VHS-Beirat. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates entspricht der jeweiligen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert. Bei der Besetzung sollen wichtige gesellschaftliche Gruppierungen berücksichtigt werden. Die Mitglieder sollen durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Weiterbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sein.
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen entsprechend der Ausschussbesetzung benannt und vom Stadtrat bestätigt. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Dauer der Amtszeit des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirates führen ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit des Stadtrates bis zur Berufung der neuen Mitglieder weiter.
- (3) Den Vorsitz des VHS-Beirates führt der Oberbürgermeister oder im Vertretungsfall eine von ihm benannte Person.
- (4) Die Aufgaben des VHS-Beirates umfassen insbesondere die Beratung der Leitung der Volkshochschule in allen grundsätzlichen Fragen der Weiterbildung, die Mitwirkung bei der Programmentwicklung und Aufstellung des Arbeitsplans, Mitwirkung bei der Einstellung der Leitung sowie die Förderung der Öffentlichkeitswirksamkeit und Vernetzung der VHS.
- (5) Der VHS-Beirat ist vor der Beschlussfassung des Stadtrates über grundlegende, die VHS betreffenden Angelegenheiten zu hören.
- (6) Der VHS-Beirat wird vom Vorsitz nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitz muss ihn einladen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen. § 41 Abs. 3 KSVG findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung entfällt.
- (7) Der VHS-Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 44 Abs. 1 und 2 und § 45 KSVG gelten entsprechend.

§ 5 Nebenstellen der VHS

- (1) In den Stadtteilen können Nebenstellen der VHS mit einer ehrenamtlichen Leitung eingerichtet werden. Nebenstellen in den Stadtteilen führen die Bezeichnung „Nebenstelle <Ortsbezeichnung> der Biosphären-VHS der Mittelstadt St. Ingbert“.
- (2) Die Leitung einer Nebenstelle soll nach Vorbildung und Berufserfahrung für ihre Aufgabe geeignet sein. Sie ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung des VHS-Programms im jeweiligen Stadtteil und unterstützt die Verwaltung bei der Erarbeitung und Durchführung des VHS-Programmes in den jeweiligen Stadtteilen. Sie handelt in Zusammenarbeit mit der VHS-Leitung. Sie wird nach Anhörung des Beirates sowie des zuständigen Ortrates durch den Oberbürgermeister bestellt. Findet sich keine geeignete Nebenstellenleitung, entfällt die Nebenstelle.
- (3) Die Amtszeit der Nebenstellenleitung entspricht der jeweiligen Amtszeit des Stadtrates. Nach Ablauf der Amtszeit führt die Nebenstellenleitung die Geschäfte bis zur Bestellung einer neuen Leitung weiter, längstens jedoch bis zum Ende des nachfolgenden VHS-Programmjahres.
- (4) Die Aufgaben der VHS-Nebenstellen werden im Vertretungsfall von der VHS-Hauptstelle wahrgenommen.

§ 6 Lehrkräfte

Die freiberuflichen Lehrkräfte müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Die VHS schließt mit ihnen Honorarvereinbarungen über Lehraufträge im Rahmen der jeweils gültigen, vom Stadtrat beschlossenen Honorar- und Entgeltordnung der VHS ab.

§ 7 Benutzungsentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS wird grundsätzlich ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Entgelte sowie Teilnahmebedingungen werden vom Stadtrat in einer eigenen Honorar- und Entgeltordnung für die VHS festgelegt.

§ 8 Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Volkshochschule St. Ingbert vom 21.07.2019, zuletzt geändert am 26.09.2019, außer Kraft.

St. Ingbert, den

Prof. Dr. Ulli Meyer (Oberbürgermeister)

2026/2445 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Neuregelung Zuschuss Windelentsorgung im Rahmen der Digitalisierung

<i>Organisationseinheit:</i> Soziales und Integration (51)	<i>Datum</i> 13.03.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	24.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Verfahrensrichtlinie der Mittelstadt St. Ingbert zur Gewährung einer Zuwendung zur Windelentsorgung wird zugestimmt.

Sachverhalt

Der Zuschuss zur Windelentsorgung soll im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung neu geregelt werden. Die Anpassung dient der Verwaltungsvereinfachung, der besseren Planbarkeit für Antragstellende sowie der Reduzierung von wiederkehrenden Antragsverfahren. Gleichzeitig werden die Anspruchsvoraussetzungen klar definiert. Die in der Anlage beigefügte Verfahrensrichtlinie wurde erstellt.

Bisherige Regelung:**Zuschuss Windelentsorgung bei Kleinkindern**

Eltern erhalten für ihre Kleinkinder für die ersten beiden Lebensjahre auf Antrag einen Zuschuss zur Windelentsorgung in Höhe von pauschal 102,-- Euro je Jahr, demnach insgesamt 204,-- Euro für zwei Jahre.

Bei der bisherigen Antragstellung war es irrelevant wann der Antrag gestellt wurde, eine Antragsfrist war nicht festgelegt. Der Zuschuss wurde ab Vollendung des 2. Lebensjahres nachträglich für die vergangenen beiden Jahren Pauschal ausgezahlt.

Zuschuss Windelentsorgung bei Inkontinenz

Der Zuschuss bei Inkontinenz wird erst ab dem Monat der Antragstellung berechnet und ebenfalls nachträglich, nach Vorlage der Jahresverbrauchsabrechnung der Müllgebühren, ausgezahlt. Zur Ermittlung des Anspruches ist eine aufwendige Berechnung notwendig, da die durch die Inkontinenz entstandenen erhöhten Müllgebühren ermittelt werden müssen. Nach Feststellung der Merkkosten wird ein Zuschuss von maximal 5,-- Euro je Anspruchsmonat, somit maximal 60,-- Euro pro Jahr, ausgezahlt. Ein Antrag ist jährlich zu stellen.

Im Rahmen der Digitalisierung der Zuschüsse sollen die Verfahren vereinfacht

und die Anspruchsvoraussetzungen klar definiert werden.

Zuschuss Windelentsorgung Kleinkinder:

In letzter Zeit wurde vermehrt festgestellt, dass auch Eltern für ihre Kinder die bereits 3 oder sogar 5 Jahre alt sind, einen Antrag auf Zuschuss zur Windelentsorgung stellen. Da keine Antragsfrist festgelegt ist, müssen diese auch bearbeitet und bei Vorlage der Anspruchsvoraussetzungen bewilligt werden. Ein Antrag ist deshalb künftig bis zum Ablauf des Anspruchszeitraumes bei uns zu stellen; d.h. bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres. Der Zuschuss wird innerhalb einer angemessenen Bearbeitungszeit nach Antragsstellung in voller Höhe für die beiden Jahre ausgezahlt, unabhängig davon, ob die Anspruchsvoraussetzungen für den vollen Zeitraum erfüllt sind. Die Zuschusshöhe bleibt gleich.

Ein Anspruch besteht nur, wenn das Kind bei Antragsstellung in St. Ingbert lebt und mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Bisher wurde hier die Meldepflicht des Sorgeberechtigten Elternteils berücksichtigt, was ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand bedeutete.

Zuschuss Windelentsorgung Inkontinenz

Ein Anspruch besteht wie bisher ab Antragsstellung. Es wird eine Pauschale in Höhe von monatlich 5,- Euro gezahlt; demnach 60,- Euro je Jahr. Eine erneute, jährliche Antragstellung ist nicht notwendig. Nach Prüfung der Gültigkeit des vorgelegten Attestes und nach Abfrage beim Einwohnermeldeamt wird die Pauschale jährlich ausgezahlt.

Personen, die in Pflegeheimen oder ähnliche Einrichtungen wohnen, sind von der Zuwendung ausgeschlossen.

Bei beiden Zuschussarten dürfen die Antragsteller nicht im Leistungsbezug stehen. Bisher mussten hierüber keine Angaben gemacht werden, so dass jeder St. Ingberter Einwohner den Antrag stellen konnte.

Die Abfallgebühren von Sozialleistungsempfängern werden vollständig aus öffentlichen Mitteln im Rahmen der Kosten der Unterkunft finanziert. Es entstehen keine finanziellen Nachteile bei der Entsorgung von Windeln, die durch einen Windelbonus ausgeglichen werden müssen. Gleiches gilt bei Anträgen die für Pflegekinder gestellt werden. Durch die vom Jugendamt gezahlte Sachkostenpauschale als Bestandteil des Pflegegeldes, werden die Kosten der Müllentsorgung abgedeckt.

Aus Sicht der Digitalisierung sind beide bislang praktizierten Verfahren in der vorliegenden Ausgestaltung nicht digitalisierungsfähig. Vor diesem Hintergrund besteht Prozessanpassungs- und Optimierungsbedarf. Die Potenziale im Rahmen dieser Neugestaltung der künftig digitalisierten Prozesse hinsichtlich Möglichkeiten der Entbürokratisierung bei gleichzeitig gesteigerter Bürgerfreundlichkeit sollten genutzt werden.

Anträge auf Gewährung eines Windelzuschusses für Kleinkinder können nicht – wie im bisherigen Prozess vorgesehen – über einen Zeitraum von zwei Jahren unbearbeitet im System vorgehalten werden, um erst nach Ablauf dieses Zeitraums eine Auszahlung zu veranlassen. Hier empfehlen wir eine Auszahlung in Form einer Pauschale.

Die Anträge in Sachen Windelzuschuss bei Inkontinenz sollten im Zuge des Digitalisierungsprozesses nach einmaligem Antrag über die Attestlaufzeit fortlaufend im System hinterlegt werden können und im Rahmen einer Pauschale jährlich – ohne

Neuantrag - ausgezahlt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel stehen bei Produkt 3.6.40.01.531800 bereit

Anlage/n

1	Verfahrensrichtlinien der Mittelstadt St
---	--

Verfahrensrichtlinien der Mittelstadt St. Ingbert zur Gewährung einer Zuwendung zur Windelentsorgung (Windelzuschuss)

1. Ziel der Förderung

Die Stadt St. Ingbert gewährt einen Windelzuschuss, um Familien mit Kindern und pflegebedürftige Personen bei der Entsorgung des erhöhten Abfallaufkommens durch Windeln finanziell zu entlasten.

Diese Richtlinie ergänzt den Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2008, in dem die Förderung der Windelentsorgung bei Kleinkindern beschlossen wurde, sowie den Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2008, in dem die Förderung der Windelentsorgung bei Personen mit Inkontinenz beschlossen wurde.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt St. Ingbert, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgezahlt wird.

Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

2. Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungsempfänger

Ein Anspruch besteht für:

- Personen, die ihren Hauptwohnsitz in St. Ingbert haben.
- Personen, die erst im Laufe des Förderzeitraums nach St. Ingbert ziehen, wird der Zuschuss nur für den Zeitraum gewährt, in dem der Hauptwohnsitz in St. Ingbert besteht.

Kein Anspruch besteht für:

- Personen, die in Pflegeeinrichtungen oder ähnlichen Versorgungsstrukturen leben
- Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Bürgergeld), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylbewerberleistungen) beziehen
- Pflegekinder, für die Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (Pflegegeld) gezahlt werden

a) Babywindeln

Die Erziehungsberechtigten können bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres einen Antrag auf Zuschuss zur Windelentsorgung stellen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

b) Inkontinenzwindeln

Personen ab dem 3. Lebensjahr, die an Inkontinenz leiden, müssen bei der Beantragung der Zuwendung durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie aufgrund ihrer Krankheit auf das Tragen von Windeln angewiesen sind. Die Einreichung eines Dauerattests ist möglich.

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist bei der Stadt St. Ingbert, Geschäftsbereich 5, Abteilung 5/51 Soziales und Integration, schriftlich oder online über ein zur Verfügung gestelltes Formular zu beantragen

- Der Antrag auf Windelzuschuss für Kinder muss durch einen Erziehungsberechtigten gestellt werden.
- Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Ein Zuschuss wird für die ersten beiden Lebensjahre gezahlt.

- Inkontinenzpatienten können den Antrag selbst stellen oder sich durch eine vertraute Person vertreten lassen.
- Aus dem als Nachweis der Erkrankung vorzulegenden Attest muss hervorgehen, seit wann die Erkrankung besteht und ob sie dauerhaft ist. Bei nicht dauerhafter Erkrankung muss jährlich ein Attest eingereicht werden.
- Der Zuschuss wird für die Dauer der Gültigkeit des Attests gezahlt. Eine erneute Antragstellung in den Folgejahren ist nicht erforderlich.

4. Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Antrages.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

St. Ingbert,

Oberbürgermeister
Prof. Dr. Uli Meyer

2026/2451 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Freundschaftspakt zwischen der Stadt St. Ingbert und der Stadt Realmonte (Sizilien)

<i>Organisationseinheit:</i> Vereine (08-15)	<i>Datum</i> 16.03.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadt St. Ingbert begrüßt die Initiative zum Abschluss eines Freundschaftspaktes zwischen der Stadt St. Ingbert und der italienischen Stadt Realmonte (Sizilien). Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Vorbereitung und Umsetzung des Freundschaftspaktes einzuleiten.

Sachverhalt

In St. Ingbert leben rund 1.800 Bürgerinnen und Bürger italienischer Herkunft, die das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Stadt seit vielen Jahrzehnten mitprägen.

Die Initiative für den Freundschaftspakt zwischen St. Ingbert und der Stadt Realmonte geht auf Giacomo Santalucia, Präsident des Deutsch-Italienischen Bildungs- und Kulturinstituts Saarland (DIBK), zurück. Er ist in St. Ingbert geboren und engagiert sich seit vielen Jahren für den deutsch-italienischen Austausch.

Das Deutsch-Italienische Bildungs- und Kulturinstitut Saarland fördert Begegnungen und Kooperationen zwischen Deutschland und Italien.

Der geplante Freundschaftspakt soll den Austausch zwischen beiden Städten insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung, Jugend und Bürgerschaft fördern und die europäischen Beziehungen auf kommunaler Ebene stärken.

Ein Freundschaftspakt hat dabei nicht den formellen Stellenwert einer Städtepartnerschaft. Er stellt vielmehr eine lockere Form der Verbindung zwischen zwei Städten dar und dient als Grundlage für Begegnungen und Kooperationen, ohne die umfangreichen formalen Voraussetzungen und Verpflichtungen einer offiziellen Städtepartnerschaft erfüllen zu müssen.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel für zukünftige Begegnungsprogramme müssen im Haushalt 2027/2028 bei Produkt 1.1.12.01 eingeplant werden.

Anlage/n

2026/2449 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 16.03.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	31.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert zum 31. Dezember 2024 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	80.985.361,20 €
Erträge:	9.696.720,74 €
Aufwendungen:	10.137.652,25 €
Jahresverlust:	-440.931,51 €

Der Jahresverlust 2024 in Höhe von: -440.931,51€ ist wie folgt zu behandeln:

Verrechnung mit Gewinnvorträgen: -440.931,51 €

Sachverhalt

Seit dem 01.01.2007 wird die Abwasserentsorgung der Mittelstadt Sankt Ingbert als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt.

Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die des § 25 EigVO gelten vollständig.

Dies bedeutet, dass für den Abwasserbetrieb jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Jahresabschluss nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen ist.

Der Jahresabschluss ist durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 23. Juni 2021 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Saarbrücken, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 beauftragt.

Die Prüfung fand im Januar 2026 statt.

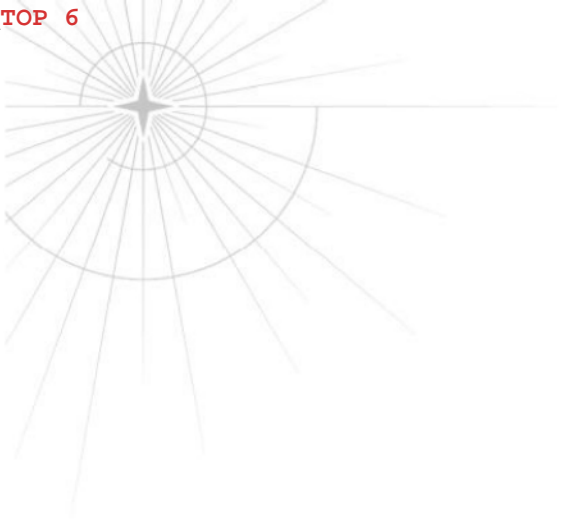
Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat am 03.02.2026 für das Jahr 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	BJAP 2024 Abwasserbetrieb St. Ingbert
---	---------------------------------------



Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2024

Abwasserbetrieb

- Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs.1 Satz 3 HGB	8
D. PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	9
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	10
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	14
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
3. Zusammenfassende Beurteilung	14
III. Analyse des Jahresabschlusses	15
1. Ertragslage	15
2. Vermögenslage	19
3. Finanz- und Liquiditätslage	24
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	25
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	25
G. SCHLUSSBEMERKUNG	26

VERZEICHNIS DER ANLAGEN**JAHRESABSCHLUSS**

1. BILANZ ZUM 31.12.2024	Anlage I/1
2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2024	Anlage I/2
3. ANHANG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2024	Anlage I/3
ANLAGENSPIEGEL ZUM 31.12.2024	Anlage I/4

LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2024	Anlage II
---	-----------

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	Anlage III
--	------------

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN VOM 1. Januar 2017	Anlage IV
--	-----------

VERZEICHNIS DER ERGÄNZENDEN ANLAGEN

Rechtliche Grundlagen	Anlage V
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage VI

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Werkleitung des

Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

(im Folgenden auch "Abwasserbetrieb St. Ingbert" genannt)

erteilte uns am 14.07.2021 auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.06.2021 den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 gemäß §§ 316 ff. HGB.

Die Prüfung i.S.d. § 124 Abs. 1 KSVG erstreckt sich auf den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 124 Abs. 3 KSVG).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt F.

Den Jahresabschluss für das vorhergehende Wirtschaftsjahr haben wir ebenfalls geprüft und darüber am 27.01.2025 Bericht erstattet.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstellt.

Der Prüfungsbericht ist an den Abwasserbetrieb St. Ingbert gerichtet.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt E dieses Berichts dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" maßgebend, die als Anlage IV beigefügt sind.

Die Überlassung unseres Prüfungsergebnisses (Prüfungsberichts oder sonstiger von uns erstellter Unterlagen) an andere Personen als unseren Auftraggeber erfolgt nur unter der Voraussetzung des Einverständnisses des Empfängers, dass unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen, insbesondere die darin vereinbarte Haftungsbegrenzung, im Verhältnis zu dem Empfänger Anwendung finden.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 03.02.2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den

Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und § 24 Abs. 2 EigVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 23 EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 23 EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 24 Abs. 2 EigVO und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch

sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb St. Ingbert (vgl. Anlage II) enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie die voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs:

Geschäftsverlauf

Die Gebührensätze im Wirtschaftsjahr 2024 sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert und betragen für Schmutzwasser 3,23 €/cbm sowie für Niederschlagswasser 0,73 €/qm.

Die Abwassermengen liegen mit 1.628.993 cbm über dem Vorjahresniveau von 1.628.029 cbm. Die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr relevanten versiegelten Flächen betragen 5.553.719 qm (Vj. 5.540.365 qm). Darin enthalten sind Bundes-, Land-, Gemeindestraßen und Autobahnen mit 1.795.023 qm.

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal. Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch städtische Bedienstete.

Darstellung der Lage

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von T€ -441 ab; dies entspricht im Vergleich zu dem im Wirtschaftsplan 2024 veranschlagten Jahresverlust in Höhe von T€ -395 einer Verschlechterung in Höhe von T€ -46. Maßgeblich hierfür sind die im Vergleich zur Planung um T€ -168 niedrigeren Umsatzerlöse (hauptsächlich um T€ -185 niedrigere Schmutzwassergebühren infolge eines um rd. Tcbm -64 geringeren Frischwasserverbrauches) sowie die um T€ 30 höheren Zinsaufwendungen, die nur teilweise durch die um T€ -103 niedrigeren Abschreibungen und die um T€ +62 höheren Zinserträge kompensiert wurden.

Die Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2023, in dem ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 308 erwirtschaftet wurde, beträgt T€ -749.

Hauptgründe für die Ergebnisverschlechterung sind der um T€ 561 gestiegene Materialaufwand, die um T€ +92 höheren Zinsaufwendungen, die um T€ +86 höheren Abschreibungen sowie die um T€ 57 niedrigeren Umsatzerlöse.

Die höheren Zinsaufwendungen T€ +92 resultieren aus der im Wirtschaftsjahr 2024 erfolgten Kreditaufnahme in Höhe von T€ 5.430.

Die Erhöhung des Materialaufwandes T€ +561 entfällt hauptsächlich mit T€ +401 auf die Erhöhung des EVS-Beitrages, bei einem um Tcbm höheren Frischwasserbrauch (Bezugsjahr 2022) bedingt durch die Erhöhung des einheitlichen Verbandsbeitragsatzes von 3,146 € / cbm auf 3,360 € / cbm sowie mit T€ +133 auf höhere Kanalunterhaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen des Bauhofes.

Der Rückgang der Umsatzerlöse ergibt sich im Wesentlichen aus dem Rückgang der Niederschlagswassergebühren T€ -54 .

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Absetzung des Sonderpostens rd. 47 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 5% vermindert. Das langfristige Anlagevermögen ist mit rd. 87 % (Vorjahr 85 %) durch langfristige Finanzmittel gedeckt.

Geschäftsaussichten

Laut Wirtschaftsplan 2025 ist für die Jahre 2025 bis 2028 ein Investitionsvolumen von rd. 23,2 Mio €. vorgesehen, das über Kredite finanziert werden soll. Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2025 einen Jahresverlust in Höhe von T€ -145 vor.

Dem Ergebnisplan liegen die neuen Gebührensätze für die Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,63 € / cbm (bisher 3,23 € / cbm) und für die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,80 € / qm (bisher 0,73 € / qm) zugrunde, die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 4.12.2024 mit Wirkung zum 1.1.2025 beschlossen wurden.

Im Rahmen der Neuberechnung der Gebühren wurde berücksichtigt, dass die durch die Nachkalkulation festgestellte Gebührenüberdeckung im Kalkulationszeitraum 2018–2020 in Höhe von T€ 593 (Teilbetrag) nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus 2017 in Höhe von T€ 417 und somit T€ 176 an die Gebührenzahler zurückgegeben werden, der sich nach Rundung der Gebühren final auf T€ 145 reduziert, sodass laut Planung ein Jahresfehlbetrag in dieser Höhe erzielt wird.

Im Finanzplanungszeitraum 2026-2028 sind unter der Annahme von unveränderten Gebührensätzen Jahresverluste in Höhe von T€ -466, T€ - 806 sowie T€ -1.226 vorgesehen, wobei der Planung die Prämisse zugrunde liegt, dass der EVS gemäß seinem Wirtschaftsplan 2025 den einheitlichen Verbandsbeitrag für das Jahr 2026 um 6,8 % p.a. und für die Jahre 2027 und 2028 um jeweils 2,5 % p.a. erhöhen wird.

Die deutliche Erhöhung des EVS-Beitrages in den nächsten Jahren sowie ein kräftig gestiegenes Zins- und Baupreisniveau, weiterhin hohe Energiekosten sowie die deutlichen Tarifierhöhungen im Personalbereich haben zur Folge, dass bei einem unveränderten Gebührensatzniveau die oben pro-

gnostizierten Jahresverluste anfallen werden.

Da der Abwasserbetrieb noch über Gewinnvorträge verfügt bzw. noch Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren existieren, die an die Gebührenzahler zurückgegeben werden müssen, wurde für das Jahr 2026 keine Gebührenerhöhung beschlossen.

Auch trotz der nach dem Jahr 2026 noch vorhandenen Gebührenüberdeckungen, die in den Gebührenkalkulationen ab 2027 ff., den kalkulationsfähigen Aufwand mindernd, an die Gebührenzahler zurückgegeben werden, müssen in den Folgejahren vermutlich weitere, zum Teil deutliche Gebührenerhöhungen vorgenommen werden. Positiv auf die Ergebnissituation und damit auch auf die Höhe der künftig neu festzusetzenden Gebührensätze könnte sich die durch Gewerbeansiedlungen resultierenden Erhöhungen der Gebührenbemessungsgrundlagen auswirken.

Die künftige Lage des Abwasserbetriebes sowie die Höhe der Abwassergebühren werden nach den Ausführungen der Werkleitung des Weiteren maßgeblich bestimmt von der Entwicklung des Frischwasserverbrauches, der versiegelten abflusswirksamen Fläche, die in den kommenden Jahren noch einmal grundlegend überprüft werden wird, vom Umfang der Erneuerungs- sowie Erweiterungsinvestitionen, der Entwicklung der Baupreise, der Inflation im Allgemeinen sowie der weiteren Entwicklung des Zinsniveaus. Von zentraler Bedeutung werden auch die Ergebnisse der anstehenden neuen Bewertung des Zustandes des Kanalnetzes sein, die auf Basis der Neuverfilmung des Netzes erfolgen wird und nach Darstellung der Werkleitung zu einer Verkürzung der Nutzungsdauern und damit zu einer Erhöhung der Abschreibungen führen wird.

Chancen und Risiken

Risiken sieht die Werkleitung zum einen in der Gefahr von Verunreinigungen des Erdreichs und Grundwassers durch schadhafte Kanäle und zum anderen in der Haftung aufgrund unterlassener Instandhaltungen bzw. Erneuerungen. Diesen Risiken begegnet der Eigenbetrieb im Zuge der Erstellung des Kanalkatasters mit einer Schadensklassifikation der Haltungen, der Schächte und der Sonderbauwerke und einer darauf basierenden Erarbeitung eines Investitions- und Sanierungsprogramms.

Risiken im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes ergeben sich insbesondere aus den für die Folgejahre angekündigten Erhöhungen des EVS-Beitrages, den Lohn- und Gehaltssteigerungen, der Entwicklung der Energiepreise und damit auch der Baupreise, der Entwicklung der Inflation im allgemeinen, der Zinsentwicklung sowie aus dem Fachkräftemangel. Auf Grundlage von neuen Anforderungen zur Kampfmittelerkundung und der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in techni-

sche Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung EBV) sind ab Mitte 2023 mit zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Baumaßnahmen und mit Erhöhungen von Baukosten zu rechnen. Im Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung wird geprüft ob ein eigenes Erdmassenzwischenlager zur Beprobung und Lagerung von Erdmassen realisiert werden kann um zeitliche Verzögerungen im Bauablauf zu verringern.

Wesentliche bestandsgefährdende Risiken sieht die Werkleitung nicht.

Die Werkleitung schätzt künftig eine Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hinblick auf die Neuregelung der gesetzlich anzuwendenden Kalkulationsvorschriften, die nunmehr eine Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation zulässt, als möglich ein.

Positiv auf die künftige Gebührenentwicklung dürfte sich nach Einschätzung der Werkleitung auch die weitere Schließung von Baulücken sowie die Vermarktung der bereits erschlossenen Gewerbegebiete auswirken.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes, insbesondere der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs.1 Satz 3 HGB

Die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 nach § 24 Abs. 1 EigVO und die Frist zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nach § 24 Abs. 3 EigVO wurden nicht eingehalten.

Nach § 18 EigVO hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde nicht vorgelegt.

D. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2024 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet sind.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe erstreckt sich demgegenüber auf die Abgabe eines Urteils über den Jahresabschluss und den Lagebericht, das sich auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung ergibt.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Betriebs, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. Steuerrecht, Arbeitsrecht etc.) gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben, als sich daraus Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Betriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

II. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung fand in den Monaten Januar und Februar 2026 in unseren Geschäftsräumen statt. Wir haben Art und Umfang der Prüfung, soweit nicht aus nachstehendem Bericht ersichtlich, in unseren Arbeitsunterlagen festgehalten.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2023 (Vorjahresabschluss).

Unsere Prüfung nahmen wir unter Beachtung der Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie der in den entsprechenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern und von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung oder Vermögensschädigungen), die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfungsstrategie basierte auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Sie erforderte zunächst eine vorläufige Einschätzung des Umfelds, der Lage, der Geschäftsrisiken und des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs. Ferner erfolgte eine Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage sowohl auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben. Daraufhin wurden Prüfungsziele identifiziert sowie die Art und der Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen ausgewählt.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungszielen haben wir folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Anlagevermögen und Sonderposten,
- Umsatzerlöse und Materialaufwand,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang sowie
- Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben im Lagebericht.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zeichnet sich durch einen bei Betrieben dieser Größe üblichen geringen Grad an Funktionstrennung aus. Zwecks Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit dieses Systems haben wir uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang der Werkleitung mit den Geschäftsrisiken und über die Organisation der Geschäftsprozesse im Eigenbetrieb verschafft. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt.

Die Werkleitung und die von ihr benannten Auskunftspersonen haben alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Die Werkleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31.12.2024 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Die Werkleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 23 EigVO erforderlichen Angaben enthält.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Saarland (EigVO) erstellt. Ergänzend sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches zu beachten.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb St. Ingbert sind alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2024 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Dabei wurden nachstehende Grundsätze beachtet:

a. Bestandsnachweise

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

b. Bewertung

Wegen der Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage I/3), sowie Abschnitt E.II.1. des Prüfungsberichts.

c. Gliederung

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den Formblättern 1 und 4 der EigVO.

Dem Grundsatz der Gliederungsstetigkeit wurde Rechnung getragen.

d. Anhang

Der Anhang enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, und dass die Angaben nach § 23 EigVO vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb St. Ingbert zum 31.12.2024 ist von den gesetzlichen Vertretern hinsichtlich Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt worden.

Im Übrigen verweisen wir bezüglich der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage I/3).

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

III. Analyse des Jahresabschlusses

1. Ertragslage

Die Ertragslage wird nachfolgend in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleiteten Ergebnisrechnung dargestellt.

	2024		2023		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	9.596	100,0	9.654	100,0	-58	-0,6
Gesamtleistung	9.596	100,0	9.654	100,0	-58	-0,6
Materialaufwand	6.214	64,8	5.651	58,5	563	+10,0
Rohertrag	3.382	35,2	4.003	41,5	-621	-15,5
Abschreibungen	2.349	24,5	2.264	23,5	85	+3,8
Zinsaufwandssaldo	755	7,9	676	7,0	79	11,7
Sonstige Aufwendungen	735	7,7	652	6,8	83	+12,7
Betriebsergebnis	-457	-4,8	411	4,3	-868	--
Neutrales Ergebnis	16	0,2	-103	-1,1	119	--
Jahresergebnis	-441	-4,6	308	3,2	-749	--

Der Rohertrag ist bei einer Verminderung der Gesamtleistung und bei einer Erhöhung des Materialaufwands um T€ -621 bzw. -15,5 % zurückgegangen und beträgt für das Wirtschaftsjahr T€ 3.382. Die Verminderung der Gesamtleistung resultiert aus dem Rückgang der Umsatzerlöse, der durch die geringeren Niederschlagswassergebühren und die geringeren Verwaltungsgebühren bedingt ist.

Die Abwassermengen und Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2024			2023		
	T€	Tcbm/ Tqm	€/cbm €/qm	T€	Tcbm/ Tqm	€/cbm €/qm
<u>Schmutzwasser</u>						
Schmutzwasser	5.487,3	1.698,8	3,23	5.488,5	1.699,2	3,23
Schmutzwasser Fremdwasserbezug	3,3	1,0	3,23	2,8	0,9	3,23
Absetzungen nach § 13 der Verwaltungsgebühren	8,0			13,0		
Abwasserbeitrags- und Gebühren-satzung	<u>-228,9</u>	<u>-70,9</u>	<u>3,23</u>	<u>-232,7</u>	<u>-72,0</u>	<u>3,23</u>
	5.269,8	1.629,0	3,23	5.271,6	1.628,1	3,23
<u>Niederschlagswasser</u>						
abflusswirksame Flächen die keine Straßen sind						
- privat	2.547,3	3.489,5	0,73	2.574,8	3.527,1	0,73
- kommunal	<u>200,1</u>	<u>274,1</u>	<u>0,73</u>	<u>225,8</u>	<u>309,3</u>	<u>0,73</u>
	2.747,5	3.763,6	0,73	2.800,5	3.836,4	0,73
Bundes-, Landstraßen und Bundesautobahn	<u>1.310,4</u>	<u>1.795,0</u>	<u>0,73</u>	<u>1.310,4</u>	<u>1.795,0</u>	<u>0,73</u>
Summe Niederschlagswasser	<u>4.057,8</u>	<u>5.558,6</u>	<u>0,73</u>	<u>4.111,0</u>	<u>5.631,4</u>	<u>0,73</u>
<u>Auflösung von Zuschüssen</u>	<u>268,7</u>			<u>271,2</u>		
Insgesamt	<u>9.596,3</u>			<u>9.653,8</u>		

Die Abwassergebühren waren unverändert wie folgt festgesetzt:

	2024	2023
	€	€
Schmutzwassergebühr (cbm)	3,23	3,23
Oberflächenentwässerungsgebühr (qm)	0,73	0,73

Die Schmutzwassermengen sind gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Tm³ bzw. rd. 1% gestiegen.

Die versiegelten Flächen sind im Wirtschaftsjahr um Tqm 73 zurückgegangen, was zu einer Umsatzverminderung von T€ 53 führte.

Der Materialaufwand hat sich wie folgt entwickelt:

	2024		2023	
	T€	%	T€	%
Beiträge EVS	5.574	89,6	5.169	91,4
Unterhaltung Abwasserleitungsnetz städtischer Betriebshof	219	3,5	243	4,3
sonstige Fremdleistungen	340	5,5	207	3,7
Unterhaltung an Gewässer	37	0,6	15	0,3
Energie, Wasser, Abwasser	30	0,5	0	0,0
	14	0,2	17	0,3
	<u>6.214</u>	<u>100,0</u>	<u>5.651</u>	<u>100,0</u>

Wesentlicher Bestandteil der Materialaufwendungen ist der EVS-Beitrag. Dieser hat sich wie folgt entwickelt:

	2024			2023		
	T€	Tcbm	€/cbm	T€	Tcbm	€/cbm
EVS-Beitrag	5.566	1.656	3,360	5.165	1.641	3,146

Die Abrechnungsgrundlage für den EVS-Beitrag 2024 ist der gebührenpflichtige Frischwasserverbrauch des Jahres 2022, für den EVS-Beitrag 2023 der gebührenpflichtige Frischwasserverbrauch des Jahres 2021.

Die sonstigen Fremdleistungen in Höhe von T€ 37 enthalten Aufwendungen im Zusammenhang mit Mäh- und Holzfällarbeiten.

Der Anstieg der Abschreibungen um T€ 85 ist insbesondere auf die Zugänge im Bereich Betriebs- und Geschäftsausstattung, Mischwasserkanäle sowie Regenwasserkanäle zurückzuführen. Zur Entwicklung des Anlagevermögens vgl. Anlage I/4.

Der Zinsaufwand erhöhte sich bei einer Darlehensneuaufnahme in Höhe von T€ 5.430 im Wirtschaftsjahr um T€ 79 auf T€ 755 und betrifft fast ausschließlich Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit den Darlehensverbindlichkeiten.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen:

	2024	2023	Veränderung
	T€	T€	T€
Verwaltungskostenbeitrag	531	449	82
Inkassokosten und Kosten für Verbrauchsabrechnung durch die Stadtwerke	105	105	0
Sonstiges	99	98	1
	<u>735</u>	<u>652</u>	<u>83</u>

Im Berichtsjahr wird ein Betriebsergebnis von T€ -457 ausgewiesen; es liegt um T€ -868 unter dem Vorjahreswert.

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2024	2023	Veränderung
	T€	T€	T€
<u>Erträge</u>			
Kostenerstattung	30	3	27
Auflösung Rückstellungen	0	7	-7
	<u>30</u>	<u>10</u>	<u>20</u>
<u>Aufwendungen</u>			
Sonstige Aufwendungen für den besonderen Finanzausgleich	3	0	3
Verlust aus Abgang des Anlagevermögens	0	113	-113
Aufwendungen für Schadensfälle	11	0	11
	<u>14</u>	<u>113</u>	<u>-99</u>
Saldo	<u>16</u>	<u>-103</u>	119

Das Jahresergebnis bewegt sich mit T€ -441 um rund T€ -749 unter dem Vorjahresniveau.

2. Vermögenslage

Zur besseren Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens und deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wurden aus den Handelsbilanzen der Jahre 2024 und 2023 so genannte Strukturbilanzen abgeleitet und zu Vergleichszwecken gegenübergestellt.

Dazu wurden abweichend vom handelsrechtlichen Gliederungsschema folgende Posten zusammengefasst bzw. saldiert:

- die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Vermögensgegenstände zum Posten "Forderungen gegen Dritte",
- die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten zum Posten "Verbindlichkeiten gegenüber Dritten".

Anlagevermögen

Der Rückgang der immateriellen Vermögensgegenstände resultiert aus den Abschreibungen in Höhe von T€ 62.

Das Sachanlagevermögen einschließlich der immateriellen Anlagewerte, mit 96,6 % der Bilanzsumme der bedeutendste Aktivposten, hat sich im Einzelnen wie folgt entwickelt:

	2024
	T€
Zugang an fertigen Anlagen	2.167
Veränderung der Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.358</u>
Netto-Investitionen ins Anlagevermögen	3.525
Anlagenabgänge	0
Planmäßige Abschreibungen	<u>2.349</u>
Veränderung des Anlagevermögens	<u>1.176</u>

Die im Berichtsjahr fertiggestellten Maßnahmen betreffen im Wesentlichen Kanalanlüsse (T€ 110), die Haltung "Josefstaler Straße" (T€ 417), die Haltung "Betzentalstraße" (T€ 389), die Haltung "Spieser Straße" (T€ 203), die Haltung "Feldgasse" (T€ 187) sowie das Abwasserkataster 2024 (T€ 609).

Die Zugänge zu den technischen Anlagen und zur Betriebs- und Geschäftsausstattung betreffen im Wesentlichen den Kauf eines mobilen Stromerzeugers in Höhe von 137 T€.

Die Zugänge zu den Anlagen im Bau betreffen vor allem die "Kanalsanierung Obere Kaiserstr. 3. BA" (T€ 463), die "Kanalsanierung Josefstaler Str. 3. BA" (T€ 238), die "Kanalsanierung in der Lauerwiese" (T€ 293), die "Erweiterung Pumpwerk Ro80 Geistkirchen" (T€ 68) sowie die Prozessleitsysteme Pumpwerke (T€ 279).

Zur Entwicklung des Anlagevermögens vgl. Anlage I/4.

Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen Dritte betreffen insbesondere einerseits Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit T€ 50 aus der Veranlagung der Niederschlagswassergebühr, mit T€ 5 aus Kanalherstellungsbeiträgen und andererseits sonstige Vermögensgegenstände i.H.v. T€ 8, die bewilligte Fördermittel der Aktion Wasserzeichen betreffen.

Die flüssigen Mittel beinhalten das bei der Stadt geführte Verrechnungskonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Zur Entwicklung der Flüssigen Mittel vgl. Abschnitt 3.

Wirtschaftlich eigene Mittel

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes ist auf Grund des Jahresfehlbetrag um T€ -441 auf T€ 32.498 zurückgegangen und beträgt damit zum Abschlussstichtag 40,0 % (Vj. 42,0 %) der um T€ 2.701 gestiegenen Bilanzsumme.

Der Rückgang des Sonderpostens resultiert aus Zuführungen von T€ 131 bei Auflösungen im Geschäftsjahr von T€ 269.

Langfristige Fremdmittel

Der Anstieg der Darlehen um T€ 3.287 ergibt sich aus einer Kreditaufnahme in Höhe von T€ 5.430 bei planmäßigen Tilgungsleistungen im Wirtschaftsjahr von T€ 2.144.

Kurzfristige Fremdmittel

Im Wirtschaftsjahr wurden im Wesentlichen Rückstellungen für interne Jahresabschlussarbeiten und externe Prüfungskosten gebildet.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten Tilgungs- und Zinsleistungen des Jahres 2024, die erst im Folgejahr gezahlt wurden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 343 sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 420. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit T€ 309 auf investive Baumaßnahmen. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten insbesondere Rückerstattungsansprüche von Gebührenzahlern aus der Schmutzwassergebühr für nachweislich nicht in die Kanalisation gelangtes Frischwasser (T€ 188), Verbindlichkeiten aus vereinnahmten und noch zu verwendenden Mitteln der Aktion Wasserzeichen (T€ 118) sowie die mit der bilanzierten Forderung korrespondierende Verbindlichkeit im Rahmen der Kostenbeteiligung der Firma Festo an der Kanalbaumaßnahme "Gottlieb-Stoll-Straße und Obere Kaiserstraße" (T€ 74). Im Jahr 2024 hat die Firma Festo eine Kostenbeteiligung in Höhe von T€ 50 geleistet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen mit T€ 161 gegenüber den Stadtwerken St. Ingbert im Zusammenhang mit Zählerablesungen, Inkasso und Verbrauchsabrechnungen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt handelt es sich mit T€ 290 um Verwaltungskostenbeiträge für das 4. Quartal 2024, die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen waren.

Gegenüber der Stadt bestehen auch Verbindlichkeiten aus der Nebenkostenabrechnung für das Haus Uhl (T€ 15).

Die Deckungsverhältnisse zu den Abschlussstichtagen haben sich wie folgt entwickelt:

Deckungsverhältnisse	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Wirtschaftlich eigene Mittel	44.454	56,8	45.033	58,5	-579
langfristige Fremdmittel	35.009	44,8	31.722	41,2	3.287
Langfristige Mittel	79.463	101,7	76.755	99,6	2.708
Anlagevermögen	78.203	100,0	77.027	100,0	1.176
Über-/Unterdeckung	1.260	1,7	-272	-0,4	1.532

Die Gegenüberstellung der Vermögensposten und Ihrer Finanzierung nach der Fristigkeit zeigt eine erhöhte Überdeckung im langfristigen Bereich.

3. Finanz- und Liquiditätslage

Die Veränderung des Finanzmittelbestands sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

Kapitalflussrechnung	2024	2023
	T€	T€
Langfristiger Bereich		
(1) <u>Mittelzufluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit</u>		
Jahresgewinn/-verlust (-)	-441	308
Abschreibungen	2.349	2.264
Abnahme(-)/Zunahme(+) der Rückstellungen	2	-15
Anlagenabgänge	0	113
Auflösung Sonderposten/Zuschüsse	-269	-272
Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	131	-27
Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-9	6
	<u>1.763</u>	<u>2.377</u>
(2) <u>Investitionsbereich</u>		
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-3.524	-5.607
Einzahlungen aus Zuschüssen	131	231
Zuschussabgänge	0	0
	<u>-3.393</u>	<u>-5.376</u>
(3) <u>Finanzierungsbereich</u>		
Darlehensaufnahme	5.430	4.680
Darlehenstilgungen	-2.144	-1.951
Kapitalzufluss/abfluss (-)	<u>3.286</u>	<u>2.729</u>
(4) <u>Finanzmittelbestand</u>		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Zwischensummen 1-3)	1.656	-270
Finanzmittelbestand am Anfang des Wirtschaftsjahres	866	1.136
Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	<u>2.522</u>	<u>866</u>

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir auftragsgemäß auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (Haushaltsgrundsätze-gesetz) geprüft. Insbesondere wurde untersucht, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen eingehalten wurden und ob die Geschäftstätigkeit mit ausreichender Sorgfalt ausgeübt wurde.

Unserer Prüfung legten wir den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zu Grunde (vgl. Anlage VI). Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bildet die Vorschrift des § 92 Abs. 1 AktG, nach der die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden haben. Im Rahmen dieser Bestimmungen sind nur wesentliche, grob fehlsame und missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen zu beanstanden.

Die zuvor erwähnten Grundsätze verlangen über die Anforderungen der Berichterstattung nach § 321 HGB eine erweiterte Berichterstattung. Soweit hierdurch eine solche erforderlich war, verweisen wir auf die entsprechenden Posten des Jahresabschlusses und die Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zu unseren Feststellungen bezüglich Fristeinhalten und Berichterstattung vgl. Anlage VI Fragenkreis 7d (Fristen) und Fragenkreis 10a (Zwischenbericht).

Beanstandungen waren im Übrigen nicht zu erheben.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns mit Datum vom 03.02.2026 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Saarbrücken, den 03.02.2026



W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Roman Woll

Wirtschaftsprüfer

Richard Boßlet

Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva	31.12.2024		31.12.2023		Passiva	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.132.669,00	1.195.131,00			1.533.875,64	1.533.875,64
II. Sachanlagen					29.020.606,36	29.020.606,36
1. Abwasserbeseitigungsanlagen	72.590.919,39	73.081.040,39			2.075.971,02	2.075.971,02
2. Technische Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.231.807,00	1.862.211,00			308.488,88	308.488,88
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.246.965,72	889.170,72			32.938.941,90	32.938.941,90
	78.202.361,11	77.027.553,11			12.094.264,77	12.094.264,77
B. Umlaufvermögen						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54.327,83	39.298,36				
2. Forderungen an die Stadt	2.645.495,89	918.914,93			51.092,35	51.092,35
3. sonstige Vermögensgegenstände	81.820,00	297.336,06				
	2.781.643,72	1.255.549,35			35.246.755,36	31.931.154,26
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.356,37	1.354,83			342.780,41	159.901,43
					304.782,57	262.467,29
					161.457,08	345.561,73
					419.916,58	503.016,10
					36.475.692,00	33.202.100,81
					4.561,69	0,00
	80.985.361,20	78.284.457,30			80.985.361,20	78.284.457,30

Gewinn- und Verlustrechnung 2024

	2024	2023
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	9.596.272,55	9.653.729,60
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	30.031,07	10.886,79
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.213.883,20	5.650.869,12
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.349.240,00	2.263.575,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	749.039,50	765.577,22
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	70.417,12	56.893,90
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	825.489,55	733.000,07
9. Jahresgewinn/-verlust	-440.931,51	308.488,88

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinnes

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag -440.931,51
- b) durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen
- c) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

Anhang zum Jahresabschluss 2024

Abwasserbetrieb Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

für das Wirtschaftsjahr 2024

ALLGEMEINES

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde erstellt unter Beachtung der Vorschriften des KSVG und der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

GLIEDERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagenachweises entsprechen grundsätzlich den Formblättern der EigVO. Erweiterungen gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB betreffen das Anlagevermögen. Die liquiden Mittel werden, da der Abwasserbetrieb über kein eigenes Bankkonto verfügt und die Zahlungsabwicklung über eine Einheitskasse mit der Stadt im Rahmen der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung erfolgt, als Forderungen an die Stadt ausgewiesen.

Der Ausweis der Auflösungsbeträge der Zuwendungen erfolgt unter den Umsatzerlösen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die an den EVS für die Erstellung von Regenwasserentlastungsanlagen zu entrichtenden Sonderbeiträge werden als Nutzungsrecht unter den **immateriellen Vermögensgegenständen** ausgewiesen und über eine Nutzungsdauer von 60 Jahren abgeschrieben.

Die vom Abwasserbetrieb an das Städtische Produkt Wasser- und Wasserbau gezahlten Investitionskostenzuschüsse für die Mitbenutzung der Bäche als Vorfluter werden ebenfalls als Nutzungsrecht aktiviert. Im Wirtschaftsjahr 2015 erfolgte eine Reduzierung der Nutzungsdauer von bisher 50 Jahren auf 25 Jahre und damit eine Anlehnung an die Nutzungsdauern von offenen Gräben (20-33 Jahre).

Das **Sachanlagevermögen** wird grundsätzlich auf der Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Bewertung der Abwasserbeseitigungsanlagen basiert auf der vom Ingenieurbüro Dumont und Partner, Neunkirchen, im Jahr 2007 abgeschlossenen Vermögensbewertung; die Bewertung erfolgte auf den Stichtag 31.12.2002; die notwendigen Anpassungen der Vermögenswerte wurden in der logischen Sekunde vom 31.12.2002 auf den 1.1.2003 vorgenommen.

Die Bewertung erfolgte, mangels des Vorliegens kompletter Bauakten, mit Hilfe des Mengenverfahrens in Kombination mit dem Indexverfahren. Auf der Grundlage des Mengenverfahrens wurden, ausgehend von den vorliegenden technischen Daten der Kanaldatenbank (Länge, Tiefe, Dimension, Material, Lage u. a.), der Abwasserbeseitigungsanlagen und unter Zugrundelegung von Einheitspreisen für die, zur Herstellung der Abwasseranlagen notwendigen Teilleistungen, die Wiederbeschaffungskosten pro Haltung, Schacht sowie Sonderbauwerk ermittelt. Im Rahmen des sich daran anschließenden Indexverfahrens erfolgte unter Berücksichtigung der Baujahre der Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der modifizierten Indexreihen des statistischen Bundes- sowie Landesamtes eine Rückindizierung und somit eine retrograde Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eine Verprobung der Angemessenheit der Einheitspreise sowie der Indexreihen, die entsprechend modifiziert wurden, ist für ausgewählte Abwasserbeseitigungsanlagen, bei denen die originären Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, erfolgt. Im Rahmen der Vermögensbewertung wurde des Weiteren eine Anpassung der Nutzungsdauern der Abwasserbeseitigungsanlagen vorgenommen; die Nutzungsdauern wurden bei Kanälen, die bis zum 31. Dezember 1990 fertig gestellt waren, von bisher 50 auf 60 Jahre verlängert, für Kanäle mit Baujahr zwischen 1. Januar 1991 und 31. Dezember 1996 von 50 auf 80 Jahre sowie mit Baujahr nach dem 31. Dezember 1996 von 60 auf 80 Jahre angepasst; sich aus der aktuellen Investitionsplanung ergebende frühere Erneuerungszeitpunkte von Abwasserbeseitigungsanlagen wurden bei der Bemessung der Nutzungsdauern berücksichtigt.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Fortschreibung des Kanalkatasters sowie des Flächenkatasters sind unter dem Bilanzposten Betriebs- und Geschäftsausstattung aktiviert. Ab dem Wirtschaftsjahr 2015 erfolgt für die Zugänge eine Anpassung der der Berechnung der Abschreibung zugrundeliegenden Nutzungsdauern von 60 Jahren auf 25 Jahre für den Altbestand bzw. auf 15 Jahre auf Neuzugänge. Durch die Verkürzung erfolgt eine Anpassung an den neu festgelegten Verfilmzyklus des Kanalnetzes, der 15 Jahre umfasst.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** decken alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Zuwendungen und empfangene Ertragszuschüsse sind zu Nominalwerten angesetzt. Ihre Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer der bezuschussten Sachanlagen.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

II. Erläuterungen zur Bilanz

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Sie beinhalten neben Software, hauptsächlich die Sonderbeiträge an den EVS für den Bau von Regenwasserentlastungsanlagen sowie Kostenbeteiligungen an verrohrten Bachläufen zur Mitbenutzung als Niederschlagswasserkanäle.

Die Veränderung zum Vorjahr beträgt T€ 62 und resultiert aus den Abschreibungen in Höhe von T€ 62.

SACHANLAGEVERMÖGEN

Im Sachanlagevermögen sind die Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanäle, Regenwasserbehandlungsanlagen und Pumpwerke) die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau enthalten. Die Veränderung zum Vorjahr (+T€ 1,175) entfällt auf Zugänge in Höhe von T€ 3.524 sowie Abschreibungen in Höhe von T€ 2.349. Die im Geschäftsjahr 2024 getätigten Investitionen in Höhe von T€ 3.524 entfallen auf:

Sachanlagen	
<i>1. Abwasserbeseitigungsanlagen</i>	
<i>1.1.-1.3.Kanäle (Haltungen und Schächte)</i>	€
Am Windhof	8.316
Betzentalstraße	388.822
Bruchstraße	7.536
Dr.-Erhardt-Straße	19.200
Elversberger Straße	1.789
Feldgasse	186.879
Felsenweg	9.823
Friedhofstraße	2.400
Im Pottaschwald	1.162
In den Schwammwiesen	11.076
Josefstaler Straße	417.009
Kanalhausanschlüsse des Jahres 2024	110.382
Sandstraße	6.895
Schulstraße	503
Spieser Flurststraße	6.833
Spieser Straße	203.396
Staugärtenstraße	2.412
Steckentalstraße	8.960
Steinstraße	10.848
Wiesenstraße	6.217
Winkelstraße	5.832
Zu den Pottaschwiesen	2.326
Gesamtergebnis	1.418.616

<i>1.4. Regewasserbehandlungsanlagen</i>	€
RÜ Ro 12 "Im Stegbruch"	1.301
RRHB Otto-Kaiser-Straße "Kleber"	55
Gesamtergebnis	1.356

<i>2. Technische Anlagen u. Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	€
Abwasserkataster 2024	609.262
Mobiler Stromerzeuger	137.019
Gesamtergebnis	746.281

3. Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	€
120 - Kanalsanierung in der Lauerswiese	292.891
132 - Prozessleitsystem Pumpwerke	278.890
139 Erweiterung Pumpwerk Ro80 Geistkirch	68.014
142 Kanalsanierung Josefstaler Str. 3. BA	237.506
147 Kanalsanierung Obere Kaiserstr. 3. BA	463.055
50 Erstellung eines Indirekteinleitkatasters II	7.334
57 Bau von Anlagen 2024	9.638
95/137 Kanalerneuerung Industriestraße	467
Gesamtergebnis	1.357.795

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurde keine Anlagen im Bau fertiggestellt.

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54
Forderungen an die Stadt	2.645
Sonstige Vermögengegenstände	82
	2.782

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit T€ 49 auf Gebührenforderungen und betreffen hauptsächlich Forderungen aus Niederschlagswassergebühren an Private; mit T€ 5 handelt es sich um Forderungen aus Kanalherstellungsbeträgen.

Die Forderungen gegenüber der Stadt betreffen mit T€ 2.522 Ansprüche gegenüber der Stadt aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung (Verrechnungskonto), was dem Liquiditätsbestand des Abwasserbetriebes entspricht sowie darüber hinaus im Wesentlichen aus Ansprüchen aus von der Stadt an den Abwasserbetrieb weiterzuleitenden Zinserträgen, die aus Tages- bzw. Festgeldanlagen des Liquiditätsbestandes resultieren.

EIGENKAPITAL

	2024	2023
	€	€
I. Stammkapital	1.533.876	1.533.876
II. Rücklagen	29.020.606	29.020.606
III. Gewinn/Verlust	1.943.528	2.384.460
(-) Verlustvortrag / (+) Gewinnvortrag	2.384.460	2.075.971
Jahresverlust- / gewinn	-440.932	308.489
Gesamt	32.498.010	32.938.942

ZUWENDUNGEN UND EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE

	T€
Stand 01.01.2024	12.094
Zugänge	131
Abgänge	0
Auflösung	-269
Stand 31.12.2024	11.956

Bei den Zugängen handelt es sich mit T€ 7 um Kanalherstellungsbeiträge, mit T€ 73 um Zuwendungen des LfS für die Wiederherstellung der Straßendecke in der Josefstalerstraße (2.BA) sowie mit T€ 50 um den jährlichen Kostenanteil der Firma Festo an der Kanalsanierung Gottlieb Stoll Straße.

RÜCKSTELLUNGEN

Zusammensetzung und Entwicklung

	01.01.2024	Zuführung	Inanspruchnahme	Auflösung	31.12.2024
	€	€	€	€	€
Rst Prüfungskosten 2022	8.211,00		8.211,00		0,00
Rst Prüfungskosten 2023	8.211,00				8.211,00
Rst Prüfungskosten 2024		8.211,00			8.211,00
	16.422,00	8.211,00	8.211,00	0,00	16.422,00
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2021	50,14		50,14		0,00
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2022	3.677,67		3.677,67		0,00
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2023	21.000,00		17.329,65		3.670,35
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2024	0,00	21.000,00	0,00		21.000,00
	24.727,81	21.000,00	21.057,46	0,00	24.670,35
Rst.Sonderbeitrag EVS 2022	4.000,00		4.000,00		0,00
Rst.Sonderbeitrag EVS 2023	4.000,00				4.000,00
Rst.Sonderbeitrag EVS 2024		6.000,00			6.000,00
	49.149,81	35.211,00	33.268,46	0,00	51.092,35

VERBINDLICHKEITEN

Zusammensetzung

		bis zu einem Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	über fünf Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.246.755	2.399.795	7.884.178	24.962.782
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	342.780	342.780		
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	304.783	304.783		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	161.457	161.457		
Sonstige Verbindlichkeiten	419.917	419.917		
	36.475.692	3.628.731	7.884.178	24.962.782

Es bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von 32.846.960,00 € mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Darlehen bei Kreditinstituten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit T€ 309 auf investive Baumaßnahmen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt handelt es sich mit T€ 290 um Verwaltungskostenbeiträge für das 4. Quartal 2024, die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen waren, im übrigen um Verbindlichkeiten aus Niederschlagswassergebührenerstattungen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken die mit T€ 105 hauptsächlich aus dem Entgelt

für die Zählerablesung, das Inkasso und der Verbrauchsabrechnung; T€ 55 betreffen Verbindlichkeiten aus der Verbrauchsabrechnung 2024, die aus zu hohen Abschlagszahlungen auf das Schmutzwassergebührenaufkommen der Stadtwerke an den Abwasserbetrieb resultieren

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen mit T€ 188 Rückerstattungsansprüche der Gebührenzahler aus der Schmutzgebühr für nachweislich nicht in die Kanalisation gelangtes Frischwasser und mit T€ 158 Verbindlichkeiten aus vereinnahmten Mitteln aus der Aktion Wasserzeichen, die im Rahmen des städtischen Förderprogramms zur Entsiegelung, Versickerung, Regenwassernutzung und Dachbegrünung verwendet werden müssen; darüber hinaus ist in den Verbindlichkeiten ein Betrag in Höhe von T€ 74 enthalten, dem eine gleich hohe Forderung gegenüber steht, womit eine im Jahr 2021 mit der Firma Festo abgeschlossene Vereinbarung abgebildet wird, in der sich die Firma verpflichtet, sich bis zu einem Betrag in Höhe von T€ 224 an den Baukosten der Kanalbaumaßnahme Gottlieb-Stoll-Straße und Obere Kaiserstraße zu beteiligen. Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt eine sukzessive Umbuchung der Verbindlichkeit in den Sonderposten. Im Jahr 2024 hat die Firma Festo eine Kostenbeteiligung in Höhe von T€ 50 geleistet.

PASSIVISCHER RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Hierbei handelt es sich um Vorauszahlungen von Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2025 in Höhe von T€ 4.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

UMSATZERLÖSE

	2024	2023
	T€	T€
Gebührenaufkommen Schmutzwasser	5.262	5.259
Gebührenaufkommen Niederschlagswasser	4.058	4.111
Auflösung von Ertragszuschüssen	269	271
Verwaltungsgebühren	8	13
	9.596	9.654

Gemäß der durch Stadtratsbeschluss vom 8.12.2022 geänderten Abwassergebührensatzung werden ab dem Jahr 2023 Bearbeitungsgebühren (Verwaltungsgebühren) für die Erstattungsanträge gemäß § 13 AGBS, für die Erstanmeldung von Wasserzählern, für den Zählerwechsel sowie für Auskünfte erhoben.

Der geringfügige Anstieg des Schmutzwassergebührenaufkommens um T€ +3 gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem leicht höheren gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauch (rd. Tcbm +1,0). Der Rückgang des Aufkommens bei der Niederschlagswassergebühr um T€ -53 ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass das Gebührenaufkommen des Jahres 2023 erhöht war um den positiven Saldo aus Nachveranlagungen und Erstattungen für Vorjahre in Höhe von rd. T€ 66 und dieser sich im laufenden Jahr nur auf T€ 4 belaufen hat.

SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Sie belaufen sich auf T€ 30 (T€ 11) und beinhalten hauptsächlich Kostenerstattungen an die Stadt St. Ingbert (T€ 20 Hausanschlüsse Südschule und Albert-Weisgerber-Schule), die GGE (T€ 4 Asphaltdeckensanierung Heinz-Kettler-Straße) sowie an die Firma Züblin (T€ 6) für die Klärgrubenentleerung an der Baustelle Grumbachtalbrücke.

MATERIALAUFWAND

Er beträgt im Wirtschaftsjahr 2024 **T€ 6.214** (Vj. T€ 5.651) und setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- einheitlicher Beitrag an EVS **T€ 5.566** (T€ 5.169); der Anstieg ist bei einem um Tcbm +14 höheren Frischwasserverbrauch (Anstieg im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021) auf die Erhöhung des einheitlichen Verbandsbeitrag von 3,146 € / cbm im Jahr 2023 auf 3,360 € / cbm im Jahr 2024 zurückzuführen.
- Fremdaufwand für Kanalunterhaltung, Inspektion, Straßendeckenerneuerungen, Energie sowie Planungsleistungen **T€ 300** (T€ 275)
- Leistungen des städtischen Betriebshofes **T€ 340** (T€ 207)

ABSCHREIBUNGEN

Sie basieren bei den Abwasserbeseitigungsanlagen grundsätzlich auf einer Nutzungsdauer von 60 Jahren (bis 31. Dezember 1989) bzw. 80 Jahren (ab 1. Januar 1990) und wurden linear vorgenommen. Für im Relining-Verfahren sanierte Kanäle wurde eine Nutzungsdauer von 30 Jahren unterstellt.

Beim Kanalkataster bzw. Flächenkataster erfolgt ab dem Wirtschaftsjahr 2015 für die Zugänge eine Anpassung der Berechnung der Abschreibung zugrundeliegenden Nutzungsdauern von 60 Jahren auf 25 Jahre für den Altbestand bzw. auf 15 Jahre auf Neuzugänge. Durch die Verkürzung erfolgt eine Anpassung an den neu festgelegten Verfilmzyklus des Kanalnetzes, der 15 Jahre umfasst.

Bei den aktivierten Nutzungsrechten für die Mitbenutzung von verrohrten Bächen als Vorfluter wurde im Wirtschaftsjahr 2015 die Nutzungsdauern von bisher 50 Jahren auf 25 Jahre reduziert und damit die Nutzungsdauern an die von offenen Gräben (20-33 Jahre) angepasst.

Die Abschreibungen betragen **T€ 2.349** (T€ 2.264); vgl. Erläuterungen unter I. und II.

SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Sie belaufen sich im Wirtschaftsjahr 2024 auf **T€ 749** (Vj. T€ 766)

Darin sind im Wesentlichen enthalten:

- Verwaltungskostenbeiträge für die Leistungen der Stadtverwaltung für den Eigenbetrieb Abwasser **T€ 531** (T€ 449); darüber hinaus wurden Verwaltungskostenbeiträge (Ingenieurleistungen) in Höhe von **T€ 370** (T€ 357) aktiviert. Der Anstieg ist vor allem im Zusammenhang mit der Tarifierhöhung zum 1.3.2024 und der Vergütung der Rufbereitschaft zum 1.4.2024 zu sehen.
- Hebegebühr und Gebühreninkasso der Stadtwerke **T€ 105** (T€ 105)
- Mieten **T€ 36** (hauptsächlich Miete Haus Uhl T€ 35) (Vj. T€ 36 - Miete Haus Uhl T€ 35)
- Mietnebenkosten **T€ 12** (T€ 12)
- Geschäftsausgaben **T€ 11** (T€ 11)
- Aufwendungen für Datenverarbeitung **T€ 4** (T€ 4)
- Prüfungs- und Beratungskosten **T€ 8** (T€ 10)
- Versicherungsbeiträge **T€ 11** (T€ 9)
- Verluste aus Anlageabgängen **T€ 0** (T€ 113)
- Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung und GWG **T€ 14** (T€ 12)

ZINSERGEBNIS

Die anteiligen Zinserträge, die die Stadt aus Tages- und Festgeldanlagen erzielt hat und die auf den Liquiditätsbestand des Abwasserbetriebes entfallen belaufen sich auf T€ 70 (Vj. T€ 57).

Die Zinsaufwendungen zeigt folgende Tabelle:

	2024	2023
	T€	T€
Aufwendungen (Erstattung Verwarentglte an Stadt)	0	0
Darlehenszinsen	825	733
	825	733

Die Erhöhung ist im Zusammenhang mit der Darlehensaufnahme in Höhe von T€ 5.430 zu sehen, die zu einem Zinssatz in Höhe von 3,47 % (Zinsbindung und Tilgungsdauer 30 Jahre) zum 30. April 2024 erfolgt ist; dieser Effekt wurde teilweise gemindert durch die mit den planmäßigen Tilgungsleistungen in Höhe von T€ 2.144 einhergehenden Zinsminderungen.

IV. Sonstige Angaben

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (Bestellobligo) betragen zum Stichtag 31.12.2024 rd. 3,0 Mio. €.

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadtverwaltung. Die hierfür anfallenden Personalaufwendungen werden auf der Basis von Stundenaufzeichnungen zuzüglich Gemeinkosten von der Stadt als Verwaltungskostenbeiträge (Kostenerstattungen) an den Eigenbetrieb weiterbelastet.

Die Durchführung der Verbrauchsabrechnung, die Bescheid-Erstellung/-versendung sowie der Gebühreneinzug beim Schmutzwasser erfolgt im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke.

Beim Niederschlagswasser erfolgt die Grundlagenermittlung sowie die Bescheid-Erstellung/-versendung sowie der Gebühreneinzug durch die Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung stellt ihre Leistungen mittels Verwaltungskostenerstattung in Rechnung.

DIE LEITUNG

des Eigenbetriebes oblag im Jahr 2024 Herrn Dieter Detemple als Kaufmännischer Werkleiter sowie Herrn Christian Fettig als Technischer Werkleiter.

WERKSAUSSCHUSS

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Jahr 2024 vom Bau- und Werksausschuss wahrgenommen. Er bestand - neben dem Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer als Vorsitzenden aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1	Abel Joachim	Rentner	
2	Zitt Albert	KFZ- Handwerker	
3	Keller Rainer	Landesbeamter	
4	Hartmann Barbara	Dipl. Betriebswirtin, Journalistin	
5	Wendel Jeremy	Informationselektroniker für Bürosystemtechnik	
6	Monzel Dr. Markus	Dipl.-Biogeograph	
7	Bachmann Rainer Gerd	kfm. Angestellter	bis 02.07.2024
	Blaumeiser Olaf	Lebensmitteltechniker	ab 03.07.2024
8	Gaa Andreas	Kaufmann, Immobiliensachverständiger	bis 02.07.2024
	Diersmann Jan	Wirtschaftsjurist	ab 03.07.2024
9	Lahm Manfred	Werkstoffprüfer	bis 02.07.2024
	Düpre Roland	Bankkaufmann	ab 03.07.2024
10	Magenreuter Thomas	Dipl. Ingenieur	bis 02.07.2024
	Heib Wolfgang	Rentner	ab 03.07.2024
11	Mast Franz-Josef	Bankkaufmann	bis 02.07.2024
	Jung Norbert	Ziersteinpolierer	ab 03.07.2024
12	Münzebrock Carina	Rechtsanwältin	bis 02.07.2024
	Müller-Sammel Yolanda	Rentnerin	ab 03.07.2024
13	Reiß Lothar	Dipl.-Betriebswirt	bis 02.07.2024
	Marx Jürgen	Versicherungsfachmann (BWV)	ab 03.07.2024
14	Straßberger Ellen	Juristin, Verwaltungsdirektorin	bis 02.07.2024

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtrates und des Werksausschusses werden durch die Stadt St. Ingbert getragen.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers betrifft mit T€ 10 ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

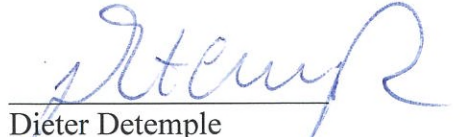
NACHTRAGSBERICHT

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes haben.

Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes in den Folgejahren ergeben sich insbesondere aus den für die Folgejahre angekündigten Erhöhungen des EVS-Beitrages, den Lohn- und Gehaltssteigerungen, der Entwicklung der Energiepreise und damit auch der Baupreise, der Entwicklung der Inflation im Allgemeinen sowie der Zinsentwicklung.

St. Ingbert, den 16. Januar 2026

Die Werkleitung


Dieter Detemple
Dipl.- Kfm. und Kaufm. Werkleiter


Christian Fettig
Dipl.-Ing. (FH) und Techn. Werkleiter

Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2024 (01.01.-31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen					Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf d. in Sp. 4a ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittl. Abschreibungssatz	Durchschnittl. Restbuchwert
	01.01.2024 Euro	+	./	+ / ./	31.12.2024 Euro	01.01.2024	Euro	Euro	31.12.2024 Euro	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro	v.H.	v.H.
1	2	3	4a	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Anlagensähnliche Rechte	1.891.189,00	0,00	0,00	0,00	1.891.189,00	696.058,00	62.462,00	0,00	758.520,00	1.132.869,00	1.195.131,00	3,3	59,9
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.891.189,00	0,00	0,00	0,00	1.891.189,00	696.058,00	62.462,00	0,00	758.520,00	1.132.869,00	1.195.131,00	3,3	59,9
II. Sachanlagen													
1. Abwasserbeseitigungsanlagen													
1.1. Mischwasserkanäle	83.731.213,17	1.415.983,00	0,00	0,00	85.147.196,17	37.177.670,00	1.238.670,00	0,00	38.416.340,00	46.730.856,17	46.553.543,17	1,5	54,9
1.2. Regenwasserkanäle	25.867.931,00	2.633,00	0,00	0,00	25.870.564,00	10.662.434,00	355.120,00	0,00	11.017.554,00	14.853.010,00	15.205.497,00	1,4	57,4
1.3. Schmutzwasserkanäle	14.383.441,00	0,00	0,00	0,00	14.383.441,00	6.650.256,00	206.684,00	0,00	6.856.940,00	7.526.501,00	7.733.185,00	1,4	52,3
1.4. Regenwasserbehandlungsanlagen	5.452.291,00	1.356,00	0,00	0,00	5.453.647,00	1.980.183,00	82.501,00	0,00	2.062.684,00	3.390.963,00	3.472.108,00	1,5	62,2
1.5. Pumpwerke	1.674.077,22	0,00	0,00	0,00	1.674.077,22	1.557.370,00	27.118,00	0,00	1.584.488,00	89.589,22	116.707,22	1,6	5,4
	131.108.953,39	1.419.972,00	0,00	0,00	132.528.925,39	58.027.913,00	1.910.093,00	0,00	59.938.006,00	72.590.919,39	73.081.040,39	1,4	54,8
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.061.596,00	746.281,00	0,00	0,00	5.807.877,00	3.199.385,00	376.685,00	0,00	3.576.070,00	2.231.807,00	1.862.211,00	6,5	38,4
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	889.170,72	1.357.795,00	0,00	0,00	2.246.965,72	0,00	0,00	0,00	0,00	2.246.965,72	889.170,72	0,0	100,0
Summe Sachanlagen	138.950.909,11	3.524.048,00	0,00	0,00	140.583.768,11	61.923.356,00	2.286.778,00	0,00	63.514.076,00	77.069.692,11	75.832.422,11	1,6	54,8
	138.950.909,11	3.524.048,00	0,00	0,00	142.474.957,11	61.923.356,00	2.349.240,00	0,00	64.272.596,00	78.202.361,11	77.027.553,11	1,6	54,9

LAGEBERICHT 2024

Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

Branche

Die saarländische kommunale Abwasserentsorgung unterteilt sich in einen innerörtlichen und einen überörtlichen Bereich. Die Kommunen unterhalten und bewirtschaften die innerörtlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Regenüberlaufbauwerke, Regenrückhaltebecken) und das innerörtliche Kanalnetz über das die Abwässer der Haushalte und Unternehmen gesammelt und über das überörtliche Hauptsammlernetz des EVS den Kläranlagen, die ebenfalls zum Vermögen des EVS gehören, zugeleitet werden. Für die Benutzung der überörtlichen Anlagen erhebt der EVS einen sogenannten überörtlichen Beitrag, der den Kommunen entsprechend ihrem Frischwasserverbrauch (auf der Basis des zweitvorangegangenen Jahres) in Rechnung gestellt wird. Zusätzlich erhebt der EVS für von ihm für die Kommunen gebaute Regenwasserentlastungsanlagen und deren Betrieb Sonderbeiträge.

Nach einer Erhebung des EVS haben im Jahr 2024 46 der 52 saarländischen Kommunen den sogenannten gesplitteten Gebührenmaßstab angewendet, d.h. es wird eine Schmutzwassergebühr, die sich am Frischwasserverbrauch orientiert und eine Niederschlagswassergebühr, die sich nach der Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche berechnet, erhoben; von diesen 46 erheben 9 Kommunen zusätzlich eine Grundgebühr zwischen 3,00 € und 7,25 € monatlich.

Die übrigen 6 Kommunen erheben eine Abwassergebühr, die sich ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch bemisst; von diesen 6 erheben 3 Kommunen zusätzlich eine Grundgebühr in Höhe von 4,00 €, 4,17 € bzw. 13,57 € pro Monat.

Die Aufteilung der Kosten für die innerörtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die beiden Gebührenarten Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr erfolgt i. d. R. auf der Grundlage der Berechnung des sogenannten fiktiven Trennsystems; für den überörtlichen Teil beruht die Verteilung auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung des EVS.

Die Abwassergebührenentwicklung in den saarländischen Kommunen ist durch einen kontinuierlichen Anstieg gekennzeichnet, der auch in den Folgejahren grundsätzlich anhalten wird.

Gründe hierfür sind die enormen Reinvestitions- und Instandhaltungskosten für die innerörtlichen Kanalnetze, größtenteils bedingt durch einen hohen Erneuerungs- und Instandhaltungsstau, den es aufzulösen gilt. Gleichzeitig sind im überörtlichen Bereich durch die deutliche Erhöhung der Anschlussdichte der Kommunen an die Kläranlagen des EVS und dem damit verbundenen sehr kapitalintensiven Bau und die anschließende Unterhaltung von überwiegend groß dimensionierten dezentralen Anlagen und den entsprechenden Hauptsammlern, die Kosten beim EVS, die über den Frischwasserverbrauch an die

Kommunen weiterbelastet werden, prägend. Der in der Vergangenheit zu beobachtende, stetig fallende Frischwasserverbrauch, im Wesentlichen bedingt durch den demographischen Faktor, die zunehmende Regenwassernutzung und den Einsatz von Wasser sparenden Geräten / Maschinen scheint sich allmählich abzumildern; gegenläufig, d. h. frischwasserverbrauchserhöhend wirken sich zunehmend stärker die immer heißer und trockener werdenden Sommermonate aus; gleichzeitig ist aber auch ein Anstieg bei den Erstattungen von Schmutzwassergebühren, die auf Antrag für nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Frischwasserverbrauchsmengen zu beobachten.

Die sich erhöhend auf die Finanzierungskosten auswirkenden Kalkulationsvorschriften des EVSG, die weder kalkulatorische Abschreibungen noch eine kalkulatorische Verzinsung zuließen, was zu einer zunehmend (teuren) Fremdfinanzierung der Investitionen führt, wurden durch Art. 2 des Gesetzes Nr.1833 zum 8. August 2014 geändert. Seit diesem Zeitpunkt darf im Rahmen der Kalkulation zumindest die Bemessungsgrundlage der Abschreibungen bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten erhöht werden; damit wird den Abwasserbetrieben die Möglichkeit zur Innenfinanzierung eröffnet, wodurch der bisher zu beobachtende, starke Anstieg der Verschuldung künftig eingedämmt werden kann.

Im Jahr 2024 blieb im Stadtgebiet St. Ingbert die Schmutzwassergebühr mit 3,23 € / cbm sowie die Niederschlagswassergebühr mit 0,73 € qm im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Für einen Musterhaushalt mit einem Frischwasserverbrauch von 120 cbm und einer versiegelten abflusswirksamen Fläche von 200 qm würde, was die Höhe der Abwassergebührenbelastung insgesamt angeht, die Stadt St. Ingbert bei einem nach Höhe aufsteigenden Ranking der 52 saarländischen Kommunen den Rang 12 belegen, d.h. in 40 Kommunen wäre die Gebührenbelastung höher als in St. Ingbert.

GESCHÄFTSVERLAUF IM WIRTSCHAFTSJAHR 2024

Die Werkleitung wird von Herrn Christian Fettig (technischer Bereich) und Herrn Dieter Detemple (kaufmännischer Bereich) wahrgenommen. Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal. Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch städtische Bedienstete. Die entsprechenden Kosten werden dem Betrieb mittels Arbeitszeitaufzeichnungen einschließlich Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt und der Stadt erstattet. Die Aufgaben des Werksausschusses übernimmt der „Bau- und Werksausschuss“.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

	2024 T€	2023 T€	2022 T€
Bilanzsumme	80.985	78.284	75.297
Eigenkapital	32.498	32.939	32.630
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.247	31.931	29.101
Anschaffungswerte Anlagevermögen	142.475	138.951	133.716
Buchwerte Anlagevermögen	78.202	77.028	73.797
Anlagenzugänge	3.524	5.607	2.458
Abschreibungen	2.349	2.264	2.245
Umsatzerlöse	9.596	9.654	9.558
EVS-Beitrag	5.574	5.169	5.322
sonstige Aufwendungen	749	766	640
Zinsertrag	70	57	
Zinsaufwand	825	733	606
(+) Jahresgewinn/ (-)-verlust	-441	308	222

Im Hinblick auf die Angaben gemäß § 23 Abs.2 EigVO wird auf die im Anhang gemachten Ausführungen verwiesen.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde gelegt.

	2024 T€	2023 T€	2022 T€
Schmutz- und Niederschlagswassergebühr (private Flächen einschl. öffentlicher Gebäude)	8.009	8.058	7.980
Niederschlagswassergebühren für die Oberflächen-entwässerung öffentlicher Flächen (Gemeinde-, Bundes- und Landstraßen sowie Autobahnen)	1.310	1.312	1.311
Verwaltungsgebühren	8	13	
Auflösung von Zuschüssen	269	271	268
Summe Umsatzerlöse	9.596	9.654	9.559
sonstige Erträge	30	11	4
Summe Umsatzerlöse und betriebliche Erträge	9.626	9.665	9.563
Materialaufwand	6.214	5.651	5.849
Abschreibungen	2.349	2.264	2.245
sonstige betriebliche Aufwendungen	749	766	640
Summe betriebliche Aufwand	9.312	8.680	8.734
Zinserträge	70	57	0
Zinsaufwendungen	825	733	606
Jahresgewinn/-verlust	-441	308	222

DARSTELLUNG DES GESCHÄFTSVERLAUFSErlöse:

	2024	2023	Veränd.
	T€	T€	T€
Schmutzwassergebühr	5.262	5.258	4
Niederschlagswassergebühr (keine Straßenflächen Flächen)	2.747	2.801	-54
Niederschlagswassergebühr (Straßen)	1.310	1.311	-1
Auflösung der Zuwendungen und Ertragszuschüsse	269	271	-2
Verwaltungsgebühren	8	13	-5
	9.596	9.654	-58

Gemäß der durch Stadtratsbeschluss vom 8.12.2022 geänderten Abwassergebührensatzung werden ab dem Jahr 2023 Bearbeitungsgebühren (Verwaltungsgebühren) für die Erstattungsanträge gemäß § 13 AGBS, für die Erstanmeldung von Wasserzähler, für den Zählerwechsel sowie für Auskünfte erhoben.

Die Gebührensätze im Wirtschaftsjahr 2024 sind im Vergleich zum Vorjahr für Schmutzwasser mit 3,23 €/cbm sowie für Niederschlagswasser mit 0,73 €/qm unverändert. Die dem Gebührenaufkommen der Jahre 2024 und 2023 zugrundeliegenden Bemessungsgrundlagen zeigt die nachfolgende Tabelle.

	2024	2024	2023	2023
	Bemessungs- grundlage	Auf- kommen	Bemessungs- grundlage	Auf- kommen
Niederschlagswasser- gebühr	qm	€	qm	€
abflusswirksame Flächen, die keine Straßen sind	3.758.695	2.743.848	3.745.341	2.734.099
Bundes-,Land-, Gemeinde- straßen und Autobahnen	1.795.023	1.310.366	1.795.023	1.310.366
Erstatt.(-) / Nachveranlag.(+) f.Vj.		3.606		66.481
Summe	5.553.719	4.057.820	5.540.365	4.110.947
	Bemessungs- grundlage	Aufkommen	Bemessungs- grundlage	Aufkommen
	cbm	€	cbm	€
Schmutzwassergebühr	1.628.993	5.261.647	1.628.029	5.258.535
Summe		9.319.468		9.369.482

Der leichte Anstieg des Schmutzwassergebührenaufkommens um T€ +3 resultiert im Vergleich zum Vorjahr hauptsächlich aus etwas geringeren Schmutzwassergebührenerstattungen. Der Rückgang des Aufkommens bei der Niederschlagswassergebühr um T€ -54 ist im Wesentlichen auf den geringeren positiven Saldo aus Nachveranlagungen und Erstattungen für Vorjahre (T€ -64) zurückzuführen. Im

übrigen hat sich die versiegelte abflusswirksame Fläche insbesondere durch zusätzliche Flächen auf Gewerbegebieten leicht erhöht.

DARSTELLUNG DER LAGE

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -441 ab; dies entspricht im Vergleich zu dem im **Wirtschaftsplan 2024** veranschlagten Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -395 einer Verschlechterung in Höhe von T€ -46. Maßgeblich hierfür sind die im Vergleich zur Planung um T€ -168 niedrigeren Umsatzerlöse (hauptsächlich um T€ -185 niedrigere Schmutzwassergebühren infolge eines um rd. Tcbm -64 geringeren Frischwasserverbrauches) sowie die um T€ 30 höheren Zinsaufwendungen, die nur teilweise durch die um T€ -103 niedrigeren Abschreibungen und die um T€ +62 höheren Zinserträge kompensiert wurden.

Die Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum **Wirtschaftsjahr 2023** in dem ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 308 erwirtschaftet wurde, beträgt T€- 749. Hauptgründe für die Ergebnisverschlechterung sind der um T€ +561 gestiegene Materialaufwand, die um T€ +92 höheren Zinsaufwendungen, die um T€ +86 höheren Abschreibungen sowie die um T€ -57 niedrigeren Umsatzerlöse. Die Erhöhung des Materialaufwandes (T€ +561) entfällt hauptsächlich mit T€ +401 auf die Erhöhung des EVS-Beitrages, bei einem um Tcbm höheren Frischwasserbrauch (Bezugsjahr 2022) bedingt durch die Erhöhung des einheitlichen Verbandsbeitragssatzes von 3,146 € / cbm auf 3,360 € / cbm sowie mit T€ +133 auf höhere Kanalunterhaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen des Bauhofes. Die höheren Zinsaufwendungen (T€ +92) resultieren aus der im Wirtschaftsjahr 2024 erfolgten Kreditaufnahme in Höhe von T€ 5.430.

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden Investitionsausgaben in Höhe von T€ 3.524 (Vorjahr T€ 5.607 Plan 2024 T€ 6.146) getätigt. Die Tilgungsleistungen der Darlehen beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2024 auf T€ 2.144. Finanziert wurden diese Ausgaben durch den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 1.764 sowie eine Kreditaufnahme in Höhe von T€ 5.430. Die vorhandenen liquiden Mittel (T€ 865) haben sich im Wirtschaftsjahr um T€ +1.657 auf T€ 2.522 erhöht.

Die Bilanzsumme hat sich zum 31.12.2024 im Vergleich zum 31.12.2023 um T€ 2.701 erhöht. Auf der Aktivseite haben bei rückläufigen Forderungen in Höhe T€ -130 dazu der Anstieg des Anlagevermögens um T€ 1.176 und die Erhöhung der liquiden Mittel um T€ 1.657 beigetragen. Der Anstieg der Passivseite ist durch die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um T€ 3.316 bedingt, der durch die Verminderung des Eigenkapitals um T€ -441 infolge des Jahresfehlbetrages, den Rückgang des Sonderpostens um T€ -138 sowie der Übrigen Verbindlichkeiten um T€ -37 nur teilweise kompensiert wurde.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Absetzung des Sonderpostens rd. 47 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 3% leicht vermindert. Das langfristige Anlagevermögen ist mit rd. 87 % (Vorjahr 85%) durch langfristige Finanzmittel gedeckt. Der statische Verschuldungsgrad (Fremdkapital / Eigenkapital) hat sich insbesondere durch die Nettoneuverschuldung bei Kreditinstituten in Höhe von T€ 3.316 von 101 % im Vorjahr auf 112% erhöht.

Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -441 soll mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.

GESCHÄFTSAUSSICHTEN

Laut Wirtschaftsplan 2025 ist für die Jahre 2025 bis 2028 ein Investitionsvolumen von rd. 23,2 Mio. € vorgesehen, das über Kredite finanziert werden soll. Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2025 einen Jahresverlust in Höhe von T€ -145 vor. Dem Ergebnisplan liegen die neuen Gebührensätze für die Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,63 € / cbm (bisher 3,23 € / cbm) und für die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,80 € / qm (bisher 0,73 € / qm), die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 4.12.2024 mit Wirkung zum 1.1.2025 beschlossen worden sind. Im Rahmen der Neuberechnung der Gebühren wurde berücksichtigt, dass die durch die Nachkalkulation festgestellte Gebührenüberdeckung im Kalkulationszeitraum 2018-2020 in Höhe von T€ 593 (Teilbetrag) nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus 2017 in Höhe von T€ 417 und somit T€ 176 an den Gebührenzahler zurückgegeben werden, der sich nach Rundung der Gebühren final auf T€ 145 reduziert, sodass laut Planung ein Jahresfehlbetrag in dieser Höhe erzielt wird. Die deutliche Erhöhung der Gebührensätze ergibt sich daraus, dass damit neben der Erhöhung insbesondere der Abschreibungen und der Zinsaufwendungen, vor allem die deutliche Erhöhung des einheitlichen Verbandsbeitrages, der nach der Erhöhung bereits im Jahr 2024 um 6,8% auch im Jahr 2025 abermals um 6,8 % erhöht worden ist, ausgeglichen werden soll. Im Finanzplanungszeitraum 2026-2028 sind, unter der Annahme von unveränderten Gebührensätzen, Jahresverluste in Höhe von T€ - 466, T€ -806 sowie T€ -1.226 vorgesehen, wobei der Planung die Prämisse zugrunde liegt, dass der EVS gemäß seinem Wirtschaftsplan 2025 den einheitlichen Verbandsbeitrag für das Jahr 2026 um weitere 6,8 % p.a. und für die Jahre 2027 und 2028 um jeweils 2,5 % p.a. erhöhen wird.

Die deutliche Erhöhung des EVS-Beitrages in den nächsten Jahren und ein kräftig gestiegenes Zins- und Baupreisniveau, weiterhin hohe Energiekosten sowie die deutlichen Tarifierhöhungen im Personalbereich haben zur Folge, dass bei einem unveränderten Gebührensatzniveau die oben prognostizierten Jahresverluste anfallen werden. Da der Abwasserbetrieb noch über Gewinnvorträge verfügt bzw. noch Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren existieren, die an die Gebührenzahler zurückgegeben werden müssen, wurde für das Jahr 2026 keine Gebührenerhöhung beschlossen. Auch trotz der nach dem Jahr 2026 noch vorhandenen Gebührenüberdeckungen, die in den Gebührenkalkulationen ab 2027 ff. den kalkulationsfähigen Aufwand mindernd an die Gebührenzahler zurückgegeben werden, müssen in den Folgejahren vermutlich weitere, zum Teil deutliche Gebührenerhöhungen vorgenommen werden. Positiv auf die Ergebnissituation und damit auch auf die Höhe der künftig neu festzusetzenden Gebührensätze könnte sich die durch Gewerbeansiedlungen resultierenden Erhöhungen der Gebührenbemessungsgrundlagen auswirken.

Die künftige Lage des Abwasserbetriebes sowie die Höhe der Abwassergebühren werden des Weiteren maßgeblich bestimmt von der Entwicklung des Frischwasserverbrauchs, der versiegelten abflusswirksamen Fläche, die in den kommenden Jahren noch einmal grundlegend überprüft werden wird, vom Umfang der Erneuerungs- sowie Erweiterungsinvestitionen, der Entwicklung der Baupreise, der Inflation im Allgemeinen sowie der weiteren Entwicklung des Zinsniveaus. Von zentraler Bedeutung werden auch die Ergebnisse der anstehenden neuen Bewertung des Zustandes des Kanalnetzes sein, die auf Basis der Neuverfilmung des Netzes

erfolgen wird und die ggfs. zu einer Verkürzung der Nutzungsdauern und damit zu einer Erhöhung der Abschreibungen führen wird.

HINWEISE AUF WESENTLICHE RISIKEN UND CHANCEN DER KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG

Risikofelder:

Grundsätzlich bestehen folgende wesentliche Risiken:

Umweltrisiko auf Grund der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Grundwasser durch schadhafte Kanäle,
Haftungsrisiko infolge unterlassener Kanalstandhaltungen/-erneuerungen.

Um den oben genannten Risiken zu begegnen wurde im Zuge der Erstellung des Kanalkatasters eine Schadensklassifikation der Haltungen, der Schächte und der Sonderbauwerke vorgenommen und diesbezüglich ein Investitions- und Sanierungsprogramm erarbeitet. Durch regelmäßige Kanalverfilmungen und Inspektionen wird die Aktualität des Bestandsverzeichnisses gewährleistet.

Ob durch die sich häufenden Starkregenereignisse zumindest mittelfristig Schäden am Kanalsystem ergeben, die zu einem erhöhten Instandhaltungsaufwand bzw. einem erhöhten Erneuerungsinvestitionsvolumen führen werden, ist zurzeit noch nicht absehbar. Der Abwasserbetrieb ist zur Zeit dabei ein Prozessleitsystem einzuführen welches den Betrieb von wichtigen abwassertechnischen Bauwerken (Pumpwerke, Regenrückhaltebecken usw.) überwacht und steuert.

Risiken im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes ergeben sich insbesondere aus den für die Folgejahre angekündigten Erhöhungen des EVS-Beitrages, den Lohn- und Gehaltssteigerungen, der Entwicklung der Energiepreise und damit auch der Baupreise, der Entwicklung der Inflation im Allgemeinen, der Zinsentwicklung sowie aus dem Fachkräftemangel. Auf Grundlage von neuen Anforderungen zur Kampfmittelerkundung und der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung EBV) sind ab Mitte 2023 mit zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Baumaßnahmen und mit Erhöhungen von Baukosten zu rechnen. Im Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung wird geprüft ob ein eigenes Erdmassenzwischenlager zur Beprobung und Lagerung von Erdmassen realisiert werden kann um zeitliche Verzögerungen im Bauablauf zu verringern.

Mit Wirkung vom 14.11.2022 wurde bei der Stadt St. Ingbert eine neue Abteilung für Krisen- und Katastrophenorganisation gebildet. Der Eigenbetrieb Abwasser unterstützt diese beratend und informiert überlaufende Risiken aus dem eigenen Arbeitsbereich Abwasser. Die neu gegründete Abteilung koordiniert im Katastrophenfall alle notwendigen Maßnahmen und bedient sich ihrer Reichweite, die sich nicht nur auf die gesamte Stadtverwaltung St. Ingbert, sondern auch auf Feuerwehr, THW, Stadtwerke und Partnergemeinden erstreckt. In solchen

Fällen wird auch das Personal des Abwasserbetriebes benötigt, um Hilfe zu leisten und steht dem Abwasserbetrieb nur noch für systemrelevante Aufgaben zur Verfügung.

Ein gesetzlich vorgeschriebenes Risikofrüherkennungssystem in standardisierter Form existiert zurzeit noch nicht. Grundzüge hierzu wurden bereits erarbeitet.

Wesentliche bestandsgefährdende Risiken werden nicht gesehen.

Chancen:

Eine Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Hinblick auf die gesetzlich anzuwendenden Kalkulationsvorschriften, die eine Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation zulassen, möglich.

Inwieweit Ertragsverbesserungen durch:

- ein zur Verfügung stellen des Abwassernetzes für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen bzw.
- eine Nutzung der Abwärme des Schmutzwasserstromes

erzielbar wären, und sich positiv auf die weitere Gebührenentwicklung auswirken werden, bedarf noch eingehenderer Untersuchungen und muss bei einer konkreten Baumaßnahme im Einzelfall entschieden werden. Aufgrund des stark angestiegenen Energiepreisniveaus werden Überlegungen im Hinblick auf eine Nutzung der Abwärme des Schmutzwasserstromes im Hinblick auf eine wirtschaftliche Nutzung zunehmend interessant.

Positiv auf die künftige Gebührenentwicklung dürfte sich auch die weitere Schließung von Baulücken sowie die Vermarktung der bereits erschlossenen Gewerbegebiete auswirken. Inwieweit durch die in den nächsten Jahren durchzuführende systematische Neuüberprüfung der versiegelten abflusswirksamen Flächen sich Erhöhungen der Bemessungsrundlagen ergeben werden die stabilisierend auf die Höhe des Niederschlagswassergebührensatzes wirken, bleibt abzuwarten.

St. Ingbert, den 16. Januar 2026

Die Werkleitung


Dieter Detemple

Dipl.- Kfm. und Kaufm. Werkleiter


Christian Fettig

Dipl. Ing. (FH) und Techn. Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Abwasserbetrieb St. Ingbert den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und § 24 Abs. 2 EigVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verant-

wortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 23 EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 23 EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigen-

betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 24 Abs. 2 EigVO und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungsle-

gungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 03.02.2026



W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-GESELLSCHAFT



Roman Woll
Wirtschaftsprüfer



Richard Boßlet
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Rechtliche Grundlagen

Firma:	Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -
Sitz:	St. Ingbert
Anschrift:	Am Markt 12 66386 St. Ingbert
Betriebssatzung:	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 12. Dezember 2006. Sie trat mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft. Der Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert wird nach den Vorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG), der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung vom 12. Dezember 2006 (in Kraft seit Januar 2007) geführt.
Gegenstand des Betriebes:	Gegenstand des Betriebs ist die unschädliche Beseitigung von Abwasser auf dem Gebiet der Kreisstadt St. Ingbert im Sinne des § 49 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) durch dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Abwasserverbandes Saar und alle der Stadt obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtischen Abwasseranlagen.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 1.533.875,64
Organe:	Organe des Betriebes sind: - der Stadtrat (§ 4) - der Werksausschuss (§ 5)

- der/die Oberbürgermeister/in (§ 6)
- die Werkleitung (§7)

Stadtrat:

Die Aufgaben des Stadtrates ergeben sich aus § 4 der Betriebs-satzung.

Demnach beschließt das Gremium in allen Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und die EigVO zugewiesen sind und die nicht übertragen werden können, insbesondere in Angelegenhei-ten nach § 35 KSVG und § 4 EigVO (Vorbehaltsaufgaben).

Werkausschuss:

Seine Aufgaben und Befugnisse sind in § 5 der Betriebssatzung geregelt.

Dem Ausschuss gehören im Berichtsjahr neben dem Oberbür-germeister 14 Mitglieder an.

Zusammensetzung des Werkausschusses im Berichtsjahr vgl. Anlage I/3.

Oberbürgermeister:

Die Aufgaben des Oberbürgermeisters ergeben sich aus § 6 der Betriebssatzung.

Seit 09. Juni 2019 wird das Amt des Oberbürgermeisters der Mit-telstadt St. Ingbert durch Herrn Prof. Ulli Meyer wahrgenommen.

Werkleitung:

Die Führung des Eigenbetriebs obliegt einer vom Stadtrat nach Maßgabe der EigVO gewählten Werkleitung. Sie besteht aus ei-nem/einer kaufmännischen Werkleiter/in und einem/einer techni-schen Werkleiter/in.

Die Aufgaben und Befugnisse der Werkleitung sind in § 7 der Be-triebssatzung festgelegt.

Die kaufmännische Werkleitung übte im Wirtschaftsjahr Herr Dipl.-Kfm. Dieter Detemple aus. Die technische Werkleitung wur-de durch Herrn Dipl.-Ing. Christian Fettig ausgeübt.

Beschlussfassung über den
Vorjahresabschluss:

Der Stadtrat hat den Vorjahresabschluss in seiner Sitzung am 17.06.2025 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn 2023 von € 308.488,88 auf neue Rechnung vorzutragen. In derselben Sitzung wurde der Werkleitung Entlastung für das Jahr 2023 erteilt.

Wesentliche Satzungen und
Verträge:

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 12. Dezember 2006. Sie trat mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.
- Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 25. Februar 1992, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14. Februar 2006.
- Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 29. August 2000, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013.
- Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 07. Dezember 2017, die mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft trat. Die Schmutzwassergebühr beträgt €/cbm 3,23; die Niederschlagswassergebühr beträgt €/cbm 0,73.
- Vereinbarung mit der Stadtwerke St. Ingbert GmbH vom 11.01.2019 über die Abrechnung und das Inkasso der Schmutzwassergebühr.
- Die kaufmännische Geschäftsbesorgung wird durch Mitarbeiter der Mittelstadt St. Ingbert durchgeführt und über den Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a. **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

In den §§ 3 bis 7 der Betriebssatzung werden die Organfunktionen des Stadtrates, des Werksausschusses, des Oberbürgermeisters und der Werkleitung geregelt. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 5 der Betriebssatzung der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Berichtsjahr vom Ausschuss Bau- und Werksausschuss wahrgenommen.

Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus § 7 der Betriebssatzung i.V.m. § 59 KSVG und § 6 EigVO. Für die Einbindung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind die §§ 4 ff. der Betriebssatzung, §§ 35 und 48 KSVG sowie §§ 4 ff. EigVO maßgeblich.

- b. **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr hat der Stadtrat in sieben Sitzungen über Angelegenheiten des Abwasserbetriebs St. Ingbert beraten. Der Werksausschuss trat zu sieben Sitzungen zusammen. Niederschriften lagen uns vor.

c. In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Werkleiter Herr Dipl.-Kfm. Dieter Detemple und Herr Dipl.-Ing. (FH) Christian Fettig sind auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien tätig.

d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen für die Organe sind in den Personalkostenerstattungen an die Stadt enthalten.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Dem Stadtrat obliegen Angelegenheiten gemäß § 35 KSVG, die nicht auf den Oberbürgermeister, den Werksausschuss oder die Werkleitung übertragen sind.

Der Werksausschuss (Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Oberbürgermeister, und bis zu 15 stimmberechtigten Mitgliedern; zur Zusammensetzung vgl. Anlage I/3. Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§§ 34 und 35 KSVG sowie die Geschäftsordnung regeln die Aufgaben des Stadtrates und damit die Einbindung des Stadtrates in die wesentlichen Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung. Die getroffenen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Der Betrieb besitzt keinen eigenen Organisationsplan (vgl. 2a).

c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Dienstanweisung "Korruption" vom 02. März 1998 der Stadt gilt entsprechend.

d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Betrieb verfügt über kein eigenes Personal. Die Aufgaben werden von den Bediensteten der Stadt St. Ingbert wahrgenommen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse richten sich nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt. Die Zuständigkeiten stellten sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

- Abwasserbetrieb, für Investitionsplanung, Zuschüsse und Zuwendungen, Liquiditätsplanung, den Wirtschaftsplan, die Rechnungsprüfung und die Gebührenkalkulation;
- Stadtkasse, für den Zahlungsverkehr, Inkasso und Mahnwesen;
- Stadtwerke, Verbrauchsabrechnung, Erstellung und Versand der Gebührenbescheide für die Schmutzwassergebühr.

Im Rahmen der Verwaltung der versiegelten gebührenrechtlich relevanten Flächen wird sukzessive eine systematische und umfassende Überprüfung des Datenbestandes des Flächenkatasters und eine kontinuierliche Fortführung der Datenbank erfolgen. Die Kostenrechnung bzw. Gebührenkalkulation sowie die Erstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt PC-gestützt.

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten. Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß VOB/VOL. Darüber hinausgehende Richtlinien werden als entbehrlich angesehen. Verstöße gegen die kommunalrechtlichen Regelungen und Vergabevorschriften haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

Grundsätzlich werden Ausschreibungen durchgeführt. Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden der Werksausschuss und Stadtrat entsprechend der Betriebssatzung. Darüber hinaus sind grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten.

e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Der Betrieb führt kein zentrales Vertragsregister. Verträge werden entweder durch den Betrieb selbst oder durch die betroffenen Ämter der Stadt dokumentiert. Die Verträge werden dezentral in den jeweiligen Abteilungen aufbewahrt. Angeforderte Verträge wurden zeitnah vorgelegt.

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Für jedes Wirtschaftsjahr wird entsprechend §§ 12 ff. EigVO ein Wirtschaftsplan erstellt, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan einschließlich Investitionsplan und Finanzplan. Konkret anstehende Investitionsvorhaben sind in der Regel im laufenden Wirtschaftsplan dargelegt. Sie werden vom Bauamt der Stadt sowie von den technischen Geschäftsbesorgern (Ingenieurbüros) planerisch vorbereitet, vom Bau- und Umweltausschuss beraten und anschließend vom Stadtrat beschlossen.

Den Wirtschaftsplan 2024 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.06.2024 beschlossen.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses untersucht.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Finanzbuchhaltung einschließlich der Anlagenbuchhaltung wird von Bediensteten der Stadt St. Ingbert EDV-gestützt geführt. Die Finanzbuchhaltung ebenso die Bescheiderstellung für die Niederschlagswassergebühr wird mit Hilfe des Systems "MPS" durchgeführt.

Die Anlagenbuchhaltung wird in einer Nebenbuchhaltung in Excel geführt, wobei jeder einzelne Schacht und jede Haltung dargestellt werden. Die Anlagenbuchhaltung sollte unbedingt als Nebenbuchhaltung zur FIBU künftig mit Anbindung über eine Schnittstelle geführt werden.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird über die Stadtverwaltung mittels EDV durchgeführt, die sich wiederum des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe bedient.

Über eine eigene Kostenrechnung verfügt der Betrieb nicht, er bedient sich hierzu der Ressourcen der Stadtverwaltung. Im Rahmen der Gebührenkalkulation erfolgt im Rahmen der Gebührensplittung eine Aufteilung der Kosten auf die beiden Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Die Kostenaufteilung basiert auf den Ergebnissen der Berechnung des fiktiven Trennsystems, Angaben des EVS sowie betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Ansonsten entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Belangen des Betriebes. Das Rechnungswesen ist angesichts der überschaubaren Anzahl von Geschäftsvorfällen zweckmäßig organisiert.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Betrieb bedient sich für die laufenden Kassengeschäfte der Stadtkasse. Eine Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung findet durch die Stadtkasse statt.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Zahlungsverkehr wird von der Stadtkasse abgewickelt. Es besteht kein zentrales Cash-Management; der Betrieb disponiert seinen Liquiditätsbedarf selbständig.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Das Mahnwesen wird von der Stadtkasse bzw. bezüglich der von den Stadtwerken in Rechnung gestellten Umsätze, von den Stadtwerken übernommen. Der Einzug der Forderungen obliegt der Stadtkasse bzw. den Stadtwerken. Kunden, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, werden regelmäßig gemahnt, ggf. werden auch Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Der Betrieb verfügt über kein Controlling im engeren Sinne. Der kaufmännische Werkleiter überwacht regelmäßig mittels eines Auswertungsprogramms der städtischen Controllingstelle die laufenden Erträge und Aufwendungen und deren Verteilung auf die entsprechenden Kostenträger. Durch die systematische Auswertung und den Plan-Ist-Vergleich werden Abweichungen und Entwicklungen frühzeitig erkannt, wodurch ein Gegensteuern möglich wird.

Auf Grund der Größenordnung des Betriebes kann ein eigenes Controlling als entbehrlich angesehen werden.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Betrieb hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4**Risikofrüherkennungssystem**

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem liegt bislang noch nicht vor.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Vgl. a.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. a.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vgl. a.

Fragenkreis 5**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Entsprechende Instrumente werden vom Betrieb nicht eingesetzt. Die nachfolgenden Fragen werden nur aus Gründen der Vollständigkeit wiedergegeben.

- a. **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
 - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
 - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**
- b. **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**
- c. **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**
- d. **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e. **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Fragenkreis 6

Interne Revision

- a. **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/
Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine
andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Betrieb verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über keine interne Revision. Er ist in das interne Kontrollsystem der Stadt eingebunden. Teilaufgaben einer internen Revision werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt St. Ingbert wahrgenommen.

- b. **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/
Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Vgl. a.

- c. **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/
Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander
unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch
getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention
berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Vgl. a.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auskunftsgemäß im Berichtsjahr keine Prüfung durchgeführt. Die Auftragsvergaben erfolgen unter der laufenden Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes zur Sicherstellung der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften.

- d. **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer ab-
gestimmt?**

Eine Abstimmung ist nicht erfolgt.

- e. **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um
welche handelt es sich?**

Vgl. a. und c.

- f. **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Vgl. c.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Zustimmungspflicht des Werksausschusses bzw. Stadtrates nicht eingehalten wurde.

- b. **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c. **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 nach § 24 Abs. 1 EigVO und die Frist zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nach § 24 Abs. 3 EigVO wurden nicht eingehalten.

Nach § 18 EigVO hat der Werkleiter den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens Halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde nicht vorgelegt.

Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine derartigen Feststellungen oder Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Einzelnen im Wirtschaftsplan aufgeführt. Sie werden vom Bauamt der Stadt sowie von den technischen Geschäftsbesorgern planerisch vorbereitet und vom Bau- und Umweltausschuss und gegebenenfalls vom Stadtrat beraten und beschlossen.

b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung und Budgetierung von Investitionen erfolgt durch die Werkleitung.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Für das Jahr 2024 waren Investitionen von T€ 6.146 (einschließlich T€ 4.552 aus dem Vorjahr; Vj.: T€ 6.845) geplant. Tatsächlich wurden Investitionen von T€ 3.524 (Vj.: T€ 5.607) durchgeführt. Wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Maßnahmen haben wir nicht festgestellt.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9

Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VGV, UVgO, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Verstöße ergeben.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Grundsätzlich werden nach unseren Feststellungen Vergleichsangebote angefordert. Der Betrieb unterliegt den Vergabevorschriften der VOB/VOL/UVgO; die Vergabe erfolgt durch öffentliche Ausschreibungen (Submission).

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Werksausschuss wird im Rahmen der Sitzungen informiert. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde dem Werksausschuss nicht vorgelegt.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die vorgelegten Protokolle vermitteln einen zutreffenden Einblick in die Lage des Betriebes.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan wird angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen und Unterlassungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine zusätzliche Berichterstattung wurde nicht gewünscht.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Stadt hat für die Gremien des Betriebes keine derartige Versicherung abgeschlossen. Die Stadt hat eine Vermögenseigenschadenversicherung, die auch den Abwasserbetrieb umfasst.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte für derartige Sachverhalte ergeben.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Das Infrastrukturvermögen des Betriebs ist regelmäßig bis zum Ende seiner Nutzungsdauer gebunden und betriebsnotwendig.

b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Betrieb hat aufgabenbedingt kein Vorratsvermögen.

c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12

Finanzierung

a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt unter Berücksichtigung des Sonderpostens als wirtschaftlich eigene Mittel rd. 55 % (Vj.: rd. 59 %). Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen durch Abschreibungen und Darlehensaufnahmen finanziert werden.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es liegt kein Konzern vor.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Zuschüsse der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt rd. 55 %. Dies kann als angemessen beurteilt werden. Es bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Aufgrund der Vorgaben des EVSG als lex specialis zum KAG Saar war bis zur Gesetzesänderung 2014 weder eine Eigenkapitalverzinsung, noch eine kalkulatorische Abschreibung in der Gebühr zulässig. Eine Gewinnausschüttung an den Haushalt der Stadt ist nach diesen Grundsätzen unzulässig, da bisher nur pagatorische Kosten über die Gebühr finanziert werden. Ausschüttungen sind grundsätzlich nicht zulässig, die Frage nach der Ausschüttungspolitik stellt sich nicht.

Ertragslage

Fragenkreis 14

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die Aufgabe der Abwassersammlung im Gebiet der Stadt St. Ingbert. Die gesammelten Abwässer werden bis auf Kleineinleiter den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) zugeführt.

Das Jahresergebnis wird nicht segmentiert. Für Zwecke der Gebührenkalkulation erfolgt eine gesonderte Betrachtung nach Kostenträgern.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge wesentlich geprägt. Vgl. ergänzend Prüfungsbericht E.III.1 (Neutrales Ergebnis).

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen im oben genannten Sinne werden nach den von uns gemachten Feststellungen zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

Fragenkreis 15

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Wirtschaftsjahr wurde ein Verlust von T€ 441 erwirtschaftet.
Verlustbringende Geschäfte im Sinne der Fragestellung lagen nicht vor.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Vgl. a.

Fragenkreis 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Wirtschaftsplan 2024 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 395 eingeplant.

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Vgl. 15 a. und Lagebericht (Anlage II).

2026/2450 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Entlastung der Werkleitung des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr 2024

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 16.03.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	31.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Werkleitung des Abwasserbetriebes St. Ingbert – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert wird für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Entlastung der Werkleitung des Abwasserbetriebes St. Ingbert – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Saarbrücken, endete mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und hat eine den Vorschriften entsprechende Führung des Abwasserbetriebes durch die Werkleitung bestätigt.

Der Eigenbetrieb ist gemäß § 12 der Betriebssatzung verpflichtet, die Bestimmungen des zweiten Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden und somit einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und diesen nach § 124 KSVG sowie der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung prüfen zu lassen.

Nach § 124 Abs. 3 KSVG hat sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu erstrecken. Bei der Prüfung wurden demnach auch die Vorschriften des § 53 Abs.1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet.

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Der Lagebericht des Jahresabschlusses vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dar.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

2026/2367 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. OW6 "In der Ortslage" und Nr. OW6a "Im Etzelchen" (Aufhebungssatzung) Stadtteil Oberwürzbach: Entwurfsannahme und Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 25.02.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Anhörung	17.03.2026	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	18.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die beigefügten Entwurfsunterlagen der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. OW6 "In der Ortslage" und seiner Teiländerung Nr. OW6a "Im Etzelchen", bestehend aus der Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 2), dem Satzungstext (Anlage 3) und dem Aufhebungsplan (Anlage 4) werden gebilligt.
2. Für die Aufhebungssatzung wird die Veröffentlichung im Internet und die Auslegung als Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die elektronische Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Die Anlagen 1 bis 4 sind Teil des Beschlusses.

Sachverhalt

Der seit 1965 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" in St. Ingbert – Oberwürzbach sowie die seit 1981 rechtskräftige Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" wurde aufgrund in der Vergangenheit gestellter Bauanfragen sowie der Überprüfung aller potentiellen Wohnbauflächen im Rahmen der Erstellung des Wohnbauflächenentwicklungskonzeptes hinsichtlich seiner Notwendigkeit, seiner Aktualität und in Bezug auf zeitgemäßes Baurecht geprüft. Der Bebauungsplan sowie die Teiländerung werden den heutigen Ansprüchen, insbesondere im Umgang mit den in großen Teilbereichen des Bebauungsplanes liegenden Überschwemmungsflächen des Würzbaches nicht mehr gerecht. Auch die im Bereich der Teiländerung vorgesehene weitere Erschließung von Wohnbauflächen ist aufgrund der Topografie und Eigentumsverhältnisse perspektivisch nicht realisierbar.

Am 07.10.2025 hat der Stadtrat die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. OW6 "In der Ortslage" einschließlich seiner Teiländerung Nr. OW6a "Im Etzelchen" (BV 2025/2116) im regulären Verfahren beschlossen.

Die Vorentwurfsunterlagen der Aufhebungssatzung wurden in der Zeit vom 02.12.2025 bis einschließlich 19.01.2026 im Internet veröffentlicht sowie öffentlich ausgelegt, um die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu informieren und zu beteiligen. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.12.2025 frühzeitig informiert und zur Stellungnahme bis 19.01.2026 aufgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und in einer Abwägungssynopse (Anlage 1) zusammengefasst sowie, sofern erforderlich, in die Entwurfsunterlagen der Aufhebungssatzung eingearbeitet. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen. Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich Hinweise gegeben.

Die vorliegenden Entwurfsunterlagen der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. OW6 "In der Ortslage" und seiner Teiländerung Nr. OW6a "Im Etzelchen", bestehend aus der Begründung einschließlich Umweltbericht, dem Satzungstext sowie dem Aufhebungsplan sollen nun gebilligt werden.

Ferner soll zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen der Aufhebungssatzung im Internet (Homepage der Stadt St. Ingbert), inklusive einer öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg beschlossen werden.

Die Entwurfsunterlagen zur Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. OW6 "In der Ortslage" und seiner Teiländerung Nr. OW6a "im Etzelchen" sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet (Homepage der Stadt St. Ingbert) zu veröffentlichen, zur Ansicht und zum Herunterladen bereitzuhalten und zusätzlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann sowie Nachbargemeinden sind gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von der Veröffentlichung im Internet (Homepage der Stadt St. Ingbert)/ Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet (Homepage der Stadt) sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Saarbrücker Zeitung. Hierfür stehen Mittel auf der HH-Stelle 5.1.10.01.553500 bereit.

Anlage/n

1	Anlage 1_Abwägg frühz Aufhebg OW6+6a
2	Anlage 2_Begründung Offenl Aufhebung OW6+6a
3	Anlage 3_Satzung Aufhebung OW6+6a
4	Anlage 4_Planzeichnung Offenl Aufhebung OW6+6a

MITTELSTADT ST. INGBERT, STADTTEIL Oberwürzbach

Aufhebung der Bebauungspläne OW 6 "In der Ortslage" und OW6a "Im Etzelchen"

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Veröffentlichung im Internet und Offenlage gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 02.12.2025 bis einschließlich 19.01.2026 statt. Im Anschreiben vom 01.12.2025 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 02.12.2025 bis einschließlich 19.01.2026 in Form einer Veröffentlichung im Internet und Offenlage statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 24.02.2026

<p>1 AMPRION GMBH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>E-Mail vom 04.12.2025:</u></p> <p>"im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>2 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>3 BEAUFTRAGTER DER STADT ST. INGBERT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>4 BIOSPHÄRENZWECKVERBAND BLIESGAU</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>E-Mail vom 12.12.2025:</u></p> <p>"ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:</p> <p>Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Durch die Aufhebung der Bebauungspläne werden Höhen von mehr als 20 m nicht erreicht. Daher liegt keine Betroffenheit vor. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich."</p>	
<p>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>E-Mail vom 03.12.2025:</u> Az.: CR-2025-07502</p> <p>"die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) • Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH • Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH • Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach • Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Spey- 	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>er GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH • Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich <u>keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen</u> vorhanden sind.</p>	
<p>8 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>E-Mail vom 02.12.2025:</u> Az.: Pz (TÖB-SL-25-222687 Oberwürzbach)</p> <p>"DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen das Aufhebungsverfahren der o.g. Bauungspläne bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 1,9 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3450 (Rheinsheim - Rohrbach) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>E-Mail vom 2.12.2025:</u> Az.: 506-25/SB/JD</p> <p>"die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermie-</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Es wird ein Hinweis aufgenommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>den werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung."</p>	
<p>10 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 15.12.2025:</u> Az.: PB24HA/07.59.04/PB24SL_139-2025</p> <p>"der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 04.12.2025:</u> 55152-551pt/016-8241#020</p> <p>"Ihr Schreiben ist am 02.12.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von den Aufhebungen der Bebauungspläne nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken."</p>	
<p>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>14 ERICSSON SERVICES GMBH CONTRACT HANDLING GROUP Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>E-Mail vom 08.12.2025:</u></p> <p>"vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p> <p>Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25 m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Die Richtfunkstrecke wird durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht tangiert.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>15 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>E-Mail vom 16.12.2025:</u></p> <p>"in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Es wird ein Hinweis aufgenommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>den Bestandsplänen bzw. der Lage des Haupt-sammlers möglich sind. Bei höheren Anforder-ungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Ei-gentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzu-holen.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Be-reich von Anlagen des EVS ist zu berücksichti-gen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Ab-ständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuel-len Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maß-nahmen müssen daher so geplant und durchge-führt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zu-künftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungs-berechtigten zu tragen."</p>	
<p>16 GEMEINDE KIRKEL Postfach 1185 66454 Kirkel</p> <p><u>E-Mail vom 02.12.2025</u></p> <p>"gegen das Aufhebungsverfahren BP Nr. OW 6 und OW 6a bestehen seitens der Gemeinde Kir-kel keine Bedenken. Die Belange der Gemeinde Kirkel werden hiervon nicht tangiert."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>17 GEMEINDE MANDELBACHTAL</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>18 GEMEINDE SPIESEN-ELVERSBERG</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>19 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>20 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p>	

<p><u>Schreiben vom 19.01.2026:</u> Az.: GB 3U-mk</p> <p>"gegen die oben genannte Aufhebung des Bebauungsplanes und die Ziele der Aufhebung der Stadt St. Ingbert haben wir aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>21 IQONY ENERGIES GMBH PT-P/ Zentrale Planauskunft St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>E-Mail vom 02.12.2025:</u></p> <p>"die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden.</p> <p>Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat, beginnend ab dem Datum der Zustellung."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>22 KREISSTADT NEUNKIRCHEN</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>23 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 08.01.2026:</u> Az.: 6101-0038#0023/Sto</p> <p>"zu der o.g. Planung im Stadtteil Oberwürzbach der Stadt St. Ingbert nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen: Durch die Aufhebung des Bebauungsplans soll die Bebaubarkeit der wenigen noch verbliebenen Baulücken, in Anwendung von § 34 BauGB, erleichtert werden. Darüber hinaus sollen insbesondere die Überschwemmungsbereiche entlang des Würzbaches dauerhaft von einer Bebauung freigehalten werden, um die Hochwassersituation nicht zu verschärfen. In der Aue des Würzbaches befindet sich der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop GB-6708-0094-2022 (Nass- und Feuchtwiese, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland) mit einer Größe von 0,23 ha. Ansonsten sind keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz betroffen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei späteren Bauvor-</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Die Aussagen zum Biotop werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Auch ein Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG wird aufgenommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>haben hingewiesen.</p> <p>Weitere Anmerkungen sind nicht zu machen.</p> <p>Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus keine weiteren Anforderungen seitens des LUA gestellt werden.</p> <p>Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung des LUA erforderlich."</p>	
<p>24 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>25 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>26 LANDESDENKMALAMT</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>27 LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN Rathausplatz 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 01.12.2025:</u></p> <p>"wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufhebung der o.g. Bebauungspläne.</p> <p>Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in ihren Belangen nicht berührt."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>28 LANDESVERBAND FÜR EINZELHANDEL UND DIENSTLEISTUNG SAARLAND E.V.</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>29 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>E-Mail vom 13.01.2026:</u></p> <p>"gegen die beabsichtigte Aufhebung der Bebauungspläne werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vorgebracht."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>30 MINISTERIUM DER JUSTIZ</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>31 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	

<p>32 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>33 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>34 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 20.01.2026:</u> Az.: OBB 11 – 18-4/26 Be</p> <p>"der Aufhebung der Bebauungspläne stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars der beschlossenen Aufhebungssatzung einschl. Begründung sowie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>35 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG D – NATUR UND FORSTEN Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 12.12.2025:</u> Az.: D/4 2401-0002#0800</p> <p>"innerhalb des Geltungsbereichs der o.g. Aufhebung der Bebauungspläne befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG).</p> <p>Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, dass Wald direkt an den Geltungsbereich angrenzt.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass bei zukünftiger Bebauung die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG beachtet werden."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Es wird ein Hinweis zu den Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>36 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG F MOBILITÄT Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p>	

<p><u>E-Mail vom 20.01.2026:</u></p> <p>"seitens der obersten Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken zu dem betreffenden Aufhebungsverfahren."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>37 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE REFERAT E/1 Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken</p> <p><u>E-Mail vom 12.01.2026:</u></p> <p>"zu dem im Betreff angeführten Planverfahren bittet das Referat für Energiewirtschaft, Montanindustrie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie um Abstimmung des Verfahrens auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine weiteren Anmerkungen."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Das Oberbergamt wurde beteiligt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 NABU GRUPPE ST. INGBERT</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>39 NACHHALTIGKEITSBEAUFTRAGTER DER STADT ST. INGBERT HERR CLAUS GÜNTHER</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>40 NIPPON GASES DEUTSCHLAND GMBH</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>41 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 07.01.2026:</u> Az.: VIII 3110/230/25</p> <p>"nach Prüfung der o.g. Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufhebung des Bauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und OW 6a "im Etselchen" in der Mittelstadt St. Ingbert, Stadtteil Oberwürzbach aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>42 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 05.12.25:</u> BG203-2025-955-21583-00</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p>

<p>"im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an den im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen. Im Geltungsbereich des Aufhebungsverfahren, sowie der Teiländerung, befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Es sind weder Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen, noch haben wir Anregungen oder Bedenken zur Aufhebung der beiden o.a. Bebauungspläne. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt. Daher ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger in diesem Bereich rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Online-Planauskunft einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG zur Verfügung steht: https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft</p> <p>Wir bitten - soweit erforderlich - um weitere Beteiligung am Verfahren sowie zu gegebenem Zeitpunkt um Zusendung der rechtskräftigen Aufhebungssatzung (bitte digital an: Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de) – ausschließlich zur internen Verwendung.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>43 RAG AKTIENGESELLSCHAFT</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>44 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN Schlossplatz 1-15 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 15.12.25:</u></p> <p>"mit Schreiben vom 01.12.2025 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken im Rahmen der Aufhebung des o. g. Bebauungsplanes einschließlich seiner o. g. Teiländerung um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Es bestehen aus Sicht des Regionalverbandes Saarbrücken keine Bedenken."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>45 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>46 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	

47 SAAR-MOBIL GMBH		
<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>		
48 SAAR-PFALZ-BUS GMBH		
<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>		
49 SAARPFALZ-KREIS		
<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>		
50 STADT BLIESKASTEL		
<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>		
51 STADT ST. INGBERT EIGENBETRIEB ABWASSER		
<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>		
52 STADT ST. INGBERT ABTEILUNG 7 ABFALLWIRTSCHAFT		
<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>		
53 STADT ST. INGBERT ABTEILUNG 13 JUSTITIARIAT		
<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>		
54 STADT ST. INGBERT KLIMASCHUTZMANAGER		
<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>		
55 STADT ST. INGBERT ABTEILUNG 33 VERKEHR UND ÖPNV		
<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>		
56 STADT ST. INGBERT ABTEILUNG 63 BAUORDNUNG		
<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>		
57 STADT ST. INGBERT ABTEILUNG 71 STADTGRÜN UND FRIEDHOFSWESEN		
<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>		
58 STADT SULZBACH		
<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>		
59 STADTWERKE ST. INGBERT GMBH		
<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>		

<p>60 STEAG GMBH</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>61 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. KG</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>62 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>E-Mail vom 09.01.2026:</u> Az.: S01451871 und S01451901</p> <p>"wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.12.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>63 VSE NET GMBH</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>	
<p>64 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 04.12.2025:</u></p> <p>"gegen die Aufhebung der o.g. Bebauungspläne bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb der Geltungsbereiche keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden."</p>	<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>65 WASSERSTRÄßEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>		
<p>66 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM</p> <p><u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u></p>		
<p>67 WESTNETZ GMBH NETZPLANUNG TRIER Eurener Straße 33 54294 Trier</p> <p><u>E-Mail vom 16.01.2026:</u></p> <p>"vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich um St. Ingbert ist die Westnetz GmbH kein Grundversorger. Wir besitzen in dem von Ihnen angefragten Gebiet keine sonstigen Kabel!"</p>		<p><u>Stellungnahme der Mittelstadt</u> Keine Betroffenheit vorhanden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Mittelstadt St. Ingbert – Stadtteil Oberwürzbach

Satzung und Begründung zur Aufhebung des Bebauungs- planes Nr. OW 6 "In der Orts- lage" sowie der Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen"

Begründung | Entwurf



St. Ingbert
23.2.2026

Mittelstadt St. Ingbert

Abt. Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Verfasser

Dipl.-Ing. Yvonne Volgger

06894 / 13 – 326

yvolgger@st-ingbert.de



Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Bestandssituation	1
1.1	Allgemeine Angaben	2
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
1.3	Bestandteile	2
2	Planungsanlass, Ziel und Zweck der Aufhebung, Notwendigkeit	2
3	Verfahrensverlauf Rechtsgrundlagen	3
4	Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes	4
5	Umweltbelange Einschließlich Umweltbericht	5
5.1	Einleitung	5
5.2	spezielle Artenschutzprüfung	5
5.3	Eingriffs- und Ausgleichsregelung	6
5.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)	6
5.4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens	6
5.5	Zusammenfassung	9
5.5.1	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	9
5.5.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	9
5.5.3	Nichttechnische Zusammenfassung	9
6	Abwägung/ Auswirkungen der Planung	10
6.1	Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	10
6.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	10
6.1.2	Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	11
6.1.3	Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes	11
6.1.4	Auswirkungen auf umweltschützende Belange	11
6.1.5	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung	11
6.1.6	Auswirkungen auf Belange des Klimas	11
6.1.7	Auswirkungen auf private Belange	12
6.1.8	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	12
6.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials und Fazit	12

Die Mittelstadt St. Ingbert erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 des Baugesetzbuches für den Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich seiner Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" die Aufhebungssatzung.

1 LAGE UND BESTANDSSITUATION

Abb. PlanZ OW 6 "In der Ortslage"

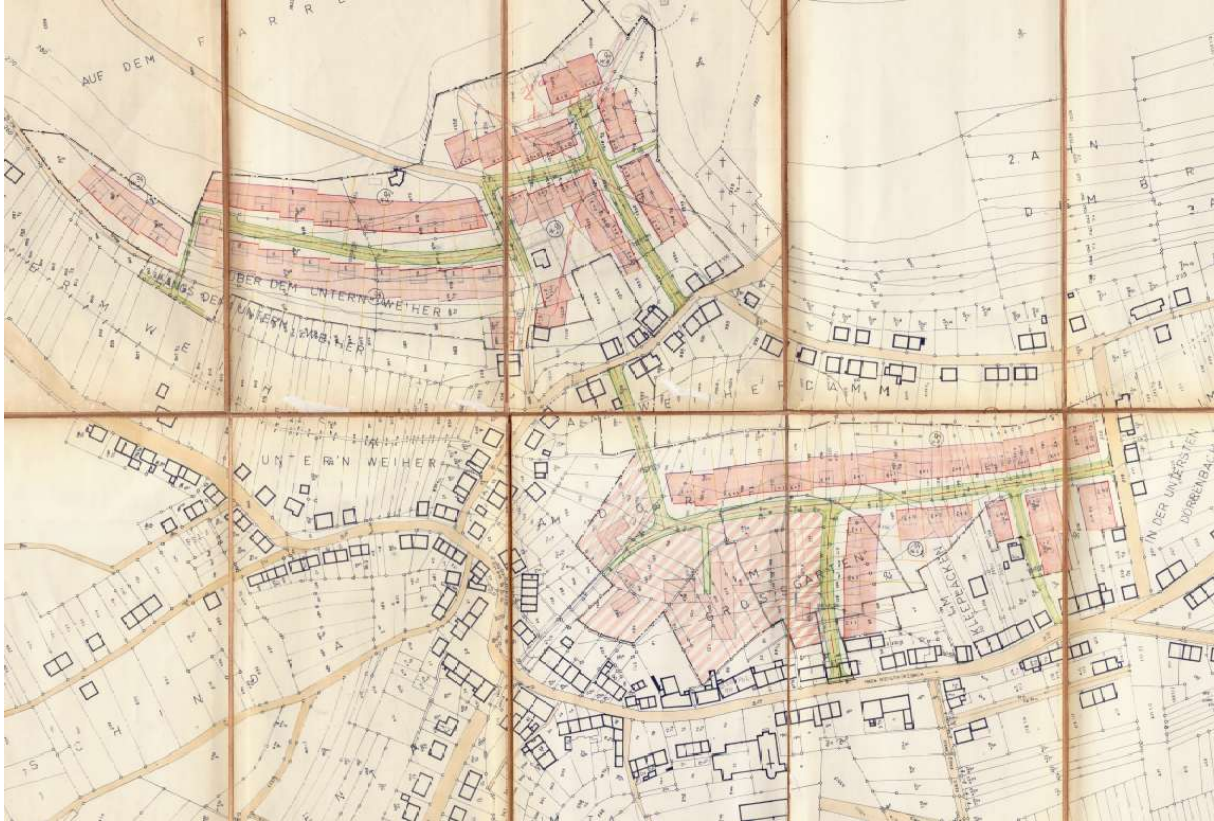
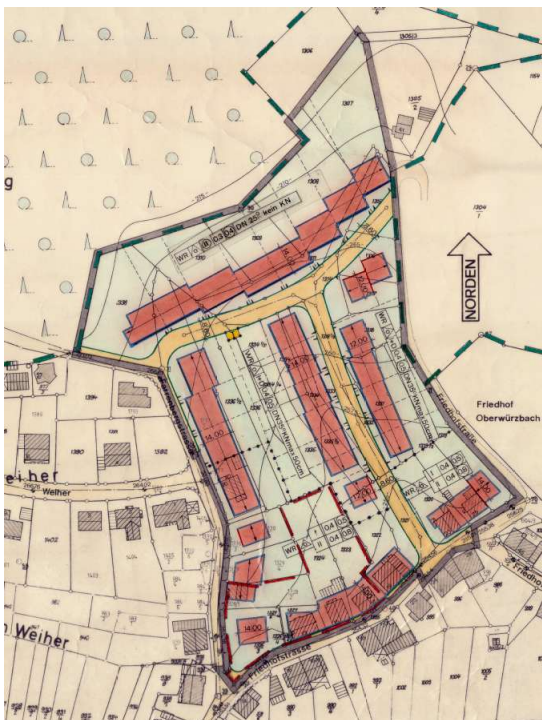


Abb. PlanZ OW 6a "Im Etzelchen"



1.1 Allgemeine Angaben

Der Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" wurde in der Zeit von 1963 bis 1965 erstellt. Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom 01. Februar 1963 rechtskräftig. Die Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" wurde 1981 rechtskräftig.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortsmitte des Stadtteils Oberwürzbach und erstreckt sich über die Ortslage (Teile der Friedhofstraße und Talstraße) bis zur Wohnbebauung "Über dem Weiher" sowie der Farrenbergstraße. Überwiegend sind allgemeine und reine Wohngebiete festgesetzt und die dazu erforderlichen Verkehrserschließungen sowie für den Bereich der Oberwürzbachhalle und den Kindergarten Flächen für den Gemeinbedarf. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 9,6 ha.

Im Flächennutzungsplan sind die bereits heute bebauten Flächen als Wohnbauflächen, der Bereich der Talaue als Grünfläche und der Bereich der Halle als bauliche Anlage des Gemeinbedarfs und der Bereich Farrenberg als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, da nach der Aufhebung für die zu bebauenden Bereiche eine Beurteilung nach § 34 BauGB erfolgt, bzw. die nicht bereits heute erschlossenen Bereiche zukünftig als Außenbereich einzustufen sind. Ein zusätzlicher Eingriff durch die Aufhebung wird nicht verursacht. Vielmehr wird durch die Aufhebung perspektivisch eine Verbesserung für Natur und Landschaft entstehen.

Die Randbereiche des Geltungsbereiches sind bis auf wenige Teilflächen vollständig entwickelt. Lediglich der Bereich in der Talaue, im Bereich des Würzbachs, sowie der Bereich Farrenberg, für deren Entwicklung Erschließungsstraßen erforderlich wären, wurden bislang nicht bebaut. Dies u.a. aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich und eine hochwassersichere Bebauung nicht oder nur kaum umsetzbar wäre. Auch aufgrund von Eigentumsverhältnissen und vergangenen Entwicklungen konnte die ursprünglich angedachte Bebauung sowie Erschließung nicht umgesetzt werden. Auch der Bereich Farrenberg wurde bislang aufgrund der Topografie und der Eigentumsverhältnisse nicht umgesetzt.

Mit der Durchführung dieses Verfahrens werden sämtliche Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" in der Fassung vom 01.02.1963, rechtskräftig seit dem 03. Februar 1965 sowie der Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen".

1.3 Bestandteile

Die Aufhebungssatzung besteht aus dem Aufhebungsplan einschließlich Verfahrensvermerken, der vorliegenden Begründung einschließlich Umweltbericht sowie dem Satzungstext.

2 PLANUNGSANLASS, ZIEL UND ZWECK DER AUFHEBUNG, NOTWENDIGKEIT

Zu den Aufgaben der Kommunen gehört u.a. Bauleitpläne aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die ursprünglich im Bebauungsplan vorgesehene Wohnbebauung in der Talaue des Würzbachs sowie im Bereich Farrenberg wurde bislang nicht umgesetzt. U.a. aus Gründen des Hochwasserschutzes bzw. der

Topografie soll diese Bebauung auch zukünftig nicht mehr umgesetzt werden. Darüber hinaus hat sich in Teilbereichen des Bebauungsplanes, im Bereich "Großgarten", eine von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichende Bebauung entwickelt. Die Randbereiche des Bebauungsplanes, die größtenteils außerhalb des Überschwemmungsbereiches liegen, bzw. der Bereich "Über dem Weiher" sind nahezu vollständig entwickelt. Einzelne noch vorhandene Baulücken können zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt und entwickelt werden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sollen insbesondere die Überschwemmungsbereiche des Würzbachs langfristig von Bebauung freigehalten und somit eine Verschärfung der Hochwasserbereiche verhindert werden. Die dort vorgesehene Erschließung wurde bislang nicht umgesetzt.

Eine Verschlechterung durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird nicht verursacht. Vielmehr wird dafür Sorge getragen, dass die noch nicht bebauten Überschwemmungsbereiche des Würzbachs sowie im Bereich des Farrenberg zukünftig freigehalten werden.

Die damals mit dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele sind heute nicht mehr zutreffend, so dass aus Sicht der Mittelstadt St. Ingbert der Bebauungsplan aufzuheben ist. Dies spiegelt sich für den Bereich der Ortslage in den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes wider, dieser stellt die Bereiche des Würzbachs als Grünflächen und nicht als Wohnbauflächen dar. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Erstellung des Wohnbauflächenentwicklungskonzeptes die Fläche der Teiländerung "Im Etzelchen" als Fläche bestimmt, die zukünftig nicht mehr als Wohnbaufläche entwickelt werden soll. Dies u.a. auch aufgrund einer voraussichtlich nur schwer umzusetzenden Bebaubarkeit, da schwierige Bodenverhältnisse gegeben sind und eine Gefährdung bei Starkregen besteht.

3 VERFAHRENSVERLAUF | RECHTSGRUNDLAGEN

Da für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich der Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" weder die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB (Grundzüge der Planung nicht betroffen) noch für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Maßnahmen der Innenentwicklung) zutreffen, erfolgt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich der Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" im regulären Verfahren.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und es wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt.

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat am __. __. 2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich der Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" beschlossen.

Die Aufhebungssatzung wird unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt.

4 HINWEISE

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Hinweise aufgenommen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen und Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Im Geltungsbereich der Aufhebungen befindet sich ein Hauptsammler des EVS. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen."

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH.

5 AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Durch das Aufhebungsverfahren ist der Großteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zukünftig dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Die dann noch verbliebenen Baulücken in den Randbereichen sowie ggf. geplante Erweiterungen oder Neu-/Ersatzbauten werden dann nach den Vorschriften des § 34 BauGB "Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" beurteilt. Dies gilt auch für die Grundstücke im Randbereich der Talau des Würzbachs. Die ursprünglich im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrserschließung und Wohnbebauung ist auf Basis des § 34 BauGB nicht mehr umsetzbar. Dies führt dazu, dass die Überschwemmungsbereiche des Würzbachs somit zukünftig von Bebauung freigehalten werden. Dies steht dann zukünftig auch im Einklang mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes, der für den Bereich des Würzbachs eine Grünfläche darstellt.

Die bereits heute bebauten Teile des Geltungsbereiches werden als Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt.

Für den Bereich der Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" bedeutet die Aufhebung, dass die bereits bebauten Bereiche zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt werden. Die Bereiche, die bislang nicht entwickelt wurden, sind dann zukünftig als Außenbereich zu beurteilen. Diese Bereiche werden somit von Bebauung freigehalten.

Sowohl die Verkehrserschließung als auch die Ver- und Entsorgung der Bestandsbebauung ist über die bereits vorhandene Erschließung sichergestellt.

Durch die Aufhebung der Bebauungspläne sind keine Beeinträchtigungen der Belange des Klimaschutzes zu erwarten. Vielmehr wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes das Baurecht aktualisiert und eine Nachverdichtung für die bebaubaren Bereiche im Rahmen des § 34 BauGB ermöglicht. Moderne energiesparende und klimaschonende Bauformen werden ebenfalls ermöglicht. Darüber hinaus werden die Überschwemmungsbereiche des Würzbachs

sowie der noch nicht erschlossene Teil des Farrenberg von einer Bebauung freigehalten. Die geplanten Eingriffe in die Umweltbelange und den ökologischen Bestand werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes gegenüber den ursprünglichen Planungszielen deutlich reduziert.

Eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die v.g. Rechtsvorschriften für die verbleibenden bebaubaren Bereiche ausreichend Steuerungsmöglichkeiten bieten.

6 UMWELTBELANGE EINSCHLIEßLICH UMWELTBERICHT

6.1 Einleitung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil in die Begründung aufzunehmen. Der erforderliche Mindestinhalt des Umweltberichtes wird durch die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB vorgegeben.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus werden die relevanten Fachgesetze und Fachpläne im Zuge der weiteren Planung behandelt.

6.2 spezielle Artenschutzprüfung

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor.

Laut Geofachdaten des Saarlandes wurde im Umfeld des Geltungsbereiches ein Fund der Breitflügelfledermaus verzeichnet.

Es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb des Geltungsbereiches möglicherweise besonders oder streng geschützte Arten vorkommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um sog. weitverbreitete Allerweltsarten handelt, die aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der größtenteils anthropogen überformten Flächen störungstolerant sind. Einzelne Nachverdichtungen, bzw. gebietstypische Nutzungen führen zu keinen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes vielmehr dafür Sorge getragen, dass der Bereich der Aue, des Würzbaches von Bebauung freigehalten wird und somit die Bereiche mit höherwertigen Strukturen erhalten bleiben. Gleiches gilt für den noch nicht bebauten und erschlossenen Bereich des Farrenberg.

Verstöße insbesondere gegen die im BNatSchG festgelegten Zugriffsverbote sind nicht zu erwarten, da sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Eingriffe ergeben, die nicht bereits auf Basis des aufzuhebenden Bebauungsplanes möglich gewesen wären.

6.3 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und seiner Teiländerung keine Eingriffe erzeugt werden, die nicht bereits auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich wären, wird auf eine detaillierte/ rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

Durch die Aufhebung der Bebauungspläne wird ein möglicher Eingriff durch Bebauung deutlich reduziert. Eine Bebauung ist nur noch im Bereich der verbliebenen Baulücken nach den Vorgaben des § 34 BauGB möglich. Derzeit noch unbebaute, nicht erschlossene Bereiche (Aue des Würzbachs, Teilbereich des Farrenberg) verbleiben in ihrem Ist-Zustand und werden erhalten.

Somit ergibt sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne und den Erhalt unbebauter Bereiche/ höherwertiger Strukturen eine Verbesserung.

6.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

6.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Übergeordnete Vorgaben/ Belange

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan	
Zentralörtliche Funktion	St. Ingbert (Mittelzentrum), Oberwürzbach in dessen Nahbereich
Vorranggebiete	./.
Landschaftsprogramm	Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen für den Geltungsbereich.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	keine
Sonstige Schutzgebiete: Natur-, Landschaftsschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten n. BNatSchG - Laut Hochwasserkarte des Saarlandes liegt der Bereich des Würzbachs in einem Überflutungs-/Hochwasserbereich - Lage innerhalb des Biosphärenreservats Bliesgau, jedoch nicht innerhalb einer der Kern- oder Pflegezonen.
Denkmäler/ Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	Nicht betroffen

Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	Nicht betroffen
Wald	Innerhalb des Geltungsbereiches der Aufhebungen befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Angrenzend befinden sich jedoch Waldflächen. Daher ist darauf zu achten, dass die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG beachtet werden.
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> - auf Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im direkten Planungsumfeld - keine ABSP-Flächen innerhalb des Geltungsbereiches und im unmittelbaren Umfeld - kein registrierter Lebensraum n. Anhang 1 der FFH-Richtlinie und kein n. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop betroffen. - im Bereich der Aue des Würzbachs befindet sich ein Geschütztes Biotop (GB-6708-0094-2022)

Bestandsbeschreibung

Schutzgut Arten, Lebensräume, Biologische Vielfalt und Biotope

Der Geltungsbereich erstreckt sich von der Ortslage, Friedhofstraße/ Talstraße bis zum Farrenberg und der Bebauung Über dem Weiher. Es handelt sich um bebaute Bereiche sowie gärtnerisch genutzte Flächen sowie um den Auebereich des Würzbachs und noch nicht erschlossene Bereich am Farrenberg. Im Bereich des Würzbachs befindet sich ein geschütztes Biotop (GB-6708-0094-2022). Hierbei handelt es sich um eine Nass- und Feuchtwiese sowie brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland mit einer Größe von 0,23 ha.

Auf Basis der vorliegenden Geofachdaten sind Funde im Umfeld des Plangebietes der Breitflügelfledermaus sowie im Bereich des Biotops Spitzenfleck Libelle verzeichnet.

Schutzgut Boden, Geologie

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen durch die Gartennutzung teilweise anthropogen überformt sind.

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) ist der Geltungsbereich als Siedlungsbereich dargestellt. Gemäß Quartärkarte ist das Plangebiet Ablagerungen der Talaue (qh,,f) sowie dem Mittleren Buntsandstein (sm) zugeordnet.

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Schutzgut Wasser/ Wasserwirtschaft

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich der Würzbach. Laut Hochwasserkarten des Saarlandes liegt der Geltungsbereich zu Teilen in einem Überschwemmungsbereich.

Schutzgut Klima/Luft

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um den Siedlungsbereich in Oberwürzbach. Offenlandklimatope sind nicht betroffen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage innerhalb des Siedlungskörpers. Das Ortsbild ist durch die vorhandene Bebauung geprägt. Freiflächen bzw. Waldflächen grenzen an den Farrenberg an.

Schutzgut Mensch

Die Wohnfunktion ist aufgrund der Lage des Geltungsbereiches innerhalb des Siedlungskörpers von primärer Bedeutung.

Der Bereich der Aue (Großgarten) steht für die Allgemeinheit zu Erholungszwecken zur Verfügung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Denkmäler, Teildenkmalen oder Bodendenkmäler registriert oder bekannt.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Wirkfaktoren:

- Planungsziel ist die Aufhebung des Bebauungsplanes und somit zukünftig Einstufung des Plangebietes gem. § 34 BauGB
- Aufgabe der noch nicht erschlossenen Bereiche
- Nachverdichtung im Bereich des Bestands bzw. der verbliebenen Baulücken nach § 34 BauGB und Verbleib der unbebauten Flächen (Aue und Farrenberg)

Schutzgut Biotope, Fauna, Flora:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und seiner Teiländerung werden keine zusätzlichen Eingriffe generiert, die sich negativ auf das Schutzgut auswirken würden. Vielmehr werden die heute noch unbebauten Bereiche, die nicht erschlossen sind erhalten.

Schutzgut Boden:

Die bebauten Bereiche sind bereits anthropogen überformt und verdichtet. Eine Verschlechterung wird sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht ergeben. Eine umfangreichere Bebauung ist gemäß § 34 BauGB gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Vielmehr werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Bereiche des Geltungsbereiches nicht mehr bebaut werden können.

Schutzgut Wasser:

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich der Würzbach. Die ursprünglich im Bereich des Würzbachs, bzw. daran angrenzend, geplante Wohnbebauung wird nach Aufhebung des Bebauungsplanes nicht mehr umgesetzt. Somit werden die Auebereiche des Würzbachs erhalten. Somit ist also eine Verbesserung für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine höheren Versiegelungen zu erwarten, vielmehr werden Bereiche zukünftig von einer Bebauung freigehalten. Auch der Bereich des Würzbachs wird freigehalten.

Insgesamt ist somit eine Verbesserung der Klimabelange zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ist keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Auch das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Eine Bebauung der Baulücken muss sich in das Umfeld einfügen. Die heute größeren noch nicht erschlossenen Bereiche werden auch zukünftig unbebaut bleiben.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:

Kultur- und Baudenkmäler, Bodendenkmäler oder sonstige Kulturgüter sind nicht bekannt, daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Mensch:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine neuen Verkehre erzeugt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden höherwertige Strukturen, insbesondere im Bereich des Würzbachs erhalten, die auch eine Erholungsfunktion erfüllen.

Umwelthaftung

Lebensräume nach Anhang 1 FFH-RL sind nicht betroffen. Das innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene geschützte Biotop wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verändert oder tangiert.

6.5 Zusammenfassung

6.5.1 *Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben*

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Datenbanken erstellt.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

6.5.2 *Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)*

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

6.5.3 *Nichttechnische Zusammenfassung*

Planungsziel:

Mit der Aufhebung der Bebauungspläne sollen die Bereiche der Würzbach-Aue sowie des Farrenberg zukünftig von Bebauung freigehalten werden. Lediglich die verbliebenen Baulücken soll perspektivisch gem. § 34 BauGB noch bebaut werden können.

Maßnahmen:

Durch die Aufhebung der Bebauungspläne werden überbaubare Flächen zurückgenommen. Die Flächen im Bereich der Würzbach-Aue sowie im Bereich des bislang nicht erschlossenen Farrenberg sind zukünftig als Außenbereichsflächen bzw. nicht bebaubare Flächen einzustufen. Somit wird zukünftig dafür Sorge getragen, dass die, auch für den Hochwasserschutz relevanten Flächen im Bereich des Würzbachs unbebaut verbleiben. Auch die bislang nicht erschlossenen Flächen am Farrenberg sind im Rahmen der Starkregenvorsorge wichtig und verbleiben als unbebaute Flächen.

Schutzgüter:

Die Bestanderfassung der Schutzgüter hat ergeben, dass durch die Aufhebung der beiden Bebauungspläne keine Verschlechterung eintreten wird. Durch die Aufhebung der Bebauungspläne werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Auch entstehen durch die Aufhebungen keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zu dem heutigen Bestand. Vielmehr wird durch die Aufhebung der Bebauungspläne dafür Sorge getragen, dass ökologisch höherwertige Flächen von Bebauung freigehalten werden.

Artenschutz:

Durch die Aufhebung der Bebauungspläne sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen.

7 ABWÄGUNG/ AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Mittelstadt St. Ingbert als Planungsträger bei der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und dessen Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und dessen Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" eingestellt.

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Das Planungsziel des Bebauungsplanes OW 6 "In der Ortslage" und der Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" war die Schaffung von Wohngebieten. Bis auf die Bereiche der Aue des Würzbachs und den Teilbereich des Farrenberg wurden die Planungsziele umgesetzt. Für die nun

verbliebenen Baulücken ist zukünftig eine Beurteilung nach § 34 BauGB ausreichend. Die Bereiche, die bislang nicht erschlossen und entwickelt wurden, werden zukünftig nicht mehr bebaut werden. Dies u.a. aus Gründen des Hochwasserschutzes.

Für die zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereichen kann eine moderne und klimaangepasste/ - schonende Bebauung realisiert werden.

Auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes und dessen Teiländerung wird der Forderung nach gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen vollständig nachgekommen.

7.1.2 Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes stehen die bereits heute bebaubaren Grundstücke für die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zur Verfügung. Lediglich die noch nicht erschlossenen Bereiche, die auch heute aufgrund der fehlenden Erschließung nicht bebaubar sind, stehen zukünftig nicht mehr zur Verfügung.

7.1.3 Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf das heutige Orts- und Landschaftsbild. Lediglich die verbliebenen Baulücken, die zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, könnten entsprechend der vorhandenen Umgebung bebaut werden.

Die derzeit noch nicht erschlossenen Bereiche verbleiben in ihrem heutigen Zustand. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine Eingriffe in die freie Landschaft oder das vorhandene Ortsbild verursacht.

7.1.4 Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Der bebaute Bereich des Geltungsbereiches ist aufgrund seiner Bebauung und gärtnerischen Nutzung bereits anthropogen überformt. Negative Auswirkungen auf Umweltbelange sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten.

Vielmehr wird eine Verbesserung erzielt, da die ursprünglich vorgesehene Erschließung im Bereich der Aue des Würzbachs und in einem Teilbereich des Farrenberg nach der Aufhebung nicht mehr umgesetzt wird und die Bereiche von Bebauung freigehalten werden.

Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete, insbesondere Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die der Aufhebung entgegenstehen könnten.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die bereits bebauten Bereiche sind voll erschlossen und verfügen über eine Ver- und Entsorgung. Die Belange des Verkehrs bzw. der Ver- und Entsorgung sind nicht betroffen.

7.1.6 Auswirkungen auf Belange des Klimas

Durch die Aufhebung wird es nicht zu zusätzlichen/ größeren Versiegelungen kommen. Auch eine Beurteilung der Baulücken nach den Vorschriften des § 34 BauGB wird keine überdimensionierte Versiegelung mit sich bringen. Die heute noch nicht erschlossenen Bereiche werden zukünftig unbebaut bleiben.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und einer Beurteilung zukünftig nach den Vorschriften des § 34 BauGB erfolgt vielmehr eine Anpassung an aktuelles Baurecht und somit die Möglichkeit klimaschonender Bauformen.

Eine perspektivische Freihaltung insbesondere der Aue des Würzbachs trägt zu einer Verbesserung des Klimaschutzes bei.

7.1.7 Auswirkungen auf private Belange

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht davon auszugehen, dass die Nutzbarkeit oder der Wert der Grundstücke in einer Art und Weise eingeschränkt werden, die den Eigentümern des Plangebietes unzumutbar wäre.

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben, sind nicht erkennbar, da auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes die Einstufung des Gebietes der heutigen Nutzungsart entspricht. Dies gilt auch für die Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Erschließung und Realisierung von Wohngebieten angedacht war. Eine tatsächliche Umsetzung der Planung hat u.a. aus Gründen des Hochwasserschutzes, der Topografie und den Eigentumsverhältnissen nicht stattgefunden.

Auch nachteilige Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

7.1.8 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind alle sonstigen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigenden Belangen gem. § 1 Abs. 6 BauGB durch die Planung nicht betroffen.

7.2 Gewichtung des Abwägungsmaterials und Fazit

Gemäß Abwägungsverbot des Baugesetzbuches wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in das vorliegende Aufhebungsverfahren eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Aufhebungssatzung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen keine erheblichen oder negativen Auswirkungen auf zu berücksichtigende Belange.

Vielmehr erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eine indirekte Anpassung an das aktuelle Baurecht, womit eine zeitgemäße, moderne und klimaangepasste Bebauung für die verbliebenen Baulücken oder ggf. mögliche Nachverdichtungen oder Neu-/Ersatzbauten vorgesehen werden kann.

Vielmehr wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und dessen Teiländerung dafür Sorge getragen, dass die heute noch nicht bebauten Bereiche der Aue des Würzbachs und eines Teils des Farrenbergs erhalten bleiben.

Darüber hinaus werden auch übergeordnete Planungsvorgaben eingehalten. Auch werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine neuen Wohneinheiten generiert, womit auch

dem Landesentwicklungsplan entsprochen wird.

Argumente gegen die Aufhebungssatzung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Belange bekannt, die gegen die Aufhebung sprechen würden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt die Mittelstadt St. Ingbert, unter Berücksichtigung aller öffentlicher und privater Belange und deren Abwägung untereinander und gegeneinander, zu dem Ergebnis, dass der Aufhebung des Bebauungsplanes nichts im Wege steht.

Ggf. erfolgt eine Ergänzung im Zuge des weiteren Verfahrens.

Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und OW 6a "Im Etzelchen" der Stadt St. Ingbert, Stadtteil Oberwürzbach

§ 1 Aufhebung

Der Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" sowie seine Teiländerung Nr. OW 6a "Im Etzelchen" der Stadt St. Ingbert, Stadtteil Oberwürzbach, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung von November 1966, rechtskräftig seit dem 19. Dezember 1966, sowie der Planzeichnung und Begründung in der Fassung von Oktober 1980, rechtskräftig seit 20. Januar 1981 wird gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 10 BauGB vollständig aufgehoben.

§ 2 Verfahren

Die Aufhebung erfolgt im regulären Verfahren. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

St. Ingbert, den

Oberbürgermeister Prof Dr. Ulli Meyer
Stadt St. Ingbert

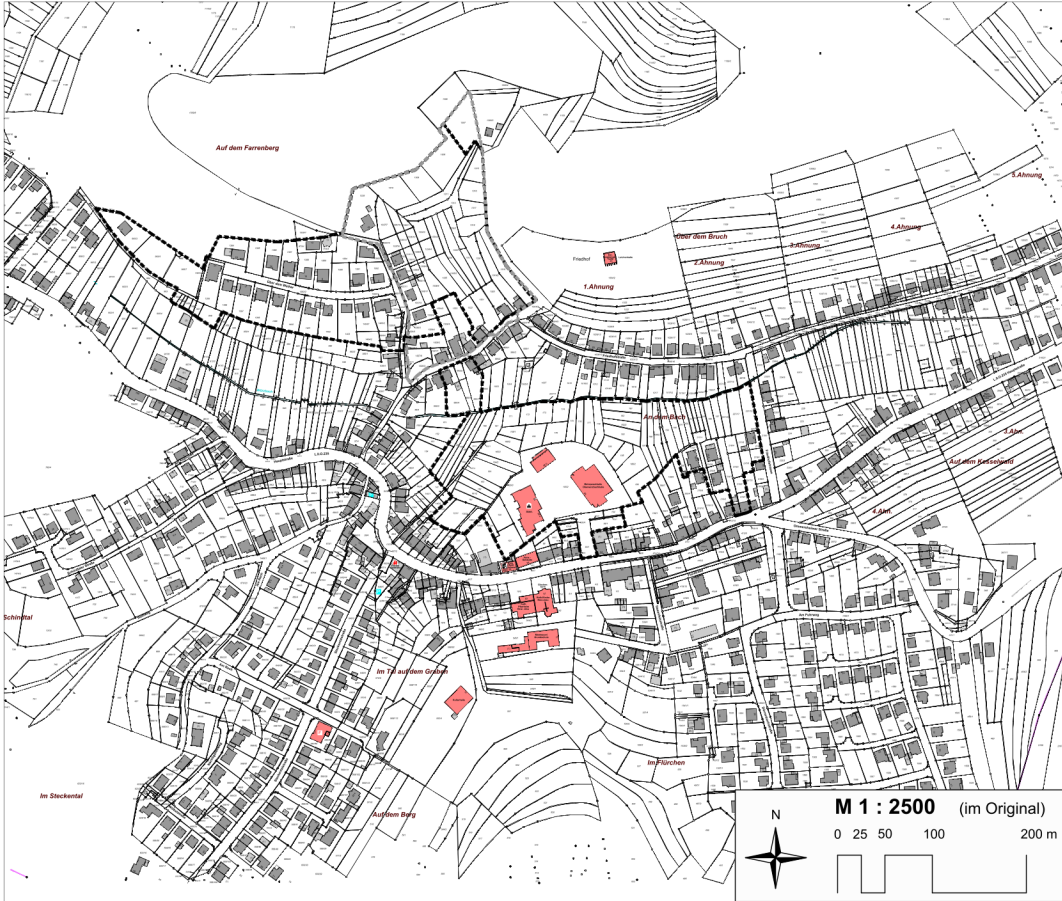
Hinweis gem. § 44 BauGB

Hinweise auf das Entschädigungsrecht und die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 44 abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der Aufhebung eines Bebauungsplans sowie über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Ein etwaiger Entschädigungsanspruch nach § 39 bis 42 BauGB ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend zu machen, in dem die Maßnahme durchgeführt worden ist.

TEIL A: PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am ____2025 gem. § 2 Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich seiner Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" beschlossen.

Der Einleitungsbeschluss wurde am ____2025 ortsüblich bekannt gemacht.

St. Ingbert, den ____

Geschäftsbereich 6 Stadtentwicklung, Umwelt und Bau
Abteilung 61 Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität (Del Fa)

Die Planausarbeitung erfolgte durch die Mittelstadt St. Ingbert. Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am ____ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich seiner Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Satzungstext, der Begründung einschließlich Umweltbericht, dem Aufhebungsplan und den bereits vorhandenen umweltbezogenen Informationen wurde in der Zeit vom ____ bis einschließlich ____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann elektronisch per E-Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben können, am ____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom ____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ____ zur Stellungnahme eingeräumt.

Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am ____.

Der Stadtrat hat am ____ die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" und seiner Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich seiner Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

St. Ingbert, den ____

Der Oberbürgermeister (Prof. Dr. Meyer)

Der Satzungsbeschluss wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

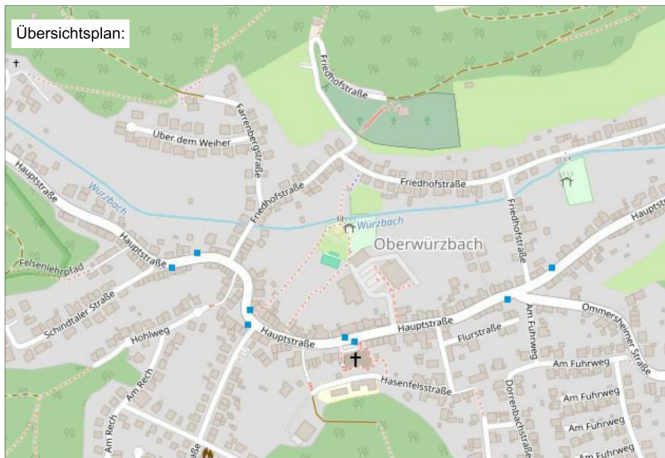
Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" einschließlich seiner Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen" tritt damit in Kraft.

St. Ingbert, den ____

Der Oberbürgermeister (Prof. Dr. Meyer)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Sonstige Planzeichen
- Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB) OW 6 "In der Ortslage"
 - Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB) Teiländerung OW 6a "Im Etzelchen"



Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. OW 6 "In der Ortslage" und OW 6a "Im Etzelchen"

Projekt: Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. OW 6 "In der Ortslage" und OW 6a "Im Etzelchen"

Plan: Aufhebungsplan - Entwurf

Bearbeitet	Name	Datum	Maßstab	1:2.500	Plan-Nr.:	PlanZ
Gezeichnet	Vo	23.02.26	Projekt.-Nr.	OW6+6a - Aufhebung	Rev.	x
Geprüft	Vo	10.09.25				



2026/2389 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" Stadtteil Rentrisch - Einleitung Aufhebungsverfahren und frühzeitige Beteiligungen

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 02.03.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch	Anhörung	12.03.2026	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	18.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. RE4 "Waldgelände Hammerdell" im Stadtteil Rentrisch wird beschlossen. Der als Anlage 1 beigefügte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Teil des Beschlusses.
2. Der beigefügte Vorentwurf der Aufhebungssatzung, bestehend aus der Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 2), dem Satzungstext (Anlage 3) und dem Aufhebungsplan (Anlage 4) wird gebilligt. Die Anlagen 2 bis 4 sind Teil des Beschlusses.
3. Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. RE4 "Waldgelände Hammerdell" wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sachverhalt

Der seit 1967 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. RE4 "Waldgelände Hammerdell" in St. Ingbert – Rentrisch wurde aufgrund in der Vergangenheit gestellter Bauanfragen sowie der Überprüfung aller potentieller Wohnbauflächen im Rahmen der Erstellung des Wohnbauflächenentwicklungskonzeptes hinsichtlich seiner Notwendigkeit, seiner Aktualität und in Bezug auf zeitgemäßes Baurecht geprüft. Der Bebauungsplan wird den heutigen Ansprüchen insbesondere im noch nicht erschlossenen Teilbereich nicht mehr gerecht. Bei den bislang noch nicht erschlossenen Flächen handelt es sich zwischenzeitlich um Waldflächen. Auch aufgrund der topografischen und eigentumsrechtlichen Verhältnisse scheidet eine Erschließung des noch unbebauten Bereiches aus.

Somit existieren Teilbereiche des Bebauungsplanes, die nach heutigem Kenntnisstand für eine Bebauung nicht mehr geeignet sind.

Nach § 1 abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Situation vereinfacht und klargestellt. Zukünftig soll Baurecht nach § 34 BauGB für die bereits bebauten Bereiche gelten. Bauliche Veränderungen und Baumaßnahmen sind dann nach dem Einfügegebot des § 34 BauGB zu bewerten. Die bislang nicht erschlossenen Bereiche

werden zukünftig dem Außenbereich zugeordnet und sind dann nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Die nach Aufhebung des Bebauungsplanes zurückgenommenen Wohngebietsflächen und damit verbundenen Wohneinheiten führen zu einer Verbesserung der Wohneinheitenbilanzierung im Stadtteil Rentrish.

Da, wie bereits erläutert, durch die Aufhebung auch Bereiche entstehen, die zukünftig dem Außenbereich zuzuordnen sind, kann das Aufhebungsverfahren nicht im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB und nicht im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Die Aufhebung erfolgt im regulären Verfahren einschließlich Umweltbericht. Die Unterlagen der Aufhebung werden im weiteren Verfahren ergänzt. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen wird den Gremien das Ergebnis sowie der Entwurf der Aufhebungssatzung erneut zur Entscheidung vorgelegt.

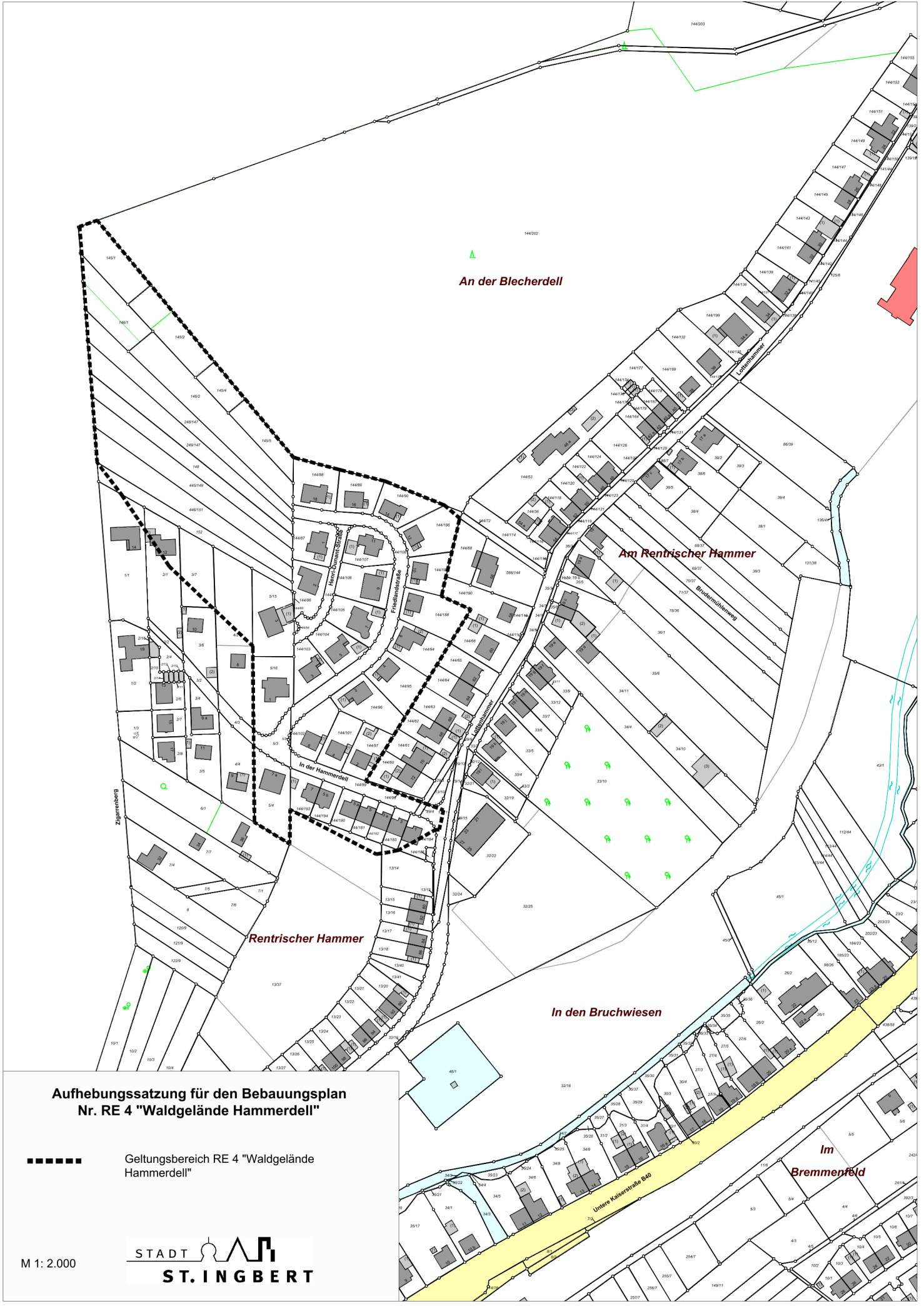
Finanzielle Auswirkungen

Die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren werden von der Verwaltung selbst erarbeitet und das Verfahren ebenfalls durch die Fachabteilung durchgeführt.

Für die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachung stehen Mittel auf der HH-Stelle 5.1.10.01.553500 bereit.

Anlage/n

1	Anlage 1_GB_Aufhebg RE4
2	Anlage2_RE4_Begründung
3	Anlage 3_RE4_Satzg
4	Anlage 4_PlanZ_Aufhebg RE4



**Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell"**

■■■■■■■ Geltungsbereich RE 4 "Waldgelände Hammerdell"

M 1: 2.000



Mittelstadt St. Ingbert – Stadtteil Rentrisch

Satzung und Begründung zur Aufhebung des Bebauungs- planes Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell"

Begründung | Vorentwurf



St. Ingbert
4.3.2026

Mittelstadt St. Ingbert

Abt. Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Verfasser

Dipl.-Ing. Yvonne Volgger

06894 / 13 – 326

yvolgger@st-ingbert.de



Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Bestandssituation	1
1.1	Allgemeine Angaben	1
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
1.3	Bestandteile	2
2	Planungsanlass, Ziel und Zweck der Aufhebung, Notwendigkeit	2
3	Verfahrensverlauf Rechtsgrundlagen	2
4	Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes	3
5	Umweltbelange einschließlich Umweltbericht	3
5.1	Einleitung	3
5.2	spezielle Artenschutzprüfung	4
5.3	Eingriffs- und Ausgleichsregelung	4
5.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)	5
5.4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens.....	5
5.5	Zusammenfassung	8
5.5.1	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	8
5.5.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung).....	8
5.5.3	Nichttechnische Zusammenfassung	8
6	Abwägung/ Auswirkungen der Planung	8
6.1	Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	8
6.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.....	8
6.1.2	Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.....	9
6.1.3	Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes.....	9
6.1.4	Auswirkungen auf umweltschützende Belange	9
6.1.5	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung	9
6.1.6	Auswirkungen auf Belange des Klimas	9
6.1.7	Auswirkungen auf private Belange	9
6.1.8	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange.....	10
6.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials und Fazit	10

Die Mittelstadt St. Ingbert erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 des Baugesetzbuches für den Bebauungsplan Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" die Aufhebungssatzung.

1 LAGE UND BESTANDSSITUATION

Abb. PlanZ RE 4 "Waldgelände Hammerdell"



1.1 Allgemeine Angaben

Der Bebauungsplan Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" wurde in der Zeit von 1965 bis 1967 erstellt. Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom April 1967 rechtskräftig.

Das Plangebiet umfasst den bereits umgesetzten und bebauten Bereich der Straßen "In der Hammerdell", "Friedlandstraße" und "Henri-Dunant-Straße" sowie den bislang nicht umgesetzten 2. Bauabschnitt im Nordwesten des Stadtteils Rentrish. Es sind reine Wohngebiete und die dazu erforderlichen Verkehrserschließungen festgesetzt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 3,8 ha.

Im Flächennutzungsplan sind die bereits bebauten Flächen als Wohnbauflächen, der Bereich des 2. Bauabschnitts als geplante Wohnbauflächen dargestellt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, da nach der Aufhebung für die bereits bebauten Bereiche eine Beurteilung nach § 34 BauGB erfolgt, bzw. die nicht bereits heute erschlossenen Bereiche zukünftig als Außenbereich einzustufen sind. Ein zusätzlicher Eingriff durch die Aufhebung wird nicht verursacht. Vielmehr wird durch die Aufhebung perspektivisch eine Verbesserung für Natur und Landschaft entstehen, da unbebaute Bereiche (Waldflächen) dauerhaft unbebaut verbleiben.

Der Bereich des 1. Bauabschnittes ist vollständig entwickelt. Der 2. Bauabschnitt wurde aufgrund der topographischen Gegebenheiten, der Eigentumsverhältnisse und aufgrund von Schwierigkeiten mit der Wasserversorgung in der Vergangenheit bislang nicht umgesetzt.

Mit der Durchführung dieses Verfahrens werden sämtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften aufgehoben.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" in der Fassung vom April 1967, rechtskräftig seit dem 24. November 1967.

1.3 Bestandteile

Die Aufhebungssatzung besteht aus dem Aufhebungsplan einschließlich Verfahrensvermerken, der vorliegenden Begründung einschließlich Umweltbericht sowie dem Satzungstext.

2 PLANUNGSANLASS, ZIEL UND ZWECK DER AUFHEBUNG, NOTWENDIGKEIT

Zu den Aufgaben der Kommunen gehört u.a. Bauleitpläne aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die ursprünglich im Bebauungsplan vorgesehene Wohnbebauung als 2. Bauabschnitt nordwestlich der Friedlandstraße wurde bislang nicht umgesetzt. U.a. aus Gründen der Topographie und der Eigentumsverhältnisse soll diese Bebauung zukünftig auch nicht mehr umgesetzt werden.

Der Bereich des 1. Bauabschnittes ist vollständig erschlossen und bebaut. Zukünftige Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen können zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt und entwickelt werden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sollen insbesondere die Flächen des ursprünglich angedachten 2. Bauabschnitts von Bebauung freigehalten und die zwischenzeitlich vorhandenen Waldflächen nicht in Anspruch genommen werden. Eine dort vorgesehene Verlängerung bzw. Fortführung der Erschließungsstraße wurde bislang nicht umgesetzt.

Eine Verschlechterung durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird nicht verursacht. Vielmehr wird dafür Sorge getragen, dass die noch nicht bebauten heute sich zu Wald entwickelten Flächen zukünftig freigehalten werden.

Die damals mit dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele sind heute nicht mehr zutreffend, so dass aus Sicht der Mittelstadt St. Ingbert der Bebauungsplan aufzuheben ist. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Erstellung des Wohnbauflächenentwicklungskonzeptes die noch nicht bebaute Fläche des Bebauungsplanes "Waldfläche Hammerdell" als Fläche bestimmt, die zukünftig nicht mehr als Wohnbaufläche entwickelt werden soll.

3 VERFAHRENSVERLAUF | RECHTSGRUNDLAGEN

Da für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" weder die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB (Grundzüge der Planung nicht betroffen) noch für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Maßnahmen der Innenentwicklung) zutreffen, erfolgt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" im regulären Verfahren.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und es wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt.

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat am __. __. 2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" beschlossen.

Die Aufhebungssatzung wird unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt.

4 AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Durch das Aufhebungsverfahren ist der Großteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zukünftig dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Nach der Aufhebung ggf. geplante Erweiterungen oder Neu-/Ersatzbauten werden dann nach den Vorschriften des § 34 BauGB "Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" beurteilt. Die ursprünglich im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrserschließung und Wohnbebauung des 2. Bauabschnitts, der heute noch unbebaute Bereich westlich der Friedlandstraße, ist auf Basis des § 34 BauGB nicht mehr umsetzbar. Dies führt dazu, dass die Waldfläche somit zukünftig von Bebauung freigehalten wird.

Die bereits heute bebauten Teile des Geltungsbereiches werden als Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt.

Sowohl die Verkehrserschließung als auch die Ver- und Entsorgung der Bestandsbebauung ist über die bereits vorhandene Erschließung sichergestellt.

Durch die Aufhebung der Bebauungspläne sind keine Beeinträchtigungen der Belange des Klimaschutzes zu erwarten. Vielmehr wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes das Baurecht aktualisiert und eine Nachverdichtung für die bebaubaren Bereiche im Rahmen des § 34 BauGB ermöglicht. Moderne energiesparende und klimaschonende Bauformen werden ebenfalls ermöglicht. Darüber hinaus werden der noch nicht erschlossene zweite Bauabschnitt westlich der Friedlandstraße von einer Bebauung freigehalten. Die geplanten Eingriffe in die Umweltbelange und den ökologischen Bestand werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes gegenüber den ursprünglichen Planungszielen deutlich reduziert.

Eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die v.g. Rechtsvorschriften für die verbleibenden bebaubaren Bereiche ausreichend Steuerungsmöglichkeiten bieten.

5 UMWELTBELANGE EINSCHLIEßLICH UMWELTBERICHT

5.1 Einleitung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil in die Begründung aufzunehmen. Der erforderliche Mindestinhalt des Umweltberichtes wird durch die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB vorgegeben.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Im Zuge der weiteren Planung/ Verfahrensdurchführung wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die "voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter" durch die vorgesehene Planung beschreibt und bewertet.

Die Inhalte des Umweltberichtes werden ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus werden die relevanten Fachgesetze und Fachpläne im Zuge der weiteren Planung behandelt.

5.2 spezielle Artenschutzprüfung

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor.

Es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb des Geltungsbereiches möglicherweise besonders oder streng geschützte Arten vorkommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um sog. weitverbreitete Allerweltsarten handelt, die aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der größtenteils anthropogen überformten Flächen störungstolerant sind. Einzelne Nachverdichtungen, bzw. gebietstypische Nutzungen führen zu keinen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes vielmehr dafür Sorge getragen, dass der derzeit unbebaute Waldbereich freigehalten wird und somit die Bereiche mit höherwertigen Strukturen erhalten bleiben.

Verstöße insbesondere gegen die im BNatSchG festgelegten Zugriffsverbote sind nicht zu erwarten, da sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Eingriffe ergeben, die nicht bereits auf Basis des aufzuhebenden Bebauungsplanes möglich gewesen wären.

5.3 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Eingriffe erzeugt werden, die nicht bereits auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich wären, wird auf eine detaillierte/ rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

Durch die Aufhebung der Bebauungspläne wird ein möglicher Eingriff durch Bebauung deutlich reduziert. Eine Bebauung ist nur noch im Bereich des bereits heute erschlossenen und bebauten Bereiches nach den Vorgaben des § 34 BauGB möglich. Derzeit noch unbebaute, nicht erschlossene Bereiche (2. Bauabschnitt westlich Friedlandstraße) verbleiben in ihrem Ist-Zustand und werden erhalten.

Somit ergibt sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und den Erhalt unbebauter Bereich/ höherwertiger Strukturen eine Verbesserung.

5.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

5.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Aufhebungsverfahrens

Übergeordnete Vorgaben/ Belange

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan	
Zentralörtliche Funktion	St. Ingbert (Mittelzentrum), Rentrisch in dessen Nahbereich
Vorranggebiete	Vorranggebiet für Grundwasserschutz: Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine landesplanerischen Konflikte erzeugt.
Landschaftsprogramm	Angrenzend an den Geltungsbereich Sicherung (historisch) alter Waldstandorte. Darüber hinaus keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen für den Geltungsbereich.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	keine
Sonstige Schutzgebiete: Natur-, Landschaftsschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten n. BNatSchG - Lage innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Saarbrücken/ Scheidter Tal - Lage innerhalb des Biosphärenreservats Bliesgau, jedoch nicht innerhalb einer der Kern- oder Pflegezonen.
Denkmäler/ Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	Nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	Nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> - auf Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im direkten Planungsumfeld - keine ABSP-Flächen innerhalb des Geltungsbereiches und im unmittelbaren Umfeld - kein registrierter Lebensraum n. Anhang 1 der FFH-Richtlinie und kein n. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop betroffen.

Bestandsbeschreibung

Schutzgut Arten, Lebensräume, Biologische Vielfalt und Biotope

Der Geltungsbereich erstreckt sich über den bereits bebauten Bereich der Friedlandstraße, Henri-Dunant-Straße sowie Teile der Straße "In der Hammerdell" sowie den westlich an die Friedlandstraße angrenzenden unbebauten Bereich. Es handelt sich um bebaute Bereiche sowie gärtnerisch genutzte Flächen sowie um eine Waldfläche, angrenzend an die bereits erschlossenen Bereiche.

Biotope, streng geschützte Arten oder dergleichen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Schutzgut Boden, Geologie

Es ist davon auszugehen, dass die bereits bebauten Flächen durch die Gartennutzung teilweise anthropogen überformt sind.

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) ist der bereits bebaute Bereich als Siedlungsbereich dargestellt. Der Bereich der Waldfläche ist gemäß Bodenübersichtskarte als Braunerde, Podsolige Braunerde und Regosol im Homburger Becken dargestellt. Gemäß Quartärkarte ist das Plangebiet Periglaziären Lagen über Sandsteinen und -konglomeraten des Buntsandsteins und der Kreuznach Formation des Rotliegenden (sm, so, ro3) zugeordnet.

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Schutzgut Wasser/ Wasserwirtschaft

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine offenen Gewässer. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Saarbrücken/ Scheidter Tal.

Schutzgut Klima/Luft

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich größtenteils um den Siedlungsbereich in Rentrish. Offenlandklimatope sind nicht betroffen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Rentrish und umfasst überwiegend bebaute Bereiche sowie eine bislang unbebaute Waldfläche. Angrenzend schließen sich weitere Freiflächen bzw. Waldflächen an.

Schutzgut Mensch

Die Wohnfunktion ist aufgrund der Lage des Geltungsbereiches innerhalb des Siedlungskörpers von primärer Bedeutung.

Bei den Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches der Aufhebungssatzung handelt es sich um private Flächen. Daher stehen diese nur eingeschränkt der Öffentlichkeit und somit zu Erholungszwecken zur Verfügung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Denkmäler, Teildenkmal oder Bodendenkmäler registriert oder bekannt.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Wirkfaktoren:

- Planungsziel ist die Aufhebung des Bebauungsplanes und somit zukünftig Einstufung des Plangebietes gem. § 34 BauGB
- Aufgabe der noch nicht erschlossenen Bereiche
- Nachverdichtung im Bereich des Bestands bzw. der verbliebenen Baulücken nach § 34 BauGB und Verbleib der unbebauten Flächen (Waldfläche) und somit zukünftig Beurteilung nach § 35 BauGB

Schutzgut Biotope, Fauna, Flora:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Eingriffe generiert, die sich negativ auf das Schutzgut auswirken würden. Vielmehr werden die heute noch unbebauten Bereiche, die bislang nicht erschlossen sind, erhalten.

Schutzgut Boden:

Die bebauten Bereiche sind bereits anthropogen überformt und verdichtet. Eine Verschlechterung wird sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht ergeben. Eine umfangreichere Bebauung ist gemäß § 34 BauGB gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Vielmehr werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Bereiche des Geltungsbereiches nicht mehr bebaut werden können.

Schutzgut Wasser:

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Saarbrücken/ Scheidter Tal. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die in Teilbereichen angedachte Bebauung nicht mehr umgesetzt. Somit ist keine Verschlechterung oder Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine höheren Versiegelungen zu erwarten, vielmehr werden Bereiche zukünftig von einer Bebauung freigehalten. Insgesamt ist somit einer Verbesserung der Klimabelange zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ist keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Auch das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Eine Bebauung von ggf. noch vorhandenen Baulücken bzw. eine Erweiterung/ ein Umbau von bestehenden Wohngebäuden muss sich in das Umfeld einfügen. Der bislang nicht erschlossene Bereich westlich der Friedlandstraße wird auch zukünftig unbebaut bleiben.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:

Kultur- und Baudenkmäler, Bodendenkmäler oder sonstige Kulturgüter sind nicht bekannt, daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Mensch:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine neuen Verkehre erzeugt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden höherwertige Strukturen, Waldflächen erhalten.

Umwelthaftung

Lebensräume nach Anhang 1 FFH-RL sind nicht betroffen. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine geschützten Biotope vorhanden.

5.5 Zusammenfassung

5.5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden diesbezüglich Aussagen ergänzt.

5.5.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Zum jetzigen Zeitpunkt wird nicht davon ausgegangen, dass Monitoringmaßnahmen erforderlich sind. Es erfolgt ggf. eine Ergänzung im weiteren Verfahren.

5.5.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden Aussagen ergänzt.

6 ABWÄGUNG/ AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1 Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Mittelstadt St. Ingbert als Planungsträger bei der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsicht der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" eingestellt.

6.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Das Planungsziel des Bebauungsplanes RE 4 "Waldgelände Hammerdell" war die Schaffung von Wohngebieten. Bis auf den Bereich des 2. Bauabschnittes wurden die Planungsziele umgesetzt. Für den bereits realisierten 1. Bauabschnitt ist zukünftig eine Beurteilung nach § 34 BauGB ausreichend. Die Bereiche, die bislang nicht erschlossen und entwickelt wurden, werden zukünftig nicht mehr bebaut werden. Dies u.a. aus Gründen der Topografie und der Eigentumsverhältnisse. Darüber hinaus wäre ein Anschluss an das bestehende Ver- und Entsorgungssystem mit sehr hohem Aufwand verbunden.

Auch im Sinne der Starkregenvorsorge sollte die heute noch unbebaute Waldfläche erhalten bleiben.

Für die zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereichen kann eine moderne und klimaangepasste/ - schonende Bebauung realisiert werden.

Auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Forderung nach gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen vollständig nachgekommen.

6.1.2 Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes stehen die bereits heute bebaubaren Grundstücke für die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zur Verfügung. Lediglich die noch nicht erschlossenen Bereiche, die auch heute aufgrund der fehlenden Erschließung nicht bebaubar sind, stehen zukünftig nicht mehr zur Verfügung.

6.1.3 Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf das heutige Orts- und Landschaftsbild. Mögliche Erweiterungen, Umbauten oder dergleichen werden zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt und müssen sich entsprechend der vorhandenen Umgebung einpassen.

Die derzeit noch nicht erschlossenen Bereiche verbleiben in ihrem heutigen Zustand. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine Eingriffe in die freie Landschaft oder das vorhandene Ortsbild verursacht. Vielmehr wird die Waldfläche erhalten.

6.1.4 Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Der bebaute Bereich des Geltungsbereiches ist aufgrund seiner Bebauung und gärtnerischen Nutzung bereits anthropogen überformt. Negative Auswirkungen auf Umweltbelange sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten.

Vielmehr wird eine Verbesserung erzielt, da die ursprünglich vorgesehene Erschließung des 2. Bauabschnittes nach der Aufhebung nicht mehr umgesetzt wird und die Bereiche von Bebauung freigehalten werden.

Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete, insbesondere Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die der Aufhebung entgegenstehen könnten.

6.1.5 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die bereits bebauten Bereiche sind voll erschlossen und verfügen über eine Ver- und Entsorgung. Die Belange des Verkehrs bzw. der Ver- und Entsorgung sind nicht betroffen.

6.1.6 Auswirkungen auf Belange des Klimas

Durch die Aufhebung wird es nicht zu zusätzlichen/ größeren Versiegelungen kommen. Auch eine zukünftige Beurteilung nach den Vorschriften des § 34 BauGB wird keine überdimensionierte Versiegelung mit sich bringen. Die heute noch nicht erschlossenen Bereiche werden zukünftig unbebaut bleiben.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und einer Beurteilung zukünftig nach den Vorschriften des § 34 BauGB erfolgt vielmehr eine Anpassung an aktuelles Baurecht und somit die Möglichkeit klimaschonender Bauformen.

Durch die nach der Aufhebung nach § 35 BauGB zu beurteilenden Flächen (Bereich des 2. Bauabschnittes) wird eine Bebauung zukünftig nicht mehr umsetzbar sein und trägt somit zu einer Verbesserung des Klimaschutzes bei.

6.1.7 Auswirkungen auf private Belange

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht davon auszugehen, dass die Nutzbarkeit

oder der Wert der Grundstücke in einer Art und Weise eingeschränkt werden, die den Eigentümern des Plangebietes unzumutbar wäre.

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben, sind nicht erkennbar, da auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes die Einstufung des Gebietes der heutigen Nutzungsart entspricht. Dies gilt auch für die Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Erschließung und Realisierung von Wohngebieten angedacht war. Eine tatsächliche Umsetzung der Planung hat u.a. aus Gründen der Topografie und der Eigentumsverhältnisse nicht stattgefunden.

Auch nachteilige Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

6.1.8 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind alle sonstigen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigenden Belangen gem. § 1 Abs. 6 BauGB durch die Planung nicht betroffen.

6.2 Gewichtung des Abwägungsmaterials und Fazit

Gemäß Abwägungsverbot des Baugesetzbuches wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in das vorliegende Aufhebungsverfahren eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Aufhebungssatzung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen keine erheblichen oder negativen Auswirkungen auf zu berücksichtigende Belange.

Vielmehr erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eine indirekte Anpassung an das aktuelle Baurecht, womit eine zeitgemäße, moderne und klimaangepasste Bebauung für etwaige Umbauten, Neu-/Ersatzbauten oder Erweiterungen vorgesehen werden kann.

Vielmehr wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes dafür Sorge getragen, dass die heute noch nicht bebauten Waldbereiche westlich der Friedlandstraße erhalten bleiben.

Darüber hinaus werden auch übergeordnete Planungsvorgaben eingehalten. Auch werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine neuen Wohneinheiten generiert, womit auch dem Landesentwicklungsplan entsprochen wird.

Argumente gegen die Aufhebungssatzung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Belange bekannt, die gegen die Aufhebung sprechen würden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt die Mittelstadt St. Ingbert, unter Berücksichtigung aller öffentlicher und privater Belange und deren Abwägung untereinander und gegeneinander, zu dem Ergebnis, dass der Aufhebung des Bebauungsplanes nichts im Wege steht.

Ggf. erfolgt eine Ergänzung im Zuge des weiteren Verfahrens.

Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" der Stadt St. Ingbert, Stadtteil Rentrisch

§ 1 Aufhebung

Der Bebauungsplan Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" der Stadt St. Ingbert, Stadtteil Rentrisch, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung von April 1967, rechtskräftig seit dem 24. November 1967, wird gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 10 BauGB vollständig aufgehoben.

§ 2 Verfahren

Die Aufhebung erfolgt im regulären Verfahren. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

St. Ingbert, den

Oberbürgermeister Prof Dr. Ulli Meyer
Stadt St. Ingbert

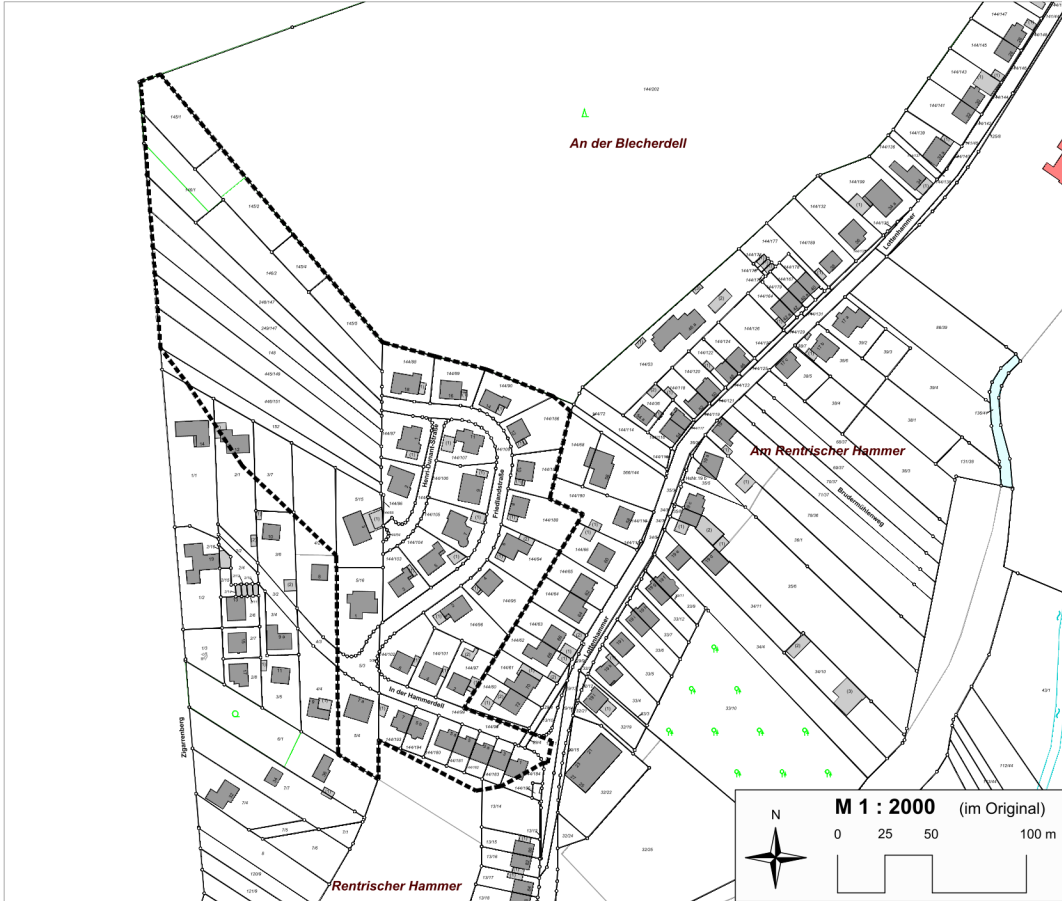
Hinweis gem. § 44 BauGB

Hinweise auf das Entschädigungsrecht und die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 44 abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der Aufhebung eines Bebauungsplans sowie über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Ein etwaiger Entschädigungsanspruch nach § 39 bis 42 BauGB ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend zu machen, in dem die Maßnahme durchgeführt worden ist.

TEIL A: PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am ____2026 gem. § 2 Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" beschlossen.

Der Einleitungsbeschluss wurde am ____2026 ortsüblich bekannt gemacht.

St. Ingbert, den ____

Geschäftsbereich 6 Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen
Abteilung 61 Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität (Del Fa)

Die Planausarbeitung erfolgte durch die Mittelstadt St. Ingbert. Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am ____ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Satzungstext, der Begründung einschließlich Umweltbericht, dem Aufhebungsplan und den bereits vorhandenen umweltbezogenen Informationen wurde in der Zeit vom ____ bis einschließlich ____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann elektronisch per E-Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben können, am ____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom ____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ____ zur Stellungnahme eingeräumt.

Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am ____.

Der Stadtrat hat am ____ die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

St. Ingbert, den ____

Der Oberbürgermeister (Prof. Dr. Meyer)

Der Satzungsbeschluss wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

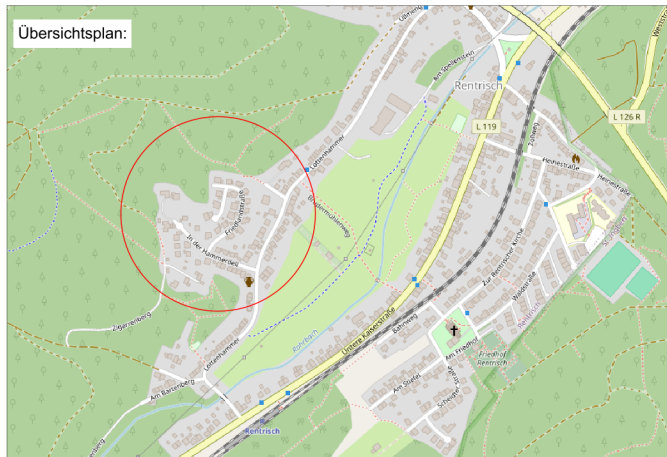
Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell" tritt damit in Kraft.

St. Ingbert, den ____

Der Oberbürgermeister (Prof. Dr. Meyer)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Sonstige Planzeichen
 - - - - - Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 RE 4 "Waldgelände Hammerdell"



Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell"

Projekt: Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. RE 4 "Waldgelände Hammerdell"

Plan: Aufhebungsplan - Vorentwurf

Bearbeitet	Name	Datum	Maßstab	1:2.000	Plan-Nr.:	PlanZ
Gezeichnet	Vo	05.03.26	Projekt.-Nr.	RE 4 - Aufhebung	Rev. x	
Geprüft						



2026/2391 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. Ro 18.01 "Teiländerung Im Talgarten": Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 03.03.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	16.03.2026	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	18.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 18.01 "Teiländerung Im Talgarten" beschlossen.

Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. Ro 18 "Im Talgarten" aus dem Jahre 1981.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Der als Anlage 1 beigefügte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Für den Bereich der geplanten Umlegung existiert der seit 05. Mai 1981 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. Ro 18 "Im Talgarten", der für den westlichen Teilabschnitt des Geltungsbereiches ein "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO festsetzt. Bisher konnte die geplante Wohnbebauung aufgrund der kleinteiligen Eigentumsverhältnisse nicht umgesetzt werden. Die Stadt ist lediglich Eigentümer des Flurstücks 2215/4.

Zum einen ist der vorgenannte Bereich im vom Stadtrat beschlossenen Wohnbauflächenentwicklungskonzept als potenzielle Wohnbaufläche aufgeführt, zum anderen gibt es konkrete Absichten einzelner Eigentümer, die unbebauten Flächen zu bebauen. Aufgrund des teilweisen sehr schmalen Zuschnittes der Grundstücke ist eine Bebauung jedoch nur schwer umsetzbar.

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit zahlreiche Gespräche mit allen Eigentümern (Flurstücke 2208/2 bis einschließlich 2218/1) hinsichtlich einer freiwilligen Umlegung geführt. Dabei wurde eine grundsätzliche Zustimmung herbeigeführt.

Nach einem fachlichen Austausch mit dem Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) empfahl die Verwaltung jedoch, von einer freiwilligen auf eine gesetzliche Umlegung im vereinfachten Verfahren zu wechseln. Für die betroffenen Eigentümer ergeben sich durch den Verfahrenswechsel keine Nachteile, die Verwaltungsarbeit wird dadurch jedoch erleichtert und rechtlich besser gesichert. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2025 (2025/2183 BV) hat der Stadtrat diesem Wechsel sowie einer Beauftragung zur Durchführung der Umlegung durch das LVGL zugestimmt.

Der Umlegungsbereich umfasst eine Fläche von runde 20.000 m², davon entfallen 1.576 m² auf die städtische Liegenschaft. Nach der Umlegung kann mit etwa zehn Baugrundstücken gerechnet werden. Das LVGL kann unmittelbar mit der Umlegung beginnen, da der für die Umlegung erforderliche Umlegungsausschuss bereits durch Beschluss des Stadtrates vom 29. September 2020 gebildet wurde.

Vor dem finalen Umlegungsplan muss der Bebauungsplan in Kraft sein.

Finanzielle Auswirkungen

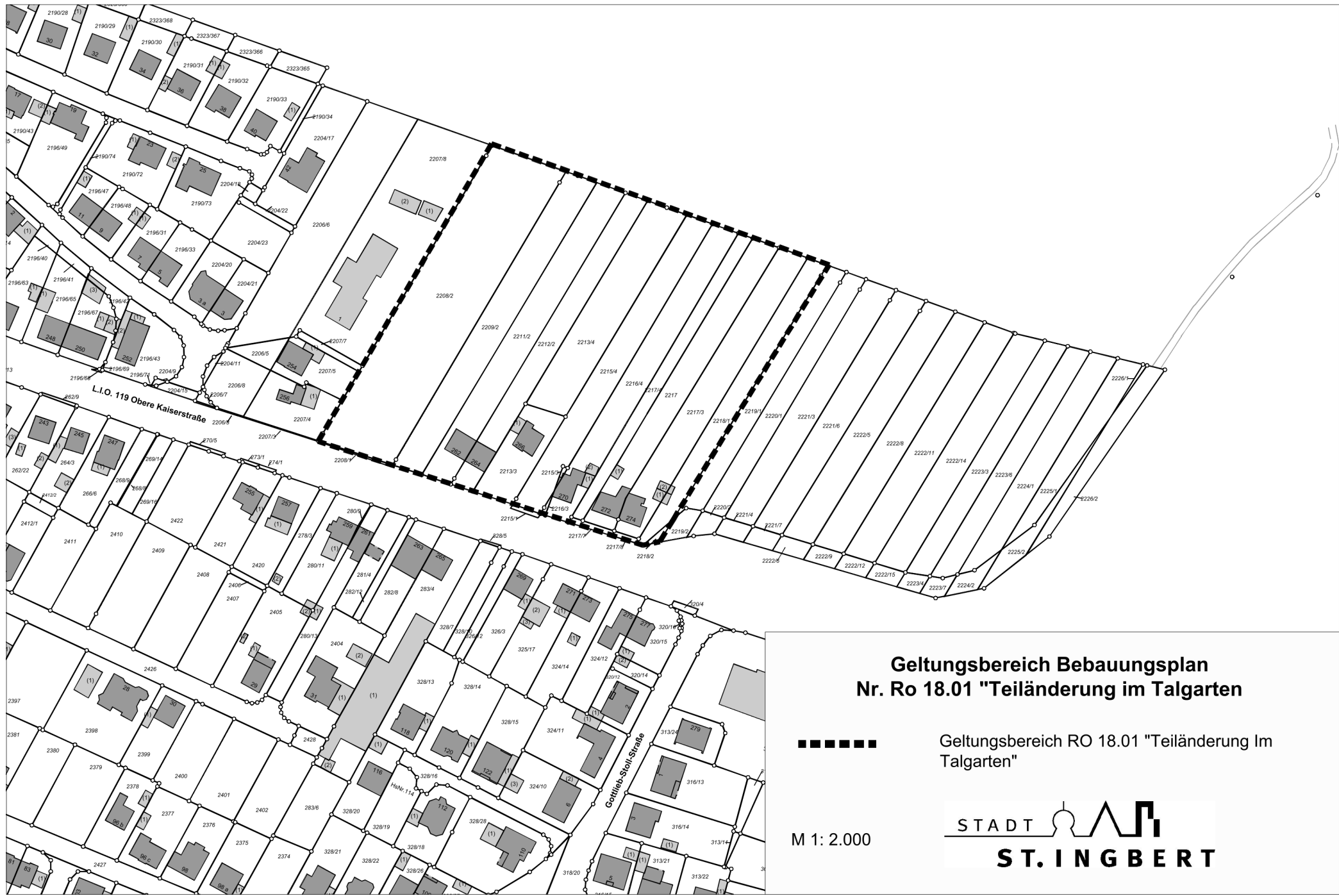
Die zur Durchführung der Umlegungsmaßnahme benötigten Mittel in Höhe von ca. 60.000 € sind auf der Haushaltsstelle 5.1.10.02 – 552500 eingestellt.

Kosten für die Teiländerung des Bebauungsplanes fallen nicht an, da die Verwaltung das Verfahren selbst durchführen wird.

Kosten für Bekanntmachungen sind auf der Haushaltsstelle 5.1.10.01 – 553500 eingestellt.

Anlage/n

1	Anlage 1_Geltungsbereich_BP Ro 18.01 Änd Talgarten
---	--



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. Ro 18.01 "Teiländerung im Talgarten"



Geltungsbereich RO 18.01 "Teiländerung Im Talgarten"

M 1: 2.000



2026/2392 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. Ro 18.02 "Teilaufhebung Im Talgarten": Einleitung Aufhebungsverfahren

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 03.03.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	16.03.2026	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	18.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. Ro 18.02 "Teilaufhebung Im Talgarten" in St. Ingbert-Rohrbach im Regelverfahren nach §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.

Der als Anlage 1 beigefügte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Der seit dem 06. Mai 1981 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. Ro 18 „Im Talgarten“ im Stadtteil Rohrbach setzt im östlichen Teilbereich des Plangebietes ein Mischgebiet fest. Diese Festsetzung erfolgte ursprünglich mit dem Ziel, eine Nutzungsmischung aus Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe zu ermöglichen.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahnzufahrt ergeben sich jedoch erhebliche immissionsschutzrechtliche Belastungen, insbesondere durch Verkehrslärm. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des betroffenen Teilbereichs kartierte Waldflächen, die aus naturschutzrechtlicher und forstfachlicher Sicht eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen und die bauliche Entwicklung zusätzlich einschränken.

Vor diesem Hintergrund besteht seitens der Stadtverwaltung keine städtebauliche Entwicklungsabsicht mehr für diesen Bereich. Die ursprünglich vorgesehene Nutzung als Mischgebiet erscheint unter den heutigen Rahmenbedingungen weder städtebaulich sinnvoll noch realistisch umsetzbar.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, den entsprechenden östlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. Ro 18 „Im Talgarten“ aufzuheben, um die planungsrechtlichen Festsetzungen an die tatsächlichen Gegebenheiten sowie an die aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt anzupassen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes kann nicht im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist, dass durch die Planänderung oder -aufhebung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Bei der Aufhebung des Bebauungsplanes werden jedoch die planerischen Festsetzungen insgesamt beseitigt. Dadurch entfällt die verbindliche städtebauliche Ordnung für das betreffende Gebiet, sodass sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben künftig nach § 34 BauGB (Innenbereich) oder § 35 BauGB (Außenbereich) richtet. Dies stellt eine wesentliche Änderung der planungsrechtlichen Situation dar und berührt damit die Grundzüge der bisherigen Planung.

Darüber hinaus kann durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die Grundlage für neue städtebauliche Entwicklungen entstehen oder bestehende Steuerungsmöglichkeiten der Stadt entfallen. Aufgrund dieser potenziell erheblichen städtebaulichen Auswirkungen ist eine umfassende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erforderlich, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB nicht vorgesehen ist.

Aus diesen Gründen ist für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes das Regelverfahren nach §§ 2 ff. BauGB einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht durchzuführen.

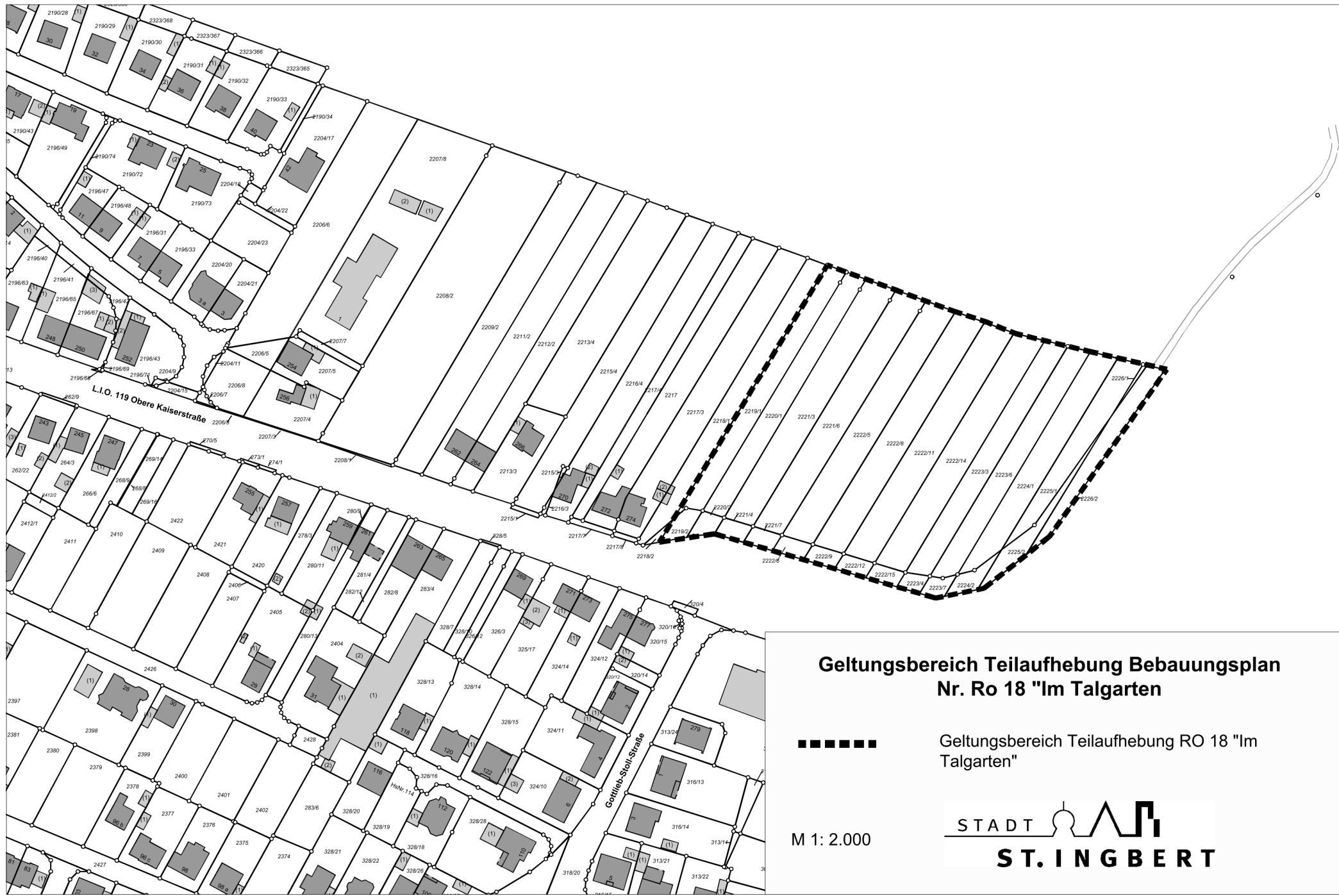
Finanzielle Auswirkungen

Kosten für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes fallen nicht an, da die Verwaltung das Verfahren selbst durchführen wird.

Kosten für Bekanntmachungen sind auf der Haushaltsstelle 5.1.10.01 – 553500 eingestellt.

Anlage/n

1	Anlage 1_Geltungsbereich_Ro 18 Aufhebg Talgarten
---	--



**Geltungsbereich Teilaufhebung Bebauungsplan
Nr. Ro 18 "Im Talgarten"**



Geltungsbereich Teilaufhebung RO 18 "Im
Talgarten"

M 1: 2.000



2025/2287 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Neufassung Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Gemeindehäuser und andere Räume der Mittelstadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 19.11.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	26.11.2025	N
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	10.03.2026	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch	Anhörung	12.03.2026	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	16.03.2026	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Anhörung	17.03.2026	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Hassel	Anhörung		Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der nachstehenden Neufassung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Gemeindehäuser und andere Räume der Mittelstadt St. Ingbert wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die derzeitige Entgeltordnung stammt in ihrer Grundstruktur aus dem Jahr 2013. Seitdem wurden keine grundlegenden Entgeltanpassungen vorgenommen.

Infolge steigender Betriebs-, Energie- und Reinigungskosten sowie zur Angleichung an marktübliche Entgeltstrukturen vergleichbarer Kommunen wurde eine umfassende Überarbeitung der Entgeltordnung vorgenommen.

Die Entgelte wurden ausschließlich für die Mitgruppe B (gewerbliche Veranstaltungen, private Veranstaltungen, Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Verbände und sonstiger Benutzergruppen) um durchschnittlich 35% erhöht. Die Anpassung berücksichtigt die seit über einem Jahrzehnt unveränderten Sätze und stellt eine sachgerechte Kostenentwicklung sicher.

Für die Mietgruppe A (nicht gewerbliche Veranstaltungen eingetragener Vereine und Verbände aus St. Ingbert eingeordnet) sind derzeit keine Entgeltanpassungen vorgenommen.

Eine Erhöhung der Mietgruppe A diesbezüglich wurde bewusst nicht in dieser Vorlage vorgenommen, da eine sorgfältige und differenzierte Betrachtung erforderlich ist.

Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung der Vereinsarbeit, soll eine gesonderte Befassung erfolgen. Die Verwaltung schlägt vor, eine Arbeitsgemeinschaft/Haushaltsstrukturkommission einzurichten, um die Interessen der Vereine einzubeziehen, eine transparente Kosten- und Bedarfsermittlung zu ermöglichen, einen Grundlagenentwurf zu erarbeiten und im Anschluss eine Empfehlung an die zuständigen Fachausschüsse und den Stadtrat auszusprechen.

Finanzielle Auswirkungen

Höhere Erträge je nach Vermietung der Mietgruppe B.

Anlage/n

1	Differenzbeträge_Mietgruppe_B
2	Neufassung Entgeltordnung Hallenverwaltung

[1]

Stadthalle u. Nebenräume

Bezeichnung	Mietgruppe B (ALT)	Neuer Preis gerundet (+35 %)	Differenz
Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)			
Kleiner Saal	300,00 €	400,00 €	+ 100,00 €
Großer Saal ohne Bühne	990,00 €	1.340,00 €	+ 350,00 €
Großer Saal mit Bühne	1250,00 €	1.690,00 €	+ 440,00 €
Foyer	300,00 €	400,00 €	+ 100,00 €
Konferenzraum	200,00 €	270,00 €	+ 70,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	340,00 €	460,00 €	+ 120,00 €
Altenbegegnungsstätte	160,00 €	220,00 €	+ 60,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	50,00 €	70,00 €	+ 20,00 €

[2]

Sport- und Mehrzweckhallen

Bezeichnung	Mietgruppe B (ALT)	Neuer Preis gerundet (+35 %)	Differenz
Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)			
Ingobertus- und Rohrbachhalle			
1/3	200,00 €	270,00 €	+ 70,00 €
2/3	350,00 €	470,00 €	+ 120,00 €
3/3	750,00 €	1.010,00 €	+ 260,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	150,00 €	200,00 €	+ 50,00 €
Eisenberghalle			
1/3	170,00 €	230,00 €	+ 50,00 €
2/3	300,00 €	400,00 €	+ 100,00 €
3/3	600,00 €	810,00 €	+ 210,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	145,00 €	200,00 €	+ 55,00 €
Oberwürzbachhalle			
1/3	135,00 €	180,00 €	+ 45,00 €
2/3	240,00 €	320,00 €	+ 80,00 €
3/3	450,00 €	600,00 €	+150,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	145,00 €	200,00 €	+ 55,00 €
Kulturhaus Rentrisch			
Tagespauschale	190,00 €	260,00 €	+ 70,00 €
Schulturnhallen			
Tagespauschale	110,00 €	150,00 €	+ 40,00 €

[3]

Bezeichnung	Mietgruppe B (ALT)	Neuer Preis gerundet (+ 35 %)	Differenz
Schulsäle u. andere Räumlichkeiten (Jugendraum, Konditionsraum etc.)			
Stundensatz	7,00 €	9,50 €	+ 2,50 €
Tagespauschale	70,00 €	95,00 €	+ 25,00 €
Bürgerhaus Rohrbach			
Erdgeschoss / 2. OG Saal	175,00 €	240,00 €	+ 65,00 €
1. OG großer Saal	160,00 €	220,00 €	+ 60,00 €
1. OG kleiner Saal	75,00 €	100,00 €	+ 25,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach			
Erdgeschoss Tagespauschale	175,00 €	240,00 €	+ 65,00 €
Erdgeschoss Wochenendpauschale	300,00 €	400,00 €	+ 100,00 €
Untergeschoss Tagespauschale NEU	Nutzung nur für Vereine/Mietgruppe A		
Untergeschoss Wochenendpauschale NEU			
Reinigungspuschale (bei Nichtreinigung durch den Mieter)	100,00 €	100,00 €	
Ehemaliges Pfarrheim St. Michael NEU			
Tagespauschale	220,00 €		
Kahlenberghütte NEU			
Wochenendpauschale	300,00 €		

[4]

Zusatzleistungen

Bezeichnung	Mietgruppe B (ALT)	Neuer Preis gerundet (+ 35 %)	Differenz
Beschallungsanlage	175,00 €	240,00 €	+ 65,00 €
Beleuchtungsanlage	175,00 €	240,00 €	+ 65,00 €
Benutzung d. Konzertflügels	60,00 €	80,00 €	+ 20,00 €
Zusätzliche Bühnenelemente pro Stück (2m ²)	10,00 €	14,00 €	+ 3,00 €
Leinwand	50,00 €	70,00 €	+ 20,00 €
Video-Beamer	100,00 €	135,00 €	+35,00 €
Bestuhlung durch den Bauhof			
bis 100 Stühle /15 Tische	120,00 €	160,00 €	+ 40,00 €
Reihenbestuhlung bis 400 Plätze Tischbestuhlung bis 300 Plätze	300,00 €	405,00 €	+ 105,00 €
Reihenbestuhlung bis 650 Plätze Tischbestuhlung bis 500 Plätze	350,00 €	470,00 €	+ 120,00 €
Reihenbestuhlung über 650 Tischbestuhlung über 500 Plätze	475,00 €	640,00 €	+ 165,00 €
Vollbestuhlung ab 800 Plätze	600,00 €	810,00 €	+ 210,00 €
Bühnenaufbau Unabhängig von Größe u. Halle	500,00 €	675,00 €	+ 175,00 €
Schutzbelag Auslegen der Halle	540,00 €	730,00 €	+ 190,00 €

[5]

Dauernutzung ohne Pauschale

Dauernutzung Räume ohne Pauschale			
Bezeichnung	Mietgruppe B (ALT)	Neuer Preis gerundet (+ 35 %)	Differenz
Kulturhaus Rentrisch	7,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde	+ 2,50 €
Altenbegegnung	7,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde	+ 2,50 €
Schulsäle, Konditionsraum, Jugendraum, Kultur- u. Vereinshaus	3,50 € pro Stunde	4,75 € pro Stunde	+ 2,25 €
Bürgerhaus Rohrbach	15,00 € pro Stunde	20,00 € pro Stunde	+ 5,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach (EG)	15,00 € pro Stunde	20,00 € pro Stunde	+ 5,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach (UG)	7,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde	+ 2,50 €
Ehem. Pfarrheim St. Michael	7,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde	+ 2,50 €

**NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR HALLEN,
GEMEINDEHÄUSER UND ANDERE RÄUME DER MITTELSTADT
ST. INGBERT VOM XX.XX.2025**

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Reservierung von städtischen Räumlichkeiten und Hallen
§ 3	Zahlungsverpflichtung, Erhebung und Fälligkeit
§ 4	Definition der Mietgruppen
§ 5	Zusatzregelung der Mietgruppe A
§ 6	Reinigung
§ 7	Kaution
§ 8	Zusätzliche Leistungen wie Bestuhlung, Beschallung Beleuchtung etc.
§ 9	Nutzung von Mobiliar
§ 10	Sonstiges
§ 11	Haftung
§ 12	Dauernutzung
§ 13	Inkrafttreten
Anlage (1)	Entgeltübersicht Stadthalle und Nebenräume
Anlage (2)	Sport- und Mehrzweckhallen, sowie sonstige Räume
Anlage (3)	Zusatzleistungen
Anlage (4)	Dauernutzung
Anlage (5)	Dauernutzung ohne Pauschale

Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und andere Räume der Stadt St. Ingbert

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2025 nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

1. Für die Benutzung von Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und anderer Räume werden Entgelte erhoben, welche in der als Anlage beigefügten Entgeltübersicht aufgelistet sind.
2. Die Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und Räume stehen insbesondere den ortsansässigen Vereinen und den Einwohnern für öffentliche und private Veranstaltungen zur Verfügung, können aber auch von Außenstehenden angemietet werden. Die Nutzung der Sporthallen für private Feierlichkeiten ist hierbei grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2

Reservierung von städtischen Räumlichkeiten und Hallen

1. Zur Nutzung der Einrichtungen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Stadt. Ein Anspruch auf Zuteilung der Räumlichkeiten setzt den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages mit der Stadt St. Ingbert voraus. Aus Terminvornotierungen kann der Mieter keinerlei Rechtsansprüche herleiten. Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf die Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden. Die Mietvereinbarung wird mit Unterzeichnung des Mietvertrages durch die Stadt wirksam. Mit Antrag auf Nutzung erkennt der Mieter die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Einrichtungen der Stadt und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
2. Reservierungen werden grundsätzlich für maximal zwei Jahre im Voraus entgegengenommen. Bei einer Stornierung von weniger als zwei Wochen vor der Veranstaltung wird eine Stornierungsgebühr von 20% der Raummiete erhoben. Erfolgt bis zum Tag der Veranstaltung keine Absage, fällt die Miete in vollem Umfang an.

§ 3

Zahlungsverpflichtung, Erhebung und Fälligkeit

1. Das Entgelt kann nur durch Rechnungsstellung erhoben werden.
2. Zur Zahlung des Entgelts ist die Person oder Organisation verpflichtet, die die städtische Einrichtung oder Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
3. Unterbleibt die Zahlung des fälligen Entgelts, so kommt der Schuldner einen Monat nach der Zahlungsaufforderung in Verzug.
4. Bleibt eine Zahlung aus, werden Mahngebühren und Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben. Die Stadt behält sich vor, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung offener Forderungen zu verweigern.
5. Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.

§ 4

Definition der Mietgruppen

1. Bei der Berechnung der Miete erfolgt die Unterscheidung von zwei Mietgruppen Mietgruppe A, in diese Mietgruppe werden nicht gewerbliche Veranstaltungen eingetragener Vereine und Verbände aus St. Ingbert eingeordnet. Mietgruppe B, in diese Mietgruppe werden gewerbliche Veranstaltungen, private Veranstaltungen, Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Verbände und sonstiger Benutzergruppen eingeordnet.
2. Bei Veranstaltungen der Mietgruppe A mit überwiegender Jugend- und Kinderbeteiligung (mindestens $\frac{3}{4}$ der Teilnehmer unter 18 Jahre) fällt nur die Hälfte der Raummiete an, Kosten für Zusatzleistungen (Bsp. Beleuchtung, Beschallung etc.) bleiben davon unberührt. Diese Veranstaltungen sind bei Reservierung ausdrücklich als solche anzumelden.
3. Die Stadt ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen die Miete herabzusetzen oder auf Erhebung zu verzichten. Solche Fälle können z. B. Benefizveranstaltungen oder Veranstaltungen sozialer Träger sein. Aus der Einzelfallentscheidung kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden.

§ 5

Zusatzregelungen der Mietgruppe A

1. Wird bei Veranstaltungen der Mietgruppe A Eintrittsgeld erhoben oder erfolgt ein Getränkeverkauf, so sind:
10% des Eintrittsgeldes oder 20% der Getränkeumsätze an die Stadt abzuführen, es gilt der jeweils höhere Betrag.
Bei kulturellen Veranstaltungen ist, im Gegensatz zu sportlichen Veranstaltungen, die bereits gezahlte Mindestmiete abzuziehen. Zusatzkosten für Leistungen des städtischen Betriebshofs, Beschallung, Beleuchtung oder die Nutzung von Mobiliar zählen nicht zu dieser Mindestmiete. Zu den sportlichen Veranstaltungen zählen nur sportliche Trainingsstunden und sportliche Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter. Übersteigt der Umsatz die gezahlte Mindestmiete nicht, erfolgt keine Nachberechnung. Die Regelung bezüglich des Getränkeumsatzes gilt nicht bei Veranstaltungen, bei denen der Pächter den Getränkeverkauf übernimmt.
2. Zur Mitteilung dieser Umsätze hat der Mieter die dem Mietvertrag beiliegenden Formulare korrekt und vollständig nach der Veranstaltung auszufüllen. Die Stadt behält sich das Recht vor, die Richtigkeit der Angaben stichprobeartig zu überprüfen. Erfolgt vom Veranstalter keine oder keine korrekte Mitteilung der Umsätze, so werden die Beträge anhand vergleichbarer Veranstaltungen geschätzt.
Die Stadt setzt dem Mieter zur Mitteilung der Umsätze eine angemessene Frist von einem Monat nach Durchführung der Veranstaltung. In begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.
3. Die Reservierung von Auf-, Abbau-, sowie Probetagen ist bei Veranstaltungen der Mietgruppe A möglich, hierbei wird ein Tag kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jeder weitere benötigte Tag wird nach der Entgeltübersicht im Anhang berechnet. Faschingsveranstaltungen bilden hiervon eine Ausnahme, für die Dekoration, den Aufbau und den Abbau wird dem Verein, sofern die restliche Belegung dies zulässt, fünf Tage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 6

Reinigung

1. Der Mieter hat nach Beendigung der Veranstaltung die ihm überlassenen Räume wieder besenrein zu übergeben. Zusätzlich ist bei Küchennutzung und Buffet diese feucht zu reinigen, dies gilt auch für die Toilettenanlagen.
2. Die Abnahme und Bestätigung der Reinigung erfolgen durch den Hausmeister.
3. Entsprechen die genutzten Räumlichkeiten nicht dem geforderten Zustand führt die Stadt eine Sonderreinigung durch. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Regelung gilt ebenso bei größeren Mengen Müll, die nicht ordnungsgemäß vom Mieter entsorgt wurden.

§ 7

Kaution

1. Die Stadt kann nach eigenem Ermessen eine Kaution für die Anmietung von Räumlichkeiten festlegen. Die Höhe der Kaution beträgt im Regelfall das Doppelte des Mietpreises und ist im Voraus zu entrichten. Bei mangelhafter Reinigung bzw. Beschädigung von Einrichtung oder Ausstattung wird die Kaution einbehalten bzw. verrechnet. Die Einbehaltung schließt eine darüber hinaus gehende Geltendmachung von Kosten- oder Schadensersatz nicht aus.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

1. Zusätzliche Leistungen sind nach der angehängten Entgeltübersicht zu berechnen. Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen wie die Nutzung der Beschallungs- u. Beleuchtungsanlage oder die Bestuhlung durch den Bauhof ist vom Mieter frühzeitig (mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung) zu beantragen.
2. Diese Zusatzleistungen müssen bei jeder Veranstaltung angegeben werden, aus der Nutzung bei früheren Belegungen kann kein Anspruch auf die künftige Nutzung hergeleitet werden. Auch die Nutzung von zusätzlichen Räumen muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden.
3. Die Bestuhlung der angemieteten Räume ist in Eigenregie aufgrund der genehmigten Bestuhlungspläne möglich oder wird durch den städtischen Betriebshof durchgeführt. Der Mieter muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mitteilen, ob die Bestuhlung durch den städtischen Betriebshof durchgeführt werden soll. Bei der Aufstellung der Bestuhlung in den Hallen sind die jeweiligen Bestuhlungspläne zu beachten. Diese können in den entsprechenden Hallen eingesehen oder bei der Stadt angefordert werden. Bei Bestuhlung abweichend der Pläne ist die Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 9

Nutzung von Mobiliar

1. Die Entgelte für die Vermietung von Mobiliar sind der angehängten Entgeltübersicht zu entnehmen.
2. Das Mobiliar kann vom Mieter selbst nach Absprache mit der Stadt an der vereinbarten Halle abgeholt werden. Der Mieter haftet für eine pflegliche Behandlung und hat das Mobiliar in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben
3. Bei der Vermietung von Mobiliar wird ein vorbereiteter Mietschein ausgefüllt, bei der Rückgabe bestätigt der Hausmeister den ordnungsgemäßen Erhalt der gemieteten Gegenstände.

4. Soll der Transport des Mobiliars durch Mitarbeiter/innen des städtischen Betriebshofs erfolgen, so werden dem Mieter diese Kosten zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 10

Sonstige Regelungen

1. Der Mieter hat die Regelungen der Haus/- Hallenordnung zu beachten.
2. Schadensfeststellungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
3. Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sowie Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die rechtzeitige Beantragung einer Schankerlaubnis bei dem Geschäftsbereich 3, Bürgerservice und Ordnung, Abteilung 31 Ordnungsaufgaben, die Anmeldung bei der GEMA und die Zahlung der anfallenden Gebühren obliegen dem Mieter.
4. Der Mieter ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesenen Belegungszeiten anderen Mietern zu überlassen.
Die Untervermietung der Räumlichkeiten an Dritte sowie die Weitergabe von Schlüsseln sind ausdrücklich untersagt und dürfen nur in Abstimmung mit der Stadt erfolgen.
5. Sämtliche Forderungen der Verwaltung sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen. Sollte gegen einen Mieter ein Vollstreckungsverfahren seitens der Stadt vorliegen, so kann ihn die Stadt, Abteilung 65 Gebäudemanagement, von der Nutzung der Halle ausschließen.
6. Sollte festgestellt werden, dass ein Mieter eine Räumlichkeit wiederholt unberechtigt, also ohne Genehmigung der Stadt nutzt, so wird ihm die doppelte Miete für die Nutzung in Rechnung gestellt.
7. Bei Veranstaltungen sind Auf- und Abbauzeiten so zu planen, dass der reguläre Spielbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt, und den anderen Vereinen eine regelmäßige Nutzung der Hallen in der regulären Belegungszeit ermöglicht wird.
8. Der Mieter verpflichtet sich, Biere und alkoholfreie Getränke, die bei sportlichen oder nichtsportlichen Veranstaltungen ausgegeben werden, entsprechend den Getränkelieferverträgen zwischen der Stadt und dem jeweiligen Vertragspartner zu beziehen.
9. Die „sportliche Nutzung“ im Anhang (2) bezieht sich ausschließlich auf sportliche Wettkämpfe, sportliches Sondertraining und ähnliche Veranstaltungen. Kulturelle Veranstaltung von Sporttreibenden Vereinen wie Jubiläumsfeiern, Weihnachtsfeiern oder sonstige Veranstaltungen fallen nicht unter die Kategorie „sportliche Nutzung“.

§ 11

Haftung

1. Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Ausstattungsgegenständen, Zugangswegen sowie Innen- und Außengelände durch die Nutzung entstehen. Er hat dabei eigenes und fremdes Verschulden derjenigen, denen er Zugang zu den Einrichtungen gewährt oder diesen duldet, zu vertreten.
2. Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Mieter oder denjenigen, denen er Zugang gewährt bzw. duldet, entstehen. Eine Ausnahme besteht nur für Personenschäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt beruhen. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen des Mieters oder denjenigen, denen er Zugang gewährt oder diesen duldet.
3. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.

§ 12

Dauernutzung

1. Für die städtischen Sporthallen wurde eine Jahrespauschale für die Dauernutzung eingeführt. Die Berechnungsgrundlage beläuft sich auf 37 Wochen Nutzung im Jahr.
2. Der Trainingsbetrieb von Kindern und Jugendlichen (min. $\frac{3}{4}$ der Teilnehmer unter 18 Jahren) bis 20.00 Uhr unter der Woche ist kostenfrei.
3. Für die sonstigen Gruppen gelten die Gebühren pro wöchentlicher Übungsstunde im Jahr.
4. Werden von einem Verein die Duschen der entsprechenden Hallen nicht benutzt, kann der betreffende Verein auf Anfrage eine verbindliche Verzichtserklärung unterzeichnen. Die entsprechend anfallende Pauschale wird dadurch halbiert. Die Stadt behält sich diesbezüglich das Recht vor, stichprobearartige Kontrollen durchzuführen. Sollte die Kontrolle das Benutzen der Duschen feststellen, wird die Pauschale in voller Höhe berechnet.
5. Sportliche Rundenwettkämpfe, die vom Sportverband angesetzt sind, werden mit einem Anerkennungsbetrag in Höhe des Stundensatzes abhängig von der Dauer der Veranstaltung berechnet. Diese Rundenwettkämpfe sind frühzeitig schriftlich anzukündigen. Die Abrechnung der Rundenwettkämpfe erfolgt zusammen mit der Dauernutzung jährlich.

6. Die Dauernutzer der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen müssen sich in die ausliegenden Benutzerstatistiken ordnungsgemäß eintragen.
7. Bei einer Saison-Nutzung halbiert sich der Jahressatz. Bei einer An- oder Abmeldung im laufenden Kalenderjahr ist eine monatliche Abrechnung möglich.
8. Anstatt einer ganzjährigen Nutzung ist auch die Nutzung der Sommer- oder Wintersaison möglich. Die Sommersaison startet nach den Osterferien und endet mit Beginn der Herbstferien. Die Wintersaison startet nach den Herbstferien und endet mit Beginn der Osterferien.
9. Nicht mehr benötigte Zeiten müssen vom Verein bei der Stadt abgemeldet werden, erst dann werden die Übungsstunden nicht mehr berechnet.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung werden die bisherige Entgeltordnung und alle früheren Beschlüsse und Regelungen, soweit sie dieser Entgeltordnung entgegenstehen, gegenstandslos.

Anhang (1)

Entgeltübersicht Stadthalle u. Nebenräume

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)		
Kleiner Saal	60,00 €	400,00 €
Großer Saal ohne Bühne	150,00 €	1.340,00 €
Großer Saal mit Bühne	220,00 €	1.690,00 €
Foyer	60,00 €	400,00 €
Konferenzraum	30,00 €	270,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	65,00 €	460,00 €
Altenbegegnungsstätte	50,00 €	220,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	15,00 €	70,00 €

Anhang (2)

Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstige Räume

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)		
Ingobertus- und Rohrbachhalle		
1/3	50,00 €	270,00 €
2/3	100,00 €	470,00 €
3/3	145,00 €	1.010,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	50,00 €	200,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	
Stundensatz	10,00 €	
Eisenberghalle		
1/3	50,00 €	230,00 €
2/3	100,00 €	400,00 €
3/3	145,00 €	810,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	50,00 €	200,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	
Stundensatz	10,00 €	
Oberwürzbachhalle		
1/3	40,00 €	180,00 €
2/3	75,00 €	320,00 €
3/3	115,00 €	600,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	40,00 €	200,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	
Stundensatz	10,00 €	
Kulturhaus Rentrisch		
Tagespauschale	75,00 €	260,00 €
Schulturnhallen		
Tagespauschale	50,00 €	150,00 €
Stundensatz	5,00 €	

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Schulsäle u. andere Räumlichkeiten (Jugendraum, Konditionsraum etc.)		
Stundensatz	3,50 €	9,50 €
Tagespauschale	15,00 €	95,00 €
Bürgerhaus Rohrbach		
Erdgeschoss / 2. OG Saal	120,00 €	240,00 €
1. OG großer Saal	110,00 €	220,00 €
1. OG kleiner Saal	60,00 €	100,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach		
Erdgeschoss Tagespauschale	120,00 €	240,00 €
Erdgeschoss Wochenendpauschale	140,00 €	400,00 €
Untergeschoss Tagespauschale	120,00 €	
Untergeschoss Wochenendpauschale	140,00 €	
Reinigungspauschale (bei Nichtreinigung durch den Mieter)	100,00 €	100,00 €
Ehemaliges Pfarrheim St. Michael		
Tagespauschale	50,00 €	220,00 €
Kahlenberghütte		
Wochenendpauschale	120,00 €	300,00 €

Anhang (3)

Zusatzleistungen

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Beschallungsanlage	75,00 €	240,00 €
Beleuchtungsanlage	75,00 €	240,00 €
Benutzung d. Konzertflügels	25,00 €	80,00 €
Zusätzliche Bühnenelemente pro Stück (2m ²)	4,50 €	14,00 €
Leinwand	25,00 €	70,00 €
Video-Beamer	50,00 €	135,00 €
Bestuhlung durch den Bauhof		
bis 100 Stühle /15 Tische	70,00 €	160,00 €
Reihenbestuhlung bis 400 Plätze Tischbestuhlung bis 300 Plätze	130,00 €	405,00 €
Reihenbestuhlung bis 650 Plätze Tischbestuhlung bis 500 Plätze	220,00 €	470,00 €
Reihenbestuhlung über 650 Tischbestuhlung über 500 Plätze	310,00 €	640,00 €
Vollbestuhlung ab 800 Plätze	350,00 €	810,00 €
Bühnenaufbau Unabhängig von Größe u. Halle	175,00 €	675,00 €
Schutzbelag Auslegen der Halle	310,00 €	730,00 €
Ausleihe von Mobiliar (ohne Transport)		
Pro Tisch	8,00 € am Tag	
Pro Stuhl	1,00 € am Tag	
Bühnenelement neu (aus Sporthallen)	13,00 € am Tag	
Sonstiges (Stellwände, Servierwagen etc.)	2,00 € am Tag	
Kegelbahnen	Sportkegler	Private Kegelgruppen
4 Bahnen-Anlage der Rohrbachhalle	3,00 € pro Stunde	6,00 € pro Stunde
2 Bahnen-Anlage der Eisenberghalle	2,00 € pro Stunde	6,00 € pro Stunde

Anhang (4)

Dauernutzung

Rohrbachhalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/ 3 Halle
300,00 €	225,00 €	125,00 €

- Nutzung der Rohrbachhalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

Eisenberghalle Hassel

Nutzung incl. Duschen	1/2 Hallennutzung
300,00 €	175,00 €

- Nutzung der Eisenberghalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

Oberwürzbachhalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/3 Halle
225,00 €	160,00 €	80,00 €

- Nutzung der Oberwürzbachhalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

Ingobertushalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/3 Halle
400,00 €	275,00 €	150,00 €

- Die Ingobertushalle soll zukünftig für Vereine mit Punktspielbetrieb auch in den Ferien zur Verfügung stehen. Damit kann die Halle bis auf zwei Wochenenden ganzjährig für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung gestellt werden. (Berechnungsgrundlage 50 Wochen)
- Alternativ können Vereine die Halle auch nur für 37 Wochen nutzen. Dann gelten die Nutzungsentgelte analog zu Regelung der Rohrbach/ Eisenberghalle.

Schulturnhallen

Nutzung incl. Duschen
150,00 €

- Nutzung der Schulturnhallen für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

ENTWURF

Anhang (5) Dauernutzung ohne Pauschale

Dauernutzung Räume ohne Pauschale		
Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Kulturhaus Rentrisch	3,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde
Altenbegegnung	3,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde
Schulsäle, Konditionsraum, Jugendraum, Kultur- u. Vereinshaus	1,50 € pro Stunde	4,75 € pro Stunde
Bürgerhaus Rohrbach	5,00 € pro Stunde	20,00 € pro Stunde
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach (EG)	5,00 € pro Stunde	20,00 € pro Stunde
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach (UG)	3,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde
Ehem. Pfarrheim St. Michael	3,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde

2025/2287 BV-001

Beschlussvorlage
öffentlich

Neufassung Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Gemeindehäuser und andere Räume der Mittelstadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 20.04.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der nachstehenden Neufassung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Gemeindehäuser und andere Räume der Mittelstadt St. Ingbert wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die derzeitige Entgeltordnung stammt in ihrer Grundstruktur aus dem Jahr 2013. Seitdem wurden keine grundlegenden Entgelthanpassungen vorgenommen.

Infolge steigender Betriebs-, Energie- und Reinigungskosten sowie zur Angleichung an marktübliche Entgeltstrukturen vergleichbarer Kommunen wurde eine umfassende Überarbeitung der Entgeltordnung vorgenommen.

Die Entgelte wurden ausschließlich für die Mitgruppe B (gewerbliche Veranstaltungen, private Veranstaltungen, Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Verbände und sonstiger Benutzergruppen) um durchschnittlich 35% erhöht. Die Anpassung berücksichtigt die seit über einem Jahrzehnt unveränderten Sätze und stellt eine sachgerechte Kostenentwicklung sicher.

Für die Mietgruppe A (nicht gewerbliche Veranstaltungen eingetragener Vereine und Verbände aus St. Ingbert eingeordnet) sind derzeit keine Entgelthanpassungen vorgenommen.

Eine Erhöhung der Mietgruppe A diesbezüglich wurde bewusst nicht in dieser Vorlage vorgenommen, da eine sorgfältige und differenzierte Betrachtung erforderlich ist.

Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung der Vereinsarbeit, soll eine gesonderte Befassung erfolgen. Die Verwaltung schlägt vor, eine Arbeitsgemeinschaft/Haushaltsstrukturkommission einzurichten, um die Interessen der Vereine einzubeziehen, eine transparente Kosten- und Bedarfsermittlung zu ermöglichen, einen Grundlagenentwurf zu erarbeiten und im Anschluss eine Empfehlung an die zuständigen Fachausschüsse und den Stadtrat auszusprechen.

Die Vorlage für den Bau- und Werksausschuss vom 26.11.2025 wurde vor einer abschließenden Entscheidung im Stadtrat zunächst zur Beratung an die zuständigen Ortsräte weitergeleitet.

Die Ortsräte haben wie folgt entschieden:

Ortsrat St. Ingbert-Mitte:

Der Ortsrat St. Ingbert-Mitte stimmt der Beschlussvorlage zu, jedoch bittet der Ortsrat von sprunghaften Erhöhungen in Zukunft abzusehen. Jährliche prozentuale Erhöhungen würde der Ortsrat befürworten.

Ortsrat Oberwürzbach:

Der Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach lehnt die Gebührenerhöhung von 35 % für das Dorfgemeinschaftshaus einstimmig ab. Das DGH ist regulär erst seit Ende 2019 in Benutzung. Aufgrund der damaligen erstmaligen Einstufung des DGH in einer hohen Kategorie kann in Anbetracht der Argumentation der Stadtverwaltung maximal eine Erhöhung von 15 % empfohlen werden. Nur beim Dorfgemeinschaftshaus in Oberwürzbach wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100 Euro ausgewiesen. Diese Änderung ist nicht nachvollziehbar und wird vom Ortsrat Oberwürzbach abgelehnt.

Ortsrat Rentrisch:

Der Ortsrat St. Ingbert – Rentrisch nimmt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Ortsrat Rohrbach:

Der Ortsrat St. Ingbert – Rohrbach bittet die Verwaltung um Prüfung der Einrichtung einer dritten Mietgruppe.

Die Gruppen sollen in Vereine – Privatpersonen (preislich zwischen den beiden Mietgruppen) – Gewerbliche Nutzer eingeteilt werden.

Falls dies nicht möglich sein sollte, so fordert der Ortsrat die Gebühren für St. Ingberter Bürger analog zu den Gebühren der Vereine zu berechnen.

Ortsrat Hassel:

Der Ortsrat St. Ingbert – Hassel hat die Vorlage zur Kenntnis genommen ohne weitere Änderungswünsche.

Finanzielle Auswirkungen

Höhere Erträge je nach Vermietung der Mietgruppe B.

Anlage/n

1	Differenzbeträge_Mietgruppe_B
2	Neufassung Entgeltordnung Hallenverwaltung
3	Beratungsfolge 2025_2287 BV Neufassung Nutzungs- und Entgeltordnung

[1]

Stadthalle u. Nebenräume

Bezeichnung	Mietgruppe B (ALT)	Neuer Preis gerundet (+35 %)	Differenz
Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)			
Kleiner Saal	300,00 €	400,00 €	+ 100,00 €
Großer Saal ohne Bühne	990,00 €	1.340,00 €	+ 350,00 €
Großer Saal mit Bühne	1250,00 €	1.690,00 €	+ 440,00 €
Foyer	300,00 €	400,00 €	+ 100,00 €
Konferenzraum	200,00 €	270,00 €	+ 70,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	340,00 €	460,00 €	+ 120,00 €
Altenbegegnungsstätte	160,00 €	220,00 €	+ 60,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	50,00 €	70,00 €	+ 20,00 €

[2]

Sport- und Mehrzweckhallen

Bezeichnung	Mietgruppe B (ALT)	Neuer Preis gerundet (+35 %)	Differenz
Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)			
Ingobertus- und Rohrbachhalle			
1/3	200,00 €	270,00 €	+ 70,00 €
2/3	350,00 €	470,00 €	+ 120,00 €
3/3	750,00 €	1.010,00 €	+ 260,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	150,00 €	200,00 €	+ 50,00 €
Eisenberghalle			
1/3	170,00 €	230,00 €	+ 50,00 €
2/3	300,00 €	400,00 €	+ 100,00 €
3/3	600,00 €	810,00 €	+ 210,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	145,00 €	200,00 €	+ 55,00 €
Oberwürzbachhalle			
1/3	135,00 €	180,00 €	+ 45,00 €
2/3	240,00 €	320,00 €	+ 80,00 €
3/3	450,00 €	600,00 €	+150,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	145,00 €	200,00 €	+ 55,00 €
Kulturhaus Rentrisch			
Tagespauschale	190,00 €	260,00 €	+ 70,00 €
Schulturnhallen			
Tagespauschale	110,00 €	150,00 €	+ 40,00 €

[3]

Bezeichnung	Mietgruppe B (ALT)	Neuer Preis gerundet (+ 35 %)	Differenz
Schulsäle u. andere Räumlichkeiten (Jugendraum, Konditionsraum etc.)			
Stundensatz	7,00 €	9,50 €	+ 2,50 €
Tagespauschale	70,00 €	95,00 €	+ 25,00 €
Bürgerhaus Rohrbach			
Erdgeschoss / 2. OG Saal	175,00 €	240,00 €	+ 65,00 €
1. OG großer Saal	160,00 €	220,00 €	+ 60,00 €
1. OG kleiner Saal	75,00 €	100,00 €	+ 25,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach			
Erdgeschoss Tagespauschale	175,00 €	240,00 €	+ 65,00 €
Erdgeschoss Wochenendpauschale	300,00 €	400,00 €	+ 100,00 €
Untergeschoss Tagespauschale NEU	Nutzung nur für Vereine/Mietgruppe A		
Untergeschoss Wochenendpauschale NEU			
Reinigungspauschale (bei Nichtreinigung durch den Mieter)	100,00 €	100,00 €	
Ehemaliges Pfarrheim St. Michael NEU			
Tagespauschale	220,00 €		
Kahlenberghütte NEU			
Wochenendpauschale	300,00 €		

[4]

Zusatzleistungen

Bezeichnung	Mietgruppe B (ALT)	Neuer Preis gerundet (+ 35 %)	Differenz
Beschallungsanlage	175,00 €	240,00 €	+ 65,00 €
Beleuchtungsanlage	175,00 €	240,00 €	+ 65,00 €
Benutzung d. Konzertflügels	60,00 €	80,00 €	+ 20,00 €
Zusätzliche Bühnenelemente pro Stück (2m ²)	10,00 €	14,00 €	+ 3,00 €
Leinwand	50,00 €	70,00 €	+ 20,00 €
Video-Beamer	100,00 €	135,00 €	+35,00 €
Bestuhlung durch den Bauhof			
bis 100 Stühle /15 Tische	120,00 €	160,00 €	+ 40,00 €
Reihenbestuhlung bis 400 Plätze Tischbestuhlung bis 300 Plätze	300,00 €	405,00 €	+ 105,00 €
Reihenbestuhlung bis 650 Plätze Tischbestuhlung bis 500 Plätze	350,00 €	470,00 €	+ 120,00 €
Reihenbestuhlung über 650 Tischbestuhlung über 500 Plätze	475,00 €	640,00 €	+ 165,00 €
Vollbestuhlung ab 800 Plätze	600,00 €	810,00 €	+ 210,00 €
Bühnenaufbau Unabhängig von Größe u. Halle	500,00 €	675,00 €	+ 175,00 €
Schutzbelag Auslegen der Halle	540,00 €	730,00 €	+ 190,00 €

[5]

Dauernutzung ohne Pauschale

Dauernutzung Räume ohne Pauschale			
Bezeichnung	Mietgruppe B (ALT)	Neuer Preis gerundet (+ 35 %)	Differenz
Kulturhaus Rentrisch	7,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde	+ 2,50 €
Altenbegegnung	7,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde	+ 2,50 €
Schulsäle, Konditionsraum, Jugendraum, Kultur- u. Vereinshaus	3,50 € pro Stunde	4,75 € pro Stunde	+ 2,25 €
Bürgerhaus Rohrbach	15,00 € pro Stunde	20,00 € pro Stunde	+ 5,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach (EG)	15,00 € pro Stunde	20,00 € pro Stunde	+ 5,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach (UG)	7,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde	+ 2,50 €
Ehem. Pfarrheim St. Michael	7,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde	+ 2,50 €

**NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR HALLEN,
GEMEINDEHÄUSER UND ANDERE RÄUME DER MITTELSTADT
ST. INGBERT VOM XX.XX.2025**

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Reservierung von städtischen Räumlichkeiten und Hallen
§ 3	Zahlungsverpflichtung, Erhebung und Fälligkeit
§ 4	Definition der Mietgruppen
§ 5	Zusatzregelung der Mietgruppe A
§ 6	Reinigung
§ 7	Kaution
§ 8	Zusätzliche Leistungen wie Bestuhlung, Beschallung Beleuchtung etc.
§ 9	Nutzung von Mobiliar
§ 10	Sonstiges
§ 11	Haftung
§ 12	Dauernutzung
§ 13	Inkrafttreten
Anlage (1)	Entgeltübersicht Stadthalle und Nebenräume
Anlage (2)	Sport- und Mehrzweckhallen, sowie sonstige Räume
Anlage (3)	Zusatzleistungen
Anlage (4)	Dauernutzung
Anlage (5)	Dauernutzung ohne Pauschale

Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und andere Räume der Stadt St. Ingbert

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2025 nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

1. Für die Benutzung von Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und anderer Räume werden Entgelte erhoben, welche in der als Anlage beigefügten Entgeltübersicht aufgelistet sind.
2. Die Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und Räume stehen insbesondere den ortsansässigen Vereinen und den Einwohnern für öffentliche und private Veranstaltungen zur Verfügung, können aber auch von Außenstehenden angemietet werden. Die Nutzung der Sporthallen für private Feierlichkeiten ist hierbei grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2

Reservierung von städtischen Räumlichkeiten und Hallen

1. Zur Nutzung der Einrichtungen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Stadt. Ein Anspruch auf Zuteilung der Räumlichkeiten setzt den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages mit der Stadt St. Ingbert voraus. Aus Terminvornotierungen kann der Mieter keinerlei Rechtsansprüche herleiten. Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf die Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden. Die Mietvereinbarung wird mit Unterzeichnung des Mietvertrages durch die Stadt wirksam. Mit Antrag auf Nutzung erkennt der Mieter die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Einrichtungen der Stadt und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
2. Reservierungen werden grundsätzlich für maximal zwei Jahre im Voraus entgegengenommen. Bei einer Stornierung von weniger als zwei Wochen vor der Veranstaltung wird eine Stornierungsgebühr von 20% der Raummiete erhoben. Erfolgt bis zum Tag der Veranstaltung keine Absage, fällt die Miete in vollem Umfang an.

§ 3

Zahlungsverpflichtung, Erhebung und Fälligkeit

1. Das Entgelt kann nur durch Rechnungsstellung erhoben werden.
2. Zur Zahlung des Entgelts ist die Person oder Organisation verpflichtet, die die städtische Einrichtung oder Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
3. Unterbleibt die Zahlung des fälligen Entgelts, so kommt der Schuldner einen Monat nach der Zahlungsaufforderung in Verzug.
4. Bleibt eine Zahlung aus, werden Mahngebühren und Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben. Die Stadt behält sich vor, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung offener Forderungen zu verweigern.
5. Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.

§ 4

Definition der Mietgruppen

1. Bei der Berechnung der Miete erfolgt die Unterscheidung von zwei Mietgruppen
Mietgruppe A, in diese Mietgruppe werden nicht gewerbliche Veranstaltungen eingetragener Vereine und Verbände aus St. Ingbert eingeordnet.
Mietgruppe B, in diese Mietgruppe werden gewerbliche Veranstaltungen, private Veranstaltungen, Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Verbände und sonstiger Benutzergruppen eingeordnet.
2. Bei Veranstaltungen der Mietgruppe A mit überwiegender Jugend- und Kinderbeteiligung (mindestens $\frac{3}{4}$ der Teilnehmer unter 18 Jahre) fällt nur die Hälfte der Raummiete an, Kosten für Zusatzleistungen (Bsp. Beleuchtung, Beschallung etc.) bleiben davon unberührt. Diese Veranstaltungen sind bei Reservierung ausdrücklich als solche anzumelden.
3. Die Stadt ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen die Miete herabzusetzen oder auf Erhebung zu verzichten. Solche Fälle können z. B. Benefizveranstaltungen oder Veranstaltungen sozialer Träger sein. Aus der Einzelfallentscheidung kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden.

§ 5

Zusatzregelungen der Mietgruppe A

1. Wird bei Veranstaltungen der Mietgruppe A Eintrittsgeld erhoben oder erfolgt ein Getränkeverkauf, so sind:
10% des Eintrittsgeldes oder 20% der Getränkeumsätze an die Stadt abzuführen, es gilt der jeweils höhere Betrag.
Bei kulturellen Veranstaltungen ist, im Gegensatz zu sportlichen Veranstaltungen, die bereits gezahlte Mindestmiete abzuziehen. Zusatzkosten für Leistungen des städtischen Betriebshofs, Beschallung, Beleuchtung oder die Nutzung von Mobiliar zählen nicht zu dieser Mindestmiete. Zu den sportlichen Veranstaltungen zählen nur sportliche Trainingsstunden und sportliche Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter. Übersteigt der Umsatz die gezahlte Mindestmiete nicht, erfolgt keine Nachberechnung. Die Regelung bezüglich des Getränkeumsatzes gilt nicht bei Veranstaltungen, bei denen der Pächter den Getränkeverkauf übernimmt.
2. Zur Mitteilung dieser Umsätze hat der Mieter die dem Mietvertrag beiliegenden Formulare korrekt und vollständig nach der Veranstaltung auszufüllen. Die Stadt behält sich das Recht vor, die Richtigkeit der Angaben stichprobeartig zu überprüfen. Erfolgt vom Veranstalter keine oder keine korrekte Mitteilung der Umsätze, so werden die Beträge anhand vergleichbarer Veranstaltungen geschätzt.
Die Stadt setzt dem Mieter zur Mitteilung der Umsätze eine angemessene Frist von einem Monat nach Durchführung der Veranstaltung. In begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.
3. Die Reservierung von Auf-, Abbau-, sowie Probetagen ist bei Veranstaltungen der Mietgruppe A möglich, hierbei wird ein Tag kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jeder weitere benötigte Tag wird nach der Entgeltübersicht im Anhang berechnet. Faschingsveranstaltungen bilden hiervon eine Ausnahme, für die Dekoration, den Aufbau und den Abbau wird dem Verein, sofern die restliche Belegung dies zulässt, fünf Tage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 6

Reinigung

1. Der Mieter hat nach Beendigung der Veranstaltung die ihm überlassenen Räume wieder besenrein zu übergeben. Zusätzlich ist bei Küchennutzung und Buffet diese feucht zu reinigen, dies gilt auch für die Toilettenanlagen.
2. Die Abnahme und Bestätigung der Reinigung erfolgen durch den Hausmeister.
3. Entsprechen die genutzten Räumlichkeiten nicht dem geforderten Zustand führt die Stadt eine Sonderreinigung durch. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Regelung gilt ebenso bei größeren Mengen Müll, die nicht ordnungsgemäß vom Mieter entsorgt wurden.

§ 7

Kaution

1. Die Stadt kann nach eigenem Ermessen eine Kaution für die Anmietung von Räumlichkeiten festlegen. Die Höhe der Kaution beträgt im Regelfall das Doppelte des Mietpreises und ist im Voraus zu entrichten. Bei mangelhafter Reinigung bzw. Beschädigung von Einrichtung oder Ausstattung wird die Kaution einbehalten bzw. verrechnet. Die Einbehaltung schließt eine darüber hinaus gehende Geltendmachung von Kosten- oder Schadensersatz nicht aus.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

1. Zusätzliche Leistungen sind nach der angehängten Entgeltübersicht zu berechnen. Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen wie die Nutzung der Beschallungs- u. Beleuchtungsanlage oder die Bestuhlung durch den Bauhof ist vom Mieter frühzeitig (mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung) zu beantragen.
2. Diese Zusatzleistungen müssen bei jeder Veranstaltung angegeben werden, aus der Nutzung bei früheren Belegungen kann kein Anspruch auf die künftige Nutzung hergeleitet werden. Auch die Nutzung von zusätzlichen Räumen muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden.
3. Die Bestuhlung der angemieteten Räume ist in Eigenregie aufgrund der genehmigten Bestuhlungspläne möglich oder wird durch den städtischen Betriebshof durchgeführt. Der Mieter muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mitteilen, ob die Bestuhlung durch den städtischen Betriebshof durchgeführt werden soll. Bei der Aufstellung der Bestuhlung in den Hallen sind die jeweiligen Bestuhlungspläne zu beachten. Diese können in den entsprechenden Hallen eingesehen oder bei der Stadt angefordert werden. Bei Bestuhlung abweichend der Pläne ist die Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 9

Nutzung von Mobiliar

1. Die Entgelte für die Vermietung von Mobiliar sind der angehängten Entgeltübersicht zu entnehmen.
2. Das Mobiliar kann vom Mieter selbst nach Absprache mit der Stadt an der vereinbarten Halle abgeholt werden. Der Mieter haftet für eine pflegliche Behandlung und hat das Mobiliar in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben
3. Bei der Vermietung von Mobiliar wird ein vorbereiteter Mietschein ausgefüllt, bei der Rückgabe bestätigt der Hausmeister den ordnungsgemäßen Erhalt der gemieteten Gegenstände.

4. Soll der Transport des Mobiliars durch Mitarbeiter/innen des städtischen Betriebshofs erfolgen, so werden dem Mieter diese Kosten zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 10

Sonstige Regelungen

1. Der Mieter hat die Regelungen der Haus/- Hallenordnung zu beachten.
2. Schadensfeststellungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
3. Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sowie Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die rechtzeitige Beantragung einer Schankerlaubnis bei dem Geschäftsbereich 3, Bürgerservice und Ordnung, Abteilung 31 Ordnungsaufgaben, die Anmeldung bei der GEMA und die Zahlung der anfallenden Gebühren obliegen dem Mieter.
4. Der Mieter ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesenen Belegungszeiten anderen Mietern zu überlassen.
Die Untervermietung der Räumlichkeiten an Dritte sowie die Weitergabe von Schlüsseln sind ausdrücklich untersagt und dürfen nur in Abstimmung mit der Stadt erfolgen.
5. Sämtliche Forderungen der Verwaltung sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen. Sollte gegen einen Mieter ein Vollstreckungsverfahren seitens der Stadt vorliegen, so kann ihn die Stadt, Abteilung 65 Gebäudemanagement, von der Nutzung der Halle ausschließen.
6. Sollte festgestellt werden, dass ein Mieter eine Räumlichkeit wiederholt unberechtigt, also ohne Genehmigung der Stadt nutzt, so wird ihm die doppelte Miete für die Nutzung in Rechnung gestellt.
7. Bei Veranstaltungen sind Auf- und Abbauzeiten so zu planen, dass der reguläre Spielbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt, und den anderen Vereinen eine regelmäßige Nutzung der Hallen in der regulären Belegungszeit ermöglicht wird.
8. Der Mieter verpflichtet sich, Biere und alkoholfreie Getränke, die bei sportlichen oder nichtsportlichen Veranstaltungen ausgegeben werden, entsprechend den Getränkelieferverträgen zwischen der Stadt und dem jeweiligen Vertragspartner zu beziehen.
9. Die „sportliche Nutzung“ im Anhang (2) bezieht sich ausschließlich auf sportliche Wettkämpfe, sportliches Sondertraining und ähnliche Veranstaltungen. Kulturelle Veranstaltung von Sporttreibenden Vereinen wie Jubiläumsfeiern, Weihnachtsfeiern oder sonstige Veranstaltungen fallen nicht unter die Kategorie „sportliche Nutzung“.

§ 11

Haftung

1. Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Ausstattungsgegenständen, Zugangswegen sowie Innen- und Außengelände durch die Nutzung entstehen. Er hat dabei eigenes und fremdes Verschulden derjenigen, denen er Zugang zu den Einrichtungen gewährt oder diesen duldet, zu vertreten.
2. Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Mieter oder denjenigen, denen er Zugang gewährt bzw. duldet, entstehen. Eine Ausnahme besteht nur für Personenschäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt beruhen. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen des Mieters oder denjenigen, denen er Zugang gewährt oder diesen duldet.
3. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.

§ 12

Dauernutzung

1. Für die städtischen Sporthallen wurde eine Jahrespauschale für die Dauernutzung eingeführt. Die Berechnungsgrundlage beläuft sich auf 37 Wochen Nutzung im Jahr.
2. Der Trainingsbetrieb von Kindern und Jugendlichen (min. $\frac{3}{4}$ der Teilnehmer unter 18 Jahren) bis 20.00 Uhr unter der Woche ist kostenfrei.
3. Für die sonstigen Gruppen gelten die Gebühren pro wöchentlicher Übungsstunde im Jahr.
4. Werden von einem Verein die Duschen der entsprechenden Hallen nicht benutzt, kann der betreffende Verein auf Anfrage eine verbindliche Verzichtserklärung unterzeichnen. Die entsprechend anfallende Pauschale wird dadurch halbiert. Die Stadt behält sich diesbezüglich das Recht vor, stichprobearartige Kontrollen durchzuführen. Sollte die Kontrolle das Benutzen der Duschen feststellen, wird die Pauschale in voller Höhe berechnet.
5. Sportliche Rundenwettkämpfe, die vom Sportverband angesetzt sind, werden mit einem Anerkennungsbetrag in Höhe des Stundensatzes abhängig von der Dauer der Veranstaltung berechnet. Diese Rundenwettkämpfe sind frühzeitig schriftlich anzukündigen. Die Abrechnung der Rundenwettkämpfe erfolgt zusammen mit der Dauernutzung jährlich.

6. Die Dauernutzer der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen müssen sich in die ausliegenden Benutzerstatistiken ordnungsgemäß eintragen.
7. Bei einer Saison-Nutzung halbiert sich der Jahressatz. Bei einer An- oder Abmeldung im laufenden Kalenderjahr ist eine monatliche Abrechnung möglich.
8. Anstatt einer ganzjährigen Nutzung ist auch die Nutzung der Sommer- oder Wintersaison möglich. Die Sommersaison startet nach den Osterferien und endet mit Beginn der Herbstferien. Die Wintersaison startet nach den Herbstferien und endet mit Beginn der Osterferien.
9. Nicht mehr benötigte Zeiten müssen vom Verein bei der Stadt abgemeldet werden, erst dann werden die Übungsstunden nicht mehr berechnet.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung werden die bisherige Entgeltordnung und alle früheren Beschlüsse und Regelungen, soweit sie dieser Entgeltordnung entgegenstehen, gegenstandslos.

Anhang (1)

Entgeltübersicht Stadthalle u. Nebenräume

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)		
Kleiner Saal	60,00 €	400,00 €
Großer Saal ohne Bühne	150,00 €	1.340,00 €
Großer Saal mit Bühne	220,00 €	1.690,00 €
Foyer	60,00 €	400,00 €
Konferenzraum	30,00 €	270,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	65,00 €	460,00 €
Altenbegegnungsstätte	50,00 €	220,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	15,00 €	70,00 €

Anhang (2)

Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstige Räume

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)		
Ingobertus- und Rohrbachhalle		
1/3	50,00 €	270,00 €
2/3	100,00 €	470,00 €
3/3	145,00 €	1.010,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	50,00 €	200,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	
Stundensatz	10,00 €	
Eisenberghalle		
1/3	50,00 €	230,00 €
2/3	100,00 €	400,00 €
3/3	145,00 €	810,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	50,00 €	200,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	
Stundensatz	10,00 €	
Oberwürzbachhalle		
1/3	40,00 €	180,00 €
2/3	75,00 €	320,00 €
3/3	115,00 €	600,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	40,00 €	200,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	
Stundensatz	10,00 €	
Kulturhaus Rentrish		
Tagespauschale	75,00 €	260,00 €
Schulturnhallen		
Tagespauschale	50,00 €	150,00 €
Stundensatz	5,00 €	

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Schulsäle u. andere Räumlichkeiten (Jugendraum, Konditionsraum etc.)		
Stundensatz	3,50 €	9,50 €
Tagespauschale	15,00 €	95,00 €
Bürgerhaus Rohrbach		
Erdgeschoss / 2. OG Saal	120,00 €	240,00 €
1. OG großer Saal	110,00 €	220,00 €
1. OG kleiner Saal	60,00 €	100,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach		
Erdgeschoss Tagespauschale	120,00 €	240,00 €
Erdgeschoss Wochenendpauschale	140,00 €	400,00 €
Untergeschoss Tagespauschale	120,00 €	
Untergeschoss Wochenendpauschale	140,00 €	
Reinigungspuschale (bei Nichtreinigung durch den Mieter)	100,00 €	100,00 €
Ehemaliges Pfarrheim St. Michael		
Tagespauschale	50,00 €	220,00 €
Kahlenberghütte		
Wochenendpauschale	120,00 €	300,00 €

Anhang (3)

Zusatzleistungen

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Beschallungsanlage	75,00 €	240,00 €
Beleuchtungsanlage	75,00 €	240,00 €
Benutzung d. Konzertflügels	25,00 €	80,00 €
Zusätzliche Bühnenelemente pro Stück (2m ²)	4,50 €	14,00 €
Leinwand	25,00 €	70,00 €
Video-Beamer	50,00 €	135,00 €
Bestuhlung durch den Bauhof		
bis 100 Stühle /15 Tische	70,00 €	160,00 €
Reihenbestuhlung bis 400 Plätze Tischbestuhlung bis 300 Plätze	130,00 €	405,00 €
Reihenbestuhlung bis 650 Plätze Tischbestuhlung bis 500 Plätze	220,00 €	470,00 €
Reihenbestuhlung über 650 Tischbestuhlung über 500 Plätze	310,00 €	640,00 €
Vollbestuhlung ab 800 Plätze	350,00 €	810,00 €
Bühnenaufbau Unabhängig von Größe u. Halle	175,00 €	675,00 €
Schutzbelag Auslegen der Halle	310,00 €	730,00 €
Ausleihe von Mobiliar (ohne Transport)		
Pro Tisch	8,00 € am Tag	
Pro Stuhl	1,00 € am Tag	
Bühnenelement neu (aus Sporthallen)	13,00 € am Tag	
Sonstiges (Stellwände, Servierwagen etc.)	2,00 € am Tag	
Kegelbahnen	Sportkegler	Private Kegelgruppen
4 Bahnen-Anlage der Rohrbachhalle	3,00 € pro Stunde	6,00 € pro Stunde
2 Bahnen-Anlage der Eisenberghalle	2,00 € pro Stunde	6,00 € pro Stunde

Anhang (4)

Dauernutzung

Rohrbachhalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/ 3 Halle
300,00 €	225,00 €	125,00 €

- Nutzung der Rohrbachhalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

Eisenberghalle Hassel

Nutzung incl. Duschen	1/2 Hallennutzung
300,00 €	175,00 €

- Nutzung der Eisenberghalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

Oberwürzbachhalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/3 Halle
225,00 €	160,00 €	80,00 €

- Nutzung der Oberwürzbachhalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

Ingobertushalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/3 Halle
400,00 €	275,00 €	150,00 €

- Die Ingobertushalle soll zukünftig für Vereine mit Punktspielbetrieb auch in den Ferien zur Verfügung stehen. Damit kann die Halle bis auf zwei Wochenenden ganzjährig für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung gestellt werden. (Berechnungsgrundlage 50 Wochen)
- Alternativ können Vereine die Halle auch nur für 37 Wochen nutzen. Dann gelten die Nutzungsentgelte analog zu Regelung der Rohrbach/ Eisenberghalle.

Schulturnhallen

Nutzung incl. Duschen
150,00 €

- Nutzung der Schulturnhallen für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

ENTWURF

Anhang (5) Dauernutzung ohne Pauschale

Dauernutzung Räume ohne Pauschale		
Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Kulturhaus Rentrish	3,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde
Altenbegegnung	3,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde
Schulsäle, Konditionsraum, Jugendraum, Kultur- u. Vereinshaus	1,50 € pro Stunde	4,75 € pro Stunde
Bürgerhaus Rohrbach	5,00 € pro Stunde	20,00 € pro Stunde
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach (EG)	5,00 € pro Stunde	20,00 € pro Stunde
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach (UG)	3,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde
Ehem. Pfarrheim St. Michael	3,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde

2025/2287 BVBeschlussvorlage
öffentlich**Beratungsverlauf****Übersicht**

<i>Gremium</i>			
Bau- und Werksausschuss	<u>Vorberatung</u>	26.11.2025	ungeändert beschlossen
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	<u>Anhörung</u>	10.03.2026	ungeändert beschlossen
Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch	<u>Anhörung</u>	12.03.2026	ungeändert beschlossen
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	<u>Anhörung</u>	16.03.2026	geändert beschlossen
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	<u>Anhörung</u>	17.03.2026	geändert beschlossen
Ortsrat St. Ingbert-Hassel	<u>Anhörung</u>	23.04.2026	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	<u>Entscheidung</u>	28.04.2026	

Ausführlicher Beratungsverlauf

26.11.2025	Öffentliche/Nichtöffentliche Sitzung des Bau- und Werksausschusses
-------------------	---

*Beschluss***Beschluss:**

Der nachstehenden Neufassung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Gemeindehäuser und andere Räume der Mittelstadt St. Ingbert wird zugestimmt.

*Abstimmung***Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	5	0

10.03.2026	Öffentliche/Nichtöffentliche Sitzung des Orsrates St. Ingbert-Mitte
-------------------	--

*Beschluss***Beschluss:**

Der nachstehenden Neufassung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Gemeindehäuser und andere Räume der Mittelstadt St. Ingbert wird zugestimmt.

Der Ortsrat St. Ingbert-Mitte stimmt der Beschlussvorlage zu, jedoch bittet der Ortsrat von sprunghaften Erhöhungen in Zukunft abzusehen. Jährliche prozentuale Erhöhungen würde der Ortsrat befürworten.

*Abstimmung***Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	0	0

12.03.2026

Öffentliche/Nichtöffentliche Sitzung des Orsrates St. Ingbert-Rentrisch
*Beschluss***Beschluss:**

Der Orsrat St. Ingbert – Rentrisch nimmt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Der nachstehenden Neufassung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Gemeindehäuser und andere Räume der Mittelstadt St. Ingbert wird zugestimmt.

*Abstimmung***Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	0	0

16.03.2026

Öffentliche/Nichtöffentliche Sitzung des Orsrates St. Ingbert-Rohrbach
*Beschluss***Beschluss:**

Der Orsrat St. Ingbert – Rohrbach bittet die Verwaltung um Prüfung der Einrichtung einer dritten Mietgruppe.

Die Gruppen sollen in Vereine – Privatpersonen aus St. Ingbert (preislich zwischen den beiden Mietgruppen) – Gewerbliche Nutzer / Auswärtige eingeteilt werden.

Falls dies nicht möglich sein sollte, so fordert der Orsrat die Verwaltung auf, die Gebühren für St. Ingberter Bürger analog zu den Gebühren der Vereine zu berechnen.

*Abstimmung***Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	0	0

17.03.2026

Öffentliche/Nichtöffentliche Sitzung des Orsrates St. Ingbert-Oberwürzbach
*Beschluss***Beschluss:**

Der nachstehenden Neufassung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Gemeindehäuser und andere Räume der Mittelstadt St. Ingbert wird nicht zugestimmt.

Der Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach lehnt die Gebührenerhöhung von 35 % für das Dorfgemeinschaftshaus ab. Das DGH ist regulär erst seit Ende 2019 in Benutzung. Aufgrund der damaligen erstmaligen Einstufung des DGH in einer hohen Kategorie kann in Anbetracht der Argumentation der Stadtverwaltung maximal eine Erhöhung von 15 % empfohlen werden. Nur beim Dorfgemeinschaftshaus in Oberwürzbach wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100 Euro ausgewiesen. Diese Änderung ist nicht nachvollziehbar und wird vom Ortsrat Oberwürzbach abgelehnt.

Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	0	0

23.04.2026

Öffentliche/Nichtöffentliche Sitzung des Orsrates St. Ingbert-Hassel

Der Ortsrat St. Ingbert-Hassel nimmt den Tagesordnungspunkt "2025/2287 BV Neufassung Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Gemeindehäuser und andere Räume der Mittelstadt St. Ingbert." zur Kenntnis.

2026/2448 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Leistungsvereinbarung mit dem Caritas-Zentrum Saarpfalz zur Sicherstellung der katholischen Schwangerschaftsberatung in St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Soziales und Integration (51)	<i>Datum</i> 13.03.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	24.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Mit dem Caritas-Zentrum Saarpfalz wird eine Leistungsvereinbarung zur Sicherstellung der katholischen Schwangerschaftsberatung in der Stadt abgeschlossen.

Die Stadt zahlt ab dem Haushaltsjahr 2027 hierfür einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 22.000 Euro zu den Personalkosten.

Für das Haushaltsjahr 2026 wird ein Zuschuss in Höhe von 11.000 Euro gewährt.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12.12.2025 beantragte des Caritas-Zentrum Saarpfalz den Abschluss einer Leistungsvereinbarung um die dauerhafte wohnortnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote für schwangere Frauen und Familien aus St. Ingbert sowie die Fortführung der bereits bestehenden Beratungs- und Präventionsangebote sicher zu stellen. Es wurde die Übernahme der Personalkosten für eine 0,5-Stelle einer Sozialpädagogin sowie zusätzlich Sachkosten in Höhe von 10 % der Personalkosten beantragt.

Nach mehrfachen Gesprächen und Verhandlungen mit dem Leiter des Caritas-Zentrums wurde vereinbart, dass das bestehende Angebot auch mit einer 0,3-Stelle aufrechterhalten werden kann. Zudem wurde festgelegt, dass keine Sachkosten durch die Stadt übernommen werden.

Die Stadt zahlt zur Aufrechterhaltung des bisherigen Angebots der Caritas einen jährlichen Zuschuss in Höhe 22.000 Euro zu den Personalkosten; dies entspricht ca. 85 % der Kosten für eine sozialpädagogische Fachkraft im Umfang von 0,3 einer Vollzeitstelle nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (Anlage 33 §12, Stufe 5). Darüberhinausgehende Personalkosten sowie die Sachkosten werden von der Caritas getragen. Für das zweite Halbjahr 2026 wird ein Zuschuss in Höhe von 11.000 Euro gezahlt.

Seit mehreren Jahren bietet der Caritasverband in St. Ingbert eine katholische Schwangerschaftsberatung an. Das Angebot wird von Frauen und Familien aus St. Ingbert stark nachgefragt und hat sich als wichtige Anlaufstelle für Ratsuchende etabliert.

Die Finanzierung der Personalstelle erfolgte bisher über einen bischöflichen Flüchtlingshilfefonds des Bischofs von Speyer. Dieser Fonds wird Mitte des Jahres 2026 endgültig ausgeschöpft sein, sodass das Beratungsangebot ohne eine neue Finanzierung nicht weitergeführt werden kann.

Ein Wegfall der Beratungsstelle würde zu einer spürbaren Verschlechterung der Versorgungssituation für schwangere Frauen und Familien in St. Ingbert führen.

Die katholische Schwangerschaftsberatung ergänzt und erweitert die staatlich geförderten Beratungsangebote durch ein umfassendes Unterstützungsangebot:

- Beratung und Begleitung von der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr des Kindes
- Unterstützung bei sozialen, finanziellen und persönlichen Fragestellungen
- Elterngeldberatung, die aufgrund der komplexen Antragsverfahren stark nachgefragt wird
- Beratung zu Hilfsleistungen und Fördermöglichkeiten
- Unterstützung bei vertraulichen Geburten
- Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch

Darüber hinaus bietet die Beratungsstelle sexualpädagogische Präventionsarbeit an Schulen an. Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung könnte dieses Angebot regelmäßig und kontinuierlich für die vier Grundschulen der Stadt einschließlich ihrer Dependancen sowie für die Albert-Schweitzer-Schule durchgeführt werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Zugang zu finanziellen Hilfen: Durch die Beratungstätigkeit werden jährlich ca. 40.000 bis 50.000 Euro an Unterstützungsleistungen aus der Bundesstiftung sowie aus bischöflichen Stiftungsmitteln für Familien aus St. Ingbert beantragt und bewilligt.

Die Beratungsstelle erreicht aktuell rund 80 Frauen und Familien aus St. Ingbert pro Jahr, davon werden etwa 40 % durch das Jobcenter St. Ingbert vermittelt.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch eine sozialpädagogische Fachkraft mit qualifizierter Weiterbildung in katholischer Schwangerschaftsberatung gemäß den bischöflichen Richtlinien.

Die Verwaltung befürwortet das Angebot der Caritas und eine dauerhafte Fortführung wird als notwendig und sinnvoll erachtet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrausgaben in Höhe von 11.000 Euro im Haushaltsjahr 2026 können über den Deckungskreis von GB 5; hier speziell von Produkt 3.1.20.01.523700 finanziert werden.

Für die kommenden Jahre ist der Zuschuss in Höhe von 22.000 Euro im jeweiligen Haushalt unter Produkt 3.6.40.01.531800 einzustellen.

Anlage/n

1	Antrag Leistungsvereinbarung katholische Schwangerschaftsberatung St. Ingbert - Kopie
---	---



Caritas-Zentrum
Saarpfalz

Caritas-Zentrum Saarpfalz | Kaiserstraße 63 | 66386 St. Ingbert

Stadt St. Ingbert
Oberbürgermeister Dr. Ulli Meyer
Am Markt 12

66386 St. Ingbert

Andreas Heinz
Einrichtungsleiter

Kaiserstr. 63
66386 St. Ingbert
06894 92630
andreas.heinz@caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

12.12.2025

Antrag auf Einrichtung einer katholischen Schwangerschaftsberatungsstelle für die Stadt St. Ingbert

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

wir schlagen Ihnen und den Verantwortlichen für die Stadt St. Ingbert den Abschluss einer Leistungsvereinbarung vor, die die Einrichtung einer katholischen Schwangerschaftsberatung für die St. Ingbert beinhaltet und regelt. Seit mehreren Jahren bieten wir in St. Ingbert eine solche Schwangerschaftsberatung an, sie wird sehr nachgefragt und hat sich für St. Ingberter Familien und verschiedene behördliche Stellen als wichtige Anlaufstelle etabliert. Bisher konnten wir aus einem bischöflichem Flüchtlingshilfefond des Bischofs von Speyer die Kosten hierfür tragen. Dieser Fond ist nun endgültig Mitte des Jahres 2026 erschöpft. In St. Ingbert wird sich dann die Versorgung für schwangere Frauen und Familien leider deutlich verschlechtern.

Eine katholische Schwangerschaftsberatung bietet über das Angebot einer vom Land geförderten Beratungsstelle weit hinausgehend eine umfassende Beratung und Unterstützung für Schwangere und ihre Familien bis zum **dritten** Lebensjahr des Kindes an. Die Frauen kommen somit auch nach der Geburt mit ihrem Kind zu uns. Ihre Fragen und Sorgen enden ja eben nicht mit der Geburt des Kindes.

Die Beratung beinhaltet auch eine Elterngeld Beratung, die aufgrund des komplizierten Verfahrens dringend notwendig ist und die von der Elterngeld Stelle in Saarbrücken leider nicht ausreichend geleistet wird. Die Frauen fühlen sich von dieser Stelle hierin allein gelassen und wenden sich an uns.

Die katholische Schwangerschaftsberatung bietet darüber hinaus sexualpädagogische Prävention in Schulen an. Auch dieses Angebot ist von allen Seiten sehr nachgefragt und wir können im Grunde nie alle Anfragen bedienen. Unsere Beraterinnen gehen hierfür immer mehrere Tage in die vierte Klasse einer Grundschule.



Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
Nikolaus-von-Wels-Straße 6, 67346 Speyer
Telefon +49 6232 209-0
Telefax +49 6232 209-4400

Liga-Bank Speyer
IBAN DE86 7509 0300 2700 0508 06
BIC GENODEF1M05
Ust.-IdNr. DE149715337

Vorstand: Barbara Abmann, Markus Bennemann
Registriergericht: Amtsgericht Ludwigshafen
Nummer des Vereins: VR50424
Vorsitzender des Caritasrats: Theo Wieder

Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Caritasverband und der Stadt St. Ingbert könnte sicherstellen, dass wir die sexualpädagogische Prävention ausschließlich für die vier St. Ingberter Grundschulen einschließlich ihrer zwei Dependancen sowie für die Albert-Schweitzer-Schule kontinuierlich und regelmäßig in St. Ingbert übernehmen.

Besonders wichtig erscheint uns, dass durch die jetzt noch bestehende, sehr gute Erreichbarkeit der Schwangerschaftsberatung für Frauen und Familien aus St. Ingbert auch in Zukunft sichergestellt wird, dass die möglichen finanziellen Unterstützungsleistungen weiterhin beantragt und geleistet werden können. Durch unsere Tätigkeit fließen bisher jährlich ca. 40.000 bis 50.000 € an St. Ingberter Familien aus der Bundesstiftung und Bischofsfond des Bistums Speyer.

Wir haben als Caritas-Zentrum Saarpfalz auch einen Platz im Vergabe Ausschuss des Landes für die Gelder der Bundesstiftung und auch direkten Zugriff auf die bischöfliche Stiftung für schwangere Frauen.

Auch zu den Aufgaben gehört die Beratung bei der Einleitung einer vertraulichen Geburt und die Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch.

Wir erreichen bisher mit dem bisherigen Angebot jährlich ca. 80 Frauen und Familien aus St. Ingbert. 40 % hiervon werden uns von dem Jobcenter St. Ingbert zugewiesen.

Wir würden die katholische Schwangerschaftsberatungsstelle St. Ingbert mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besetzen, die zusätzlich über eine qualifizierte Weiterbildung für katholische Schwangerschaftsberatung nach den bischöflichen Richtlinien verfügt, die den Schutz des ungeborenen Lebens und die Unterstützung von Frauen in allen Phasen der Schwangerschaft und nach der Geburt (bis zum dritten Lebensjahr) betonen.

Finanzierung:

0,5 VZÄ Sozialpädagogin AVR Caritas Anlage 33 S 12 Stufe 5

Für das zweite Halbjahr 2026 sind dies:

Arbeitgeber Brutto: 23.656,00 €
Sachkosten (10%) 2.365,00 €

Wir würden gerne Sie und Ihr Team von unserem Antrag überzeugen und uns über die Einladung zu einem persönlichen Gespräch sehr freuen.

Herzliche Grüße



Andreas Heinz



2026/2373 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

<i>Organisationseinheit:</i> Rechnungsprüfung (03)	<i>Datum</i> 26.02.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	11.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird gemäß § 101 Abs. 2 KSVG mit einer Bilanzsumme von 313.489.515,35 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.861.618,09 € festgestellt.

Sachverhalt

Nach § 101 Abs. 2 KSVG stellt der Stadtrat den geprüften Jahresabschluss sowie den Jahresfehlbetrag fest.

Mit diesem Beschluss erkennt der Stadtrat den Jahresabschluss an. In rechtlicher Hinsicht hat der Beschluss nur begrenzte Wirkung, da er Rechtsfehler der Haushalts- und Rechnungsführung nicht heilt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht sowie der Prüfbericht sind gemäß § 101 Abs. 3 KSVG an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

-

2026/2374 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Rechnungsprüfung (03)	<i>Datum</i> 26.02.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	11.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 101 Abs. 2 KSVG für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Nach § 101 Abs. 2 KSVG ist über die Entlastung des Oberbürgermeisters in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden. Die Entlastung stellt ein Vertrauensvotum dar, hat jedoch mangels Außenwirkung keine Verwaltungsaktqualität mit der Folge, dass damit auf Schadensersatz- oder Regressansprüche verzichtet würde. Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung ist zu begründen. (Lehné/Weirich/Obermann, Saarländisches Kommunalrecht, KSVG, Losebl. Stand 25. EI, Dez. 2021 § 101 Rn. 2.3)

Die W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat für das Haushaltsjahr 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2026/2377 INFOInformation
öffentlich**Demografiesteckbriefe 2025**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 27.02.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Kenntnisnahme	10.03.2026	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Kenntnisnahme	16.03.2026	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Hassel	Kenntnisnahme		Ö
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	17.03.2026	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch	Kenntnisnahme	12.03.2026	Ö
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Kenntnisnahme	18.03.2026	N
Stadtrat	Kenntnisnahme	28.04.2026	Ö

Sachverhalt

Jährlich werden die demografischen Entwicklungen der Stadt St. Ingbert und ihren Stadtteilen in Demografiesteckbriefen zusammengefasst.

Grundlage hierfür sind die Einwohnermelderegisterdaten. Innerhalb der Steckbriefe werden die klassischen Indikatoren abgebildet, die Auskunft über die Entwicklung der Bevölkerungsanzahl und der -zusammensetzung geben.

Auch im Jahr 2025 setzt sich der demografische Trend der vergangenen Jahre fort. Die Bevölkerung von St. Ingbert schrumpft. Allerdings aufgrund des positiven Wanderungssaldos im letzten Jahr lediglich um -0,7 %. Der absolute Bevölkerungsverlust liegt bei 244 Personen (Vorjahr -120 Personen). Der natürliche Saldo ist wie in den vergangenen Jahren negativ. Die Sterbefälle übersteigen die Geburten bei weitem. Die Zuzüge können dieses Delta nicht kompensieren, woraus der generelle Bevölkerungsrückgang resultiert.

Eine Ausnahme bilden die Stadtteile Rentrisch und Oberwürzbach. Beide Stadtteile haben einen leichten Anstieg der Bevölkerung zu verzeichnen (Rentrisch +1,1%, Oberwürzbach +0,28%).

Die Bevölkerungsprognose für die Gesamtstadt ist leicht positiv. So wird von einem Anstieg der Bevölkerungszahl bis Januar 2031 auf 35.943 Personen ausgegangen (+263 Personen, +0,7 %).

Der Altersdurchschnitt der Gesamtstadt lag 2025 bei 47,7 Jahren und ist seit 2024 um 0,5 Jahren gealtert.

Im Jahr 2025 betrug der Ausländeranteil 12,2% an der Gesamtbevölkerung (Vorjahr 12,3 %).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Demografiesteckbrief Rentrisch
---	--------------------------------

2	Demografiesteckbrief Hassel
3	Demografiesteckbrief St. Ingbert-Mitte
4	Demografiesteckbrief Oberwürzbach
5	Demografiesteckbrief Rohrbach
6	Demografiesteckbrief Gesamtstadt

Demografieprofil Rentrisch; Stand 31. Dezember 2025

Bevölkerungsstand:

Bevölkerung	Fläche	Bevölkerungsdichte
1.557	2,08 km ²	748,56 EW/km ²

Geschlechterverhältnis:

Einwohner gesamt	Einwohner männlich	Einwohner Weiblich
1.557	760	797

Bevölkerungsentwicklung:

Einwohner 2016	Einwohner 2024	Einwohner 2025	Veränderungen 2016-2025: + 1,83%
1.529	1.540	1.557	Veränderungen 2024-2025: +1,1%

Geburten

2020	2021	2022	2023	2024	2025
9	17	15	14	9	13

Sterbefälle

2020	2021	2022	2023	2024	2025
31	25	25	20	26	15

Natürlicher Saldo

2020	2021	2022	2023	2024	2025
-6	-8	--10	-6	-17	-2

Zuzüge

2020	2021	2022	2023	2024	2025
76	59	74	77	69	108

Fortzüge

2020	2021	2022	2023	2024	2025
73	60	59	66	66	88

Saldo der Wanderungsbewegungen

2020	2021	2022	2023	2024	2025
3	-1	15	11	3	20

Ausländeranteil

Einwohner gesamt	Ausländer gesamt	Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung
1.557	176	11,4 %

Saldo Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbewegungen

	2020	2021	2022	2023	2043	2025
Wanderungen	3	-1	-15	11	3	20
Natürl. Saldo	-22	-8	-10	-6	-17	-2
Entwicklung gesamt	-19	-9	5	5	-14	18

Durchschnittsalter

45,5 Jahre

Altersstruktur (5-Jahressgruppen)

	absolut	prozentual
0-4 Jahre	76	4,9%
5-9 Jahre	68	4,4%
10-14 Jahre	53	3,4%
15-19 Jahre	78	5%
20-24 Jahre	70	4,5%
25-29 Jahre	74	4,8%
30-34 Jahre	99	6,4%
35-39 Jahre	125	8%
40-44 Jahre	108	6,9%
45-49 Jahre	96	6,2%
50-54 Jahre	86	5,5%
55-59 Jahre	111	7,1%
60-64 Jahre	113	7,3%
65-69 Jahre	115	7,4%
70-74 Jahre	97	6,2%
75-79 Jahre	84	5,4%
80-84 Jahre	51	3,3%
85-89 Jahre	36	2,3%
90 Jahre und älter	17	1,1%

Bevölkerung nach Altersgruppen (Erwerbstätigkeit)

	absolut	prozentual
Kinder und Jugendliche (unter 15 Jahre)	197	12,7%
Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre)	960	61,7%
Im Rentenalter und älter (65 Jahre und älter betrachten)	400	25,6%

Demografieprofil Hassel; Stand 31. Dezember 2025

Bevölkerungsstand:

Bevölkerung	Fläche	Bevölkerungsdichte
3.218	9,26 km ²	348 EW/km ²

Geschlechterverhältnis:

Einwohner gesamt	Einwohner männlich	Einwohner Weiblich
3.218	1.579	1.639

Bevölkerungsentwicklung:

Einwohner 2016	Einwohner 2024	Einwohner 2025	Veränderungen 2016-2025: -5,4 %
3.403	3.235	3.218	Veränderungen 2024-2025: -0,5 %

Geburten:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
17	24	24	20	12	17

Sterbefälle:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
41	39	37	51	45	41

Natürlicher Saldo:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
-24	-15	-13	-31	-33	-24

Zuzüge:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
102	69	110	101	89	94

Fortzüge:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
108	85	76	101	88	89

Saldo der Wanderungsbewegungen:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
-6	-16	34	34	1	5

Ausländeranteil:

Einwohner gesamt	Ausländer gesamt	Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung
3.218	164	5,1 %

Saldo Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbewegungen:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Wanderungen	-6	-16	34	34	1	5
Natürl. Saldo	-24	-15	-13	-31	-33	-24
Entwicklung gesamt	-30	-31	-21	3	-32	-19

Durchschnittsalter:

48,3 Jahre

Altersstruktur (5-Jahressgruppen):

	absolut	prozentual
0-4 Jahre	106	3,3%
5-9 Jahre	122	3,8%
10-14 Jahre	150	4,7%
15-19 Jahre	143	4,4%
20-24 Jahre	112	3,5%
25-29 Jahre	128	4%
30-34 Jahre	168	5,2%
35-39 Jahre	203	6,3%
40-44 Jahre	194	6%
45-49 Jahre	203	6,3%
50-54 Jahre	175	5,4%
55-59 Jahre	262	8,1%
60-64 Jahre	306	9,6%
65-69 Jahre	298	9,3%
70-74 Jahre	213	6,6%
75-79 Jahre	176	5,5%
80-84 Jahre	101	3,1%
85-89 Jahre	111	3,5%
90 Jahre und älter	47	1,7%

Bevölkerung nach Altersgruppen (Erwerbstätigkeit):

	absolut	prozentual
Kinder und Jugendliche (unter 15 Jahre)	378	11,8%
Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre)	2.192	68,1%
Im Rentenalter und älter (65 Jahre und älter betrachten)	648	20,1%

Demografieprofil St. Ingbert-Mitte; Stand 31. Dezember 2025

Bevölkerungsstand:

Bevölkerung	Fläche	Bevölkerungsdichte
22.753	24,73 km ²	919,17 EW/km ²

Geschlechterverhältnis:

Einwohner gesamt	Einwohner männlich	Einwohner Weiblich
22.753	11.043	11.710

Bevölkerungsentwicklung:

Einwohner 2016	Einwohner 2024	Einwohner 2025	Veränderungen 2016 – 2025: -2,96%
23.448	22.984	22.753	Veränderungen 2024 – 2025: - 1%

Geburten:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
176	176	163	182	155	147

Sterbefälle:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
351	378	362	351	379	367

Natürlicher Saldo:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
-175	-201	-199	-169	-124	-220

Zuzüge:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
1.085	1.068	1.468	1.239	1.065	1.055

Fortzüge:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
986	971	1.040	1.085	958	1.025

Saldo der Wanderungsbewegungen:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
99	97	428	154	107	30

Ausländeranteil:

Einwohner gesamt	Ausländer gesamt	Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung
22.753	3.276	14,4%

Saldo Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbewegungen:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Wanderungen	99	97	431	154	107	30
Natürl. Saldo	-175	-201	-199	-169	-124	-220
Entwicklung gesamt	-76	-78	232	-15	-114	-190

Durchschnittsalter:

47,4 Jahre

Altersstruktur (5-Jahressgruppen):

	absolut	prozentual
0-4 Jahre	878	3,7%
5-9 Jahre	958	4,2%
10-14 Jahre	969	4,3%
15-19 Jahre	1.025	4,5%
20-24 Jahre	977	4,3%
25-29 Jahre	1.184	5,2%
30-34 Jahre	1.251	5,5%
35-39 Jahre	1.391	6,1%
40-44 Jahre	1.288	5,7%
45-49 Jahre	1.334	5,7%
50-54 Jahre	1.301	5,7%
55-59 Jahre	1.786	7,9%
60-64 Jahre	1.959	8,6%
65-69 Jahre	1.828	8%
70-74 Jahre	1.481	6,5%
75-79 Jahre	1.145	5%
80-84 Jahre	829	3,6%
85-89 Jahre	830	3,7%
90 Jahre und älter	339	1,5%

Bevölkerung nach Altersgruppen (Erwerbstätigkeit):

	absolut	prozentual
Kinder und Jugendliche (unter 15 Jahre)	2.805	12,3%
Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre)	13.496	59,3%
Im Rentenalter und älter (65 Jahre und älter betrachten)	6.452	28,4%

Demografieprofil Oberwürzbach; Stand 31. Dezember 2025

Bevölkerungsstand:

Bevölkerung	Fläche	Bevölkerungsdichte
2.121	5,52 km ²	384,24 EW/km ²

Geschlechterverhältnis:

Einwohner gesamt	Einwohner männlich	Einwohner Weiblich
2.121	1.048	1.073

Bevölkerungsentwicklung:

Einwohner 2016	Einwohner 2023	Einwohner 2025	Veränderungen 2016 – 2025: - 3,85%
2.206	2.115	2.121	Veränderungen 2024 – 2025: 0,28%

Geburten:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
13	14	9	13	18	12

Sterbefälle:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
31	34	23	42	34	26

Natürlicher Saldo:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
-18	-20	-14	-29	-16	-14

Zuzüge:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
76	65	76	55	74	73

Fortzüge:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
70	67	71	63	71	53

Saldo der Wanderungsbewegungen:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
6	-2	5	-8	3	20

Ausländeranteil:

Einwohner gesamt	Ausländer gesamt	Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung
2.121	102	4,8 %

Saldo Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbewegungen:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Wanderungen	6	-2	5	-8	3	20
Natürl. Saldo	-18	-20	-14	-29	-16	-14
Entwicklung gesamt	-12	-22	9	-37	-13	6

Durchschnittsalter:

49,7

Altersstruktur (5-Jahressgruppen):

	absolut	prozentual
0-4 Jahre	72	3,4%
5-9 Jahre	88	4,2%
10-14 Jahre	91	4,3%
15-19 Jahre	84	4,0%
20-24 Jahre	68	3,2%
25-29 Jahre	74	3,5%
30-34 Jahre	107	5%
35-39 Jahre	110	5,2%
40-44 Jahre	126	5,9%
45-49 Jahre	106	5%
50-54 Jahre	120	5,7%
55-59 Jahre	189	8,9%
60-64 Jahre	192	9,1%
65-69 Jahre	203	9,6%
70-74 Jahre	186	8,8%
75-79 Jahre	127	6%
80-84 Jahre	78	3,7%
85-89 Jahre	73	3,4%
90 Jahre und älter	28	1,3%

Bevölkerung nach Altersgruppen (Erwerbstätigkeit):

	absolut	prozentual
Kinder und Jugendliche (unter 15 Jahre)	251	11,8%
Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre)	1.175	55,4%
Im Rentenalter und älter (65 Jahre und älter betrachten)	695	32,8%

Demografieprofil Rohrbach; Stand 31. Dezember 2025

Bevölkerungsstand:

Bevölkerung	Fläche	Bevölkerungsdichte
6.031	7,45 km ²	809,5 EW/km ²

Geschlechterverhältnis:

Einwohner gesamt	Einwohner männlich	Einwohner Weiblich
6.031	2.946	3.085

Bevölkerungsentwicklung:

Einwohner 2016	Einwohner 2024	Einwohner 2025	Veränderungen 2016-2025: -3,6 %
6.279	6.048	6.031	Veränderungen 2024-2025: -0,3%

Geburten:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
42	49	68	45	47	39

Sterbefälle:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
76	92	79	85	83	76

Natürlicher Saldo:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
-34	-43	-11	-40	-36	-37

Zuzüge:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
266	274	390	236	315	309

Fortzüge:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
263	326	308	245	228	289

Saldo der Wanderungsbewegungen:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
3	-52	82	-9	87	20

Ausländeranteil:

Einwohner gesamt	Ausländer gesamt	Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung
6.031	627	10,4%

Saldo Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbewegungen:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Wanderungen	3	-52	83	-9	87	20
Natürl. Saldo	-34	-43	-11	-40	-36	-37
Entwicklung gesamt	-31	-95	72	-49	49	-17

Durchschnittsalter:

47,4Jahre

Altersstruktur (5-Jahressgruppen):

	absolut	prozentual
0-4 Jahre	276	4,6%
5-9 Jahre	260	4,3%
10-14 Jahre	228	3,8%
15-19 Jahre	229	3,8%
20-24 Jahre	230	3,8%
25-29 Jahre	293	4,7%
30-34 Jahre	337	5,6%
35-39 Jahre	418	6,9%
40-44 Jahre	362	6%
45-49 Jahre	375	6,2%
50-54 Jahre	302	5%
55-59 Jahre	484	8%
60-64 Jahre	564	9,4%
65-69 Jahre	504	8,4%
70-74 Jahre	399	6,6%
75-79 Jahre	303	5%
80-84 Jahre	218	3,6%
85-89 Jahre	197	3,3%
90 Jahre und älter	70	1,2%

Bevölkerung nach Altersgruppen (Erwerbstätigkeit)

	absolut	prozentual
Kinder und Jugendliche (unter 15 Jahre)	764	12,8%
Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre)	3.576	59,2%
Im Rentenalter und älter (65 Jahre und älter betrachten)	1.691	28%

Demografieprofil Gesamtstadt; Stand 31. Dezember 2025

Bevölkerungsstand:

Bevölkerung	Fläche	Bevölkerungsdichte
35.680	49,95 km ²	714,31 EW/km ²

Geschlechterverhältnis:

Einwohner gesamt	Einwohner männlich	Einwohner Weiblich
35.680	17.376	18.304

Bevölkerungsentwicklung:

Einwohner 2016	Einwohner 2024	Einwohner 2025	Veränderungen 2016-2025: -3,2 %
36.865	35.924	35.680	Veränderungen 2024-2025: -0,7 %

Geburten:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
257	281	279	274	241	228

Sterbefälle:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
530	568	526	549	567	525

Natürlicher Saldo:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
-273	-287	-247	-275	-326	-297

Zuzüge:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
1.605	1.535	2.118	1.709	1.615	1.639

Fortzüge:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
1.500	1.509	1.554	1.561	1.409	1.544

Saldo der Wanderungsbewegungen:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
105	26	564	148	206	95

Ausländeranteil:

Einwohner gesamt	Ausländer gesamt	Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung
35.680	4.345	12,2 %

Saldo Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbewegungen:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Wanderungen	105	26	564	148	206	95
Natürl. Saldo	-273	-287	-247	-275	-326	-297
Entwicklung gesamt	-168	-261	317	-127	-120	-202

Durchschnittsalter:

47,7

Altersstruktur (5-Jahressgruppen):

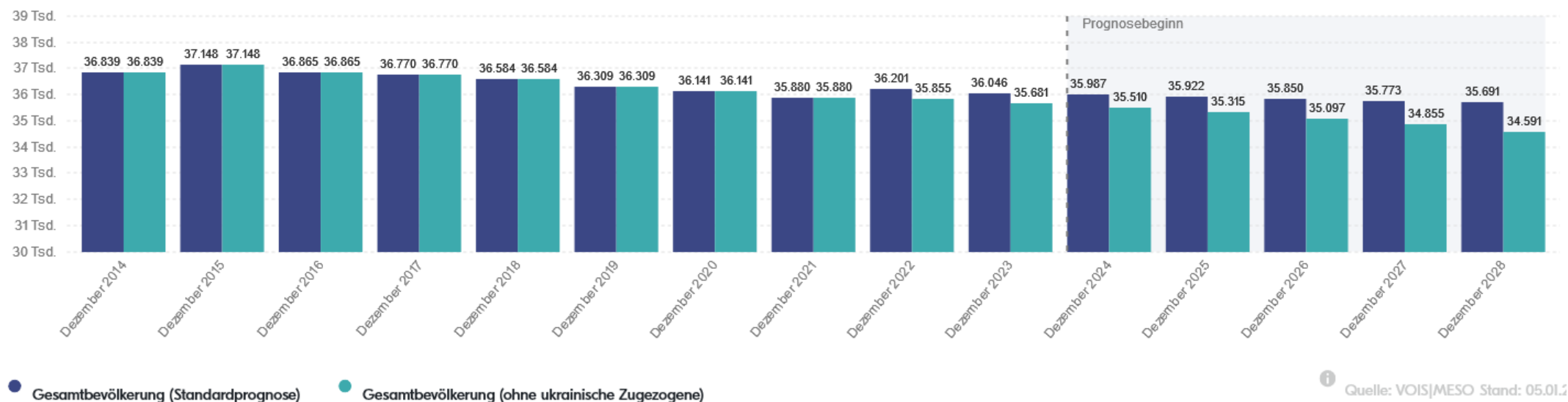
	absolut	prozentual
0-4 Jahre	1.408	4 %
5-9 Jahre	1.496	4,2 %
10-14 Jahre	1.491	4,2 %
15-19 Jahre	1.559	4,4 %
20-24 Jahre	1.457	4,1 %
25-29 Jahre	1.753	4,9 %
30-34 Jahre	1.962	5,5 %
35-39 Jahre	2.247	6,3 %
40-44 Jahre	2.078	5,8 %
45-49 Jahre	2.114	5,9 %
50-54 Jahre	1.984	5,6 %
55-59 Jahre	2.832	7,9 %
60-64 Jahre	3.134	8,8 %
65-69 Jahre	2.948	8,3 %
70-74 Jahre	2.376	6,7 %
75-79 Jahre	1.848	5,2 %
80-84 Jahre	1.277	3,6 %
85-89 Jahre	1.247	3,5 %
90 Jahre und älter	501	1,4 %

Bevölkerung nach Altersgruppen (Erwerbstätigkeit):

	absolut	prozentual
Kinder und Jugendliche (unter 15 Jahre)	4.395	12,3 %
Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre)	21.088	59,1 %
Im Rentenalter und älter (65 Jahre und älter betrachten)	10.197	28,6 %

Bevölkerungsprognose:

Vergleich der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung mit und ohne ukrainische Zugezogene seit dem 1.1.2022



Prozentualer Bevölkerungsverlust von 2023 bis Dezember 2028 – Standardprognose:

-1,4 %

Prozentualer Bevölkerungsverlust von 2023 bis Dezember 2028 – ohne ukrainische Zugezogene:

-3,1 %

Bevölkerungsprognose mit dem Kohorten-Komponenten-Modell

Die Bevölkerungsprognose wurde auf Basis des Kohorten-Komponenten-Modells berechnet. Grundlegend für diese Methode sind folgende Annahmen: Eine Bevölkerung schrumpft durch Wegzüge und Sterbefälle und wächst durch Zuzüge und Geburten. Die in der Vergangenheit beobachteten demographischen Prozesse verändern sich nicht. Ausgehend von der aktuellen Bevölkerung der Gemeinde wird mithilfe der vier Komponenten (Zu- und Fortzüge, Geburten und Sterbefälle) eine nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Prognose erstellt.

2026/2378 INFOInformation
öffentlich**Leerstände der Mittelstadt St. Ingbert 2025**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 27.02.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Kenntnisnahme	10.03.2026	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Kenntnisnahme	16.03.2026	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Hassel	Kenntnisnahme		Ö
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	17.03.2026	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch	Kenntnisnahme	12.03.2026	Ö
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Kenntnisnahme	18.03.2026	N
Stadtrat	Kenntnisnahme	28.04.2026	Ö

Sachverhalt

Die jährliche Erfassung der leerstehenden Wohngebäude bzw. der potenziellen Leerstände wurde am Stichtag 31. Dezember 2025 durchgeführt. Die nachfolgend aufgeführten leerstehenden Wohngebäude beziehen sich auf die Angaben aus dem Melderegister. Eine Verwendung der Datenbank der Stadtwerke und des EVS (Daten zum Stromverbrauch / Anmeldung von Mülltonnen zum Rückschluss auf Leerstand) ist aus technischer Sicht nicht möglich, da die Fehlerquote aufgrund uneinheitlicher Datenstrukturen zu hoch ist.

Anhand der Daten aus dem Melderegister konnte für die Gesamtstadt eine Gesamtzahl der Wohngebäude von **13.487** (Vorjahr 13.109) ermittelt werden. Davon standen zum 31. Dezember 2025 **540** (Vorjahr 522) Objekte leer, was einer Leerstandsquote von **4 %** (Vorjahr ebenfalls 4 %) entspricht.

Die Verteilung auf die einzelnen Stadtteile stellt sich in 2024 wie folgt dar:

Stadtteil	Wohngebäude absolut	Wohnungsleerstand absolut	Wohnungsleerstand in % (Vorjahr)
St. Ingbert-Mitte	8.247	332	4 (4,1)
Rohrbach	2.431	85	3,5 (3,4)
Hassel	1.357	64	4,7 (4)
Oberwürzbach	876	37	4,2 (4,1)
Rentrisch	576	22	3,8 (4,5)
Gesamtstadt	13.487	540	4 (4)

Es ist anzumerken, dass die Feststellung von tatsächlich leerstehenden Gebäuden sehr schwierig ist, da oftmals die An- und Abmeldungen beim Einwohnermeldeamt von den Bürgern und Bürgerinnen nicht korrekt durchgeführt werden. Zudem handelt es sich hierbei um eine Momentaufnahme. Die Gebäude können bereits kurze Zeit später wieder bewohnt sein. Auch die Überprüfung vor Ort beinhaltet eine gewisse Fehlerquote, da oft nicht abschließend beurteilt werden kann, ob ein Gebäude bewohnt ist oder nicht.

Die ermittelte Leerstandsquote liegt gemäß der neuen Daten leicht erhöht über dem Bereich der üblichen Fluktuation, sodass leichter Handlungsbedarf besteht (mit Ausnahme der Stadtteile Rohrbach und Rentrisch).

Aus Sicht der Immobilienwirtschaft ist eine Leerstandsquote von bis zu 3 % wünschenswert, da so Preistreiberei in Grenzen gehalten wird und ansiedlungswilligen Neubürgern und Neubürgerinnen eine adäquate Auswahl für Kauf oder Miete zur Verfügung steht.

Ein Anstieg der Leerstände ist in den Stadtteilen Rohrbach, Hassel und Oberwürzbach zu verzeichnen. Im Stadtteil Rentrish ist eine leichte Abnahme festzustellen.

Das Leerstandskataster ist jährlich fortzuschreiben, um die Auswirkungen der demografischen Entwicklung regelmäßig zu überprüfen.

Potenzielle Leerstände

Aufgrund des bereits heute eingesetzten Bevölkerungsrückgangs sind zukünftig weitere Wohnleerstände zu erwarten. Als potenzielle Leerstände werden solche Gebäude bezeichnet, die derzeit nur noch von ein bis zwei Personen bewohnt werden, die jeweils über 70 Jahre alt sind. Diese Gebäude werden sich allerdings in Zukunft nicht zwangsläufig zu faktischen Leerständen entwickeln. Die Eventualität kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden in St. Ingbert **14,2 %** (Vorjahr 14,4 %) aller Wohngebäude von Personen bewohnt, welche älter als 70 Jahre sind. Nähere Angaben zu den betroffenen Wohngebäuden können aufgrund des Datenschutzes nicht bekannt gegeben werden.

Die Verteilung in den einzelnen Stadtteilen stellt sich jedoch wie folgt dar:

Stadtteil	Wohngebäude absolut	Anteil Wohngebäude mit Bewohnern über 70 Jahre in absoluten Zahlen (Vorjahr)	Anteil Wohngebäude mit Bewohnern über 70 Jahre in % (Vorjahr)
St. Ingbert-Mitte	8.247	1.155	14 (14,1)
Rohrbach	2.431	339	13,9 (14,5)
Hassel	1.357	197	14,5 (14,6)
Oberwürzbach	876	151	17,2 (16,5)
Rentrish	576	75	13 (13,7)
Gesamtstadt	13.487	1.917	14,2 (14,4)

Der Wert des Anteils der Wohngebäude mit Bewohnern über 70 Jahre ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Allerdings fallen Unterschiede in den einzelnen Stadtteilen auf: während die Quote in den meisten Stadtteilen leicht sinkend ist, ist sie in Oberwürzbach weiterhin gestiegen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n